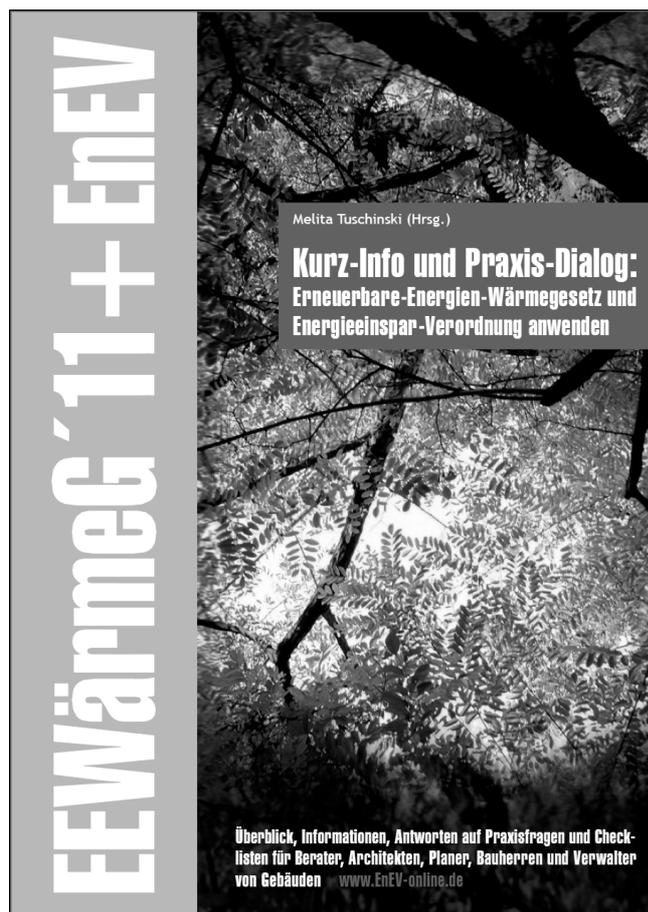


# EWÄRMEG '11 + ENEV

Melita Tuschinski (Hrsg.)

## Kurz-Info und Praxis-Dialog: Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und Energieeinspar-Verordnung anwenden

Überblick, Informationen, Antworten auf Praxisfragen und Checklisten für Berater, Architekten, Planer, Bauherren und Verwalter von Gebäuden [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)



## **EEWärmeG 2011 + EnEV Kurz-Info und Praxis-Dialog**

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011)  
und Energieeinspar-Verordnung (EnEV) parallel anwenden

Ergänzte Ausgabe: 24. Juli 2011

Überblick, Informationen, Antworten auf Praxisfragen und Checklisten  
für Berater, Architekten, Planer, Bauherrn und Verwalter von Gebäuden

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart

[www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de) | [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)

Melita Tuschinski (Hrsg.)

**EEWärmeG 2011 + EnEV: Kurz-Info und Praxis-Dialog**

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) und Energieeinspar-  
Verordnung (EnEV) parallel anwenden

Überblick, Informationen, Antworten auf Praxisfragen und Checklisten für  
Berater, Architekten, Planer, Bauherren und Verwalter von Gebäuden

Ergänzte Ausgabe: 24. Juli 2011

© Gestaltung Titelseite: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München

© Foto Titelseite: Melita Tuschinski

© Herausgeber:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebelstrasse 78, D-70173 Stuttgart, 3.OG

Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26

Telefax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27

E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de), [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

**Wichtige Hinweise:**

Alle Angaben und Daten in dieser Publikation haben der Herausgeber und die Autoren nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig überprüft. Dennoch können wir inhaltliche Fehler nicht vollständig ausschließen. Daher erfolgen alle Angaben ohne jegliche Verpflichtungen oder Gewähr. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für inhaltliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten. Bitte beachten Sie auch, dass sämtliche Verwertungsrechte der Publikation ausschließlich bei dem Herausgeber liegen.

Bei einigen Fragen und Antworten finden Sie auch Links auf Webseiten in EnEV-online sowie auf externe Webseiten, für deren Inhalte wir nicht verantwortlich sind. Für alle unsere Informationen auf den Webseiten von EnEV-online gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen: [http://service.enev-online.de/portal/tuschinski\\_agb\\_2009.03.pdf](http://service.enev-online.de/portal/tuschinski_agb_2009.03.pdf)

**Diese Publikation bieten wir als kostenfreien Download im Fachportal EnEV-online an:**  
[service.enev-online.de/bestellen/tuschinski\\_2011\\_eewaermegesetz\\_2011\\_plus\\_enev.pdf](http://service.enev-online.de/bestellen/tuschinski_2011_eewaermegesetz_2011_plus_enev.pdf)



**Melita Tuschinski**  
www.EnEV-online.de

24. Juli 2011

## Liebe Leserinnen und liebe Leser,

wer heute baut, muss ein energieeffizientes Gebäude errichten - wie es die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) fordert: Der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes zum Heizen, Wassererwärmen, Kühlen und ggf. auch Beleuchten darf einen Höchstwert nicht überschreiten und die Gebäudehülle muss sehr gut wärmegeämmt sein.

Parallel dazu muss der Gebäudeeigentümer auch das Erneuerbare Energien-Wärmegegesetz (EEWärmeG 2011) erfüllen: Die Wärme und Kälte zum Heizen, Wassererwärmen und Kühlen muss er teilweise über erneuerbare Energien decken - Sonnenenergie über Solarkollektoren, Erdwärme über Erdsonden, Umweltwärme über Wärmepumpen, Biomasse über Biogas, Bioöl, Holz, Pellets, usw. - oder die Energieeffizienz des Gebäudes durch anerkannte Ersatzmaßnahmen steigern.

**Seit dem 1. Mai ist das geänderte Wärmegegesetz 2011 in Kraft.**

**Fachleute und verpflichtete Gebäudeeigentümer müssen die zahlreichen Änderungen und Neuerung kennen und umsetzen.**

## Wie hilft Ihnen unsere Broschüre?

- Update: Sie wollen sich über die Neuerungen informieren?  
Lesen Sie unseren Artikel (1.5) und Interview mit J. Fischer (1.6).
- Überblick: Sie wollen sich einen allgemeinen Eindruck verschaffen?  
Sehen Sie sich unsere gesamte Broschüre an.
- Gesetzestext: Sie suchen eine Erklärung zu einem Abschnitt?  
In der rechten Spalte sind die Paragraphen angegeben (ab 2.1).
- Praxis: Sie interessiert wie man das Gesetz praktisch anwendet?  
Blättern Sie direkt zu unseren Fragen und Antworten (Anhang A).
- Interesse: Sie sind Architekt, Planer, Eigentümer oder Verwalter?  
Sehen Sie sich unsere Checklisten an (Anhänge B, C, D).
- Sponsoring: Sie bieten Produkte und Dienste für die Anwendung des Wärmegegesetzes an? Präsentieren Sie sich als Sponsor (Anhang E).
- Eigene Praxis-Fragen: Sie wenden das Gesetz professionell an und haben Fragen aus Ihrer Beratungs- oder Planungspraxis? Antworten erhalten Sie im Online-Workshop für Premium-News Abonnenten:  
→ [www.enev-online.org/enev\\_2009\\_online\\_workshop](http://www.enev-online.org/enev_2009_online_workshop)

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und viel Erfolg!

**Melita Tuschinski**

Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Autorin und Herausgeberin [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)

## Inhaltsübersicht

		Seite
<b>1.</b>	<b>Einführung und aktuelle Nachrichten</b>	
<b>Editorial</b>	Wie nutzt Ihnen unsere neue Broschüre?	1.1
<b>Aktuelles</b>	Was gibt es Neues zum Wärmegesetz 2011?	1.2
<b>Übersicht</b>	EEWärmeG 2011 oder EEWärmeG 2009 - welche Fassung gilt?	1.3
<b>Übersicht</b>	Wie nutzen Bauherren und Eigentümer die erneuerbaren Energien?	1.4
<b>Artikel</b>	Was ist neu und geändert im novellierten Wärmegesetz?	1.5
<b>Interview</b>	Zwölf Fragen und Antworten zum EEWärmeG 2011	1.6
<b>2.</b>	<b>Fragen und Antworten zum Wärmegesetz 2011</b>	
<b>Bezeichnung</b>	Wie heißt das Wärmegesetz 2011 offiziell?	2.1
<b>Teil 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1</b>	Was bezweckt das novellierte Wärmegesetz 2011?	2.3
<b>§ 1</b>	Welches Ziel strebt das Wärmegesetz 2011 an?	2.5
<b>§ 1a</b>	Welche Rolle spielen öffentliche Gebäude im Sinne des Gesetzes?	2.6
<b>§ 2</b>	Welche erneuerbaren Energien erkennt das Wärmegesetz 2011 an?	2.6
<b>§ 2</b>	Wie definiert das Wärmegesetz 2011 die relevanten Begriffe?	2.8
<b>Teil 2</b>	<b>Erneuerbare Energien nutzen</b>	
<b>§ 3</b>	Wer ist verpflichtet erneuerbare Energien zu nutzen?	2.14
<b>§ 4</b>	Für welche Gebäude gilt das Wärmegesetz 2011?	2.17
<b>§ 4</b>	Welche Gebäude fallen nutzungsbedingt nicht unter das Gesetz?	2.18
<b>§ 5</b>	Neubau - wie hoch muss der Anteil erneuerbarer Energien sein?	2.20
<b>§ 5a</b>	Baubestand - wie hoch muss der Anteil erneuerbarer Energien bei grundlegend sanierten öffentlichen Gebäuden sein?	2.23
<b>§ 6</b>	Wie können Eigentümer mehrere Gebäude zusammen versorgen?	2.26
<b>§ 7</b>	Welche Ersatzmaßnahmen können Eigentümer durchführen?	2.27
<b>§ 8</b>	Wie können Gebäudeeigentümer erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen miteinander kombinieren?	2.30
<b>§ 9</b>	Welche Ausnahmen erlaubt das Wärmegesetz 2011?	2.32
<b>§ 10</b>	Welche Nachweise müssen Gebäudeeigentümer erbringen?	2.36
<b>§ 10a</b>	Wie müssen die Eigentümer von öffentlichen Gebäuden die Bürger über ihre Vorbildfunktion informieren?	2.41
<b>§ 11</b>	Wer überprüft ob Gebäudeeigentümer das Wärmegesetz einhalten?	2.42
<b>§ 12</b>	Welche Behörde ist zuständig für das Wärmegesetz in der Praxis?	2.43

<b>EEWärmeG 2011</b>	<b>Fragen und Antworten zum Wärmegesetz 2011</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil 3</b>	<b>Staatliche finanzielle Förderung</b>	
§ 13	Welche finanziellen Fördermittel können Eigentümer wahrnehmen?	2.43
§ 14	Für welche Maßnahmen können Eigentümer Fördergelder erhalten?	2.44
§ 15	Wie berücksichtigt die Förderung die Nutzungspflicht?	2.46
<b>Teil 4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 16	Müssen Eigentümer ihre Neubauten an öffentliche Netze anschließen?	2.48
§ 16a	Wer prüft die qualifizierten Installateure für erneuerbare Energien?	2.48
§ 17	Welche Bußgelder drohen im Fall von Ordnungswidrigkeiten?	2.49
§ 18	Wie wird das Wärmegesetz weiterentwickelt?	2.51
§ 18a	Wie tragen die Bundesländer zur Entwicklung des Gesetzes bei?	2.52
§ 19	Für welche Bauvorhaben gilt das Wärmegesetz 2011?	2.53
§ 20	Seit wann ist das Wärmegesetz 2011 in Kraft?	2.55
<b>Anlage</b>	Was müssen betroffene Gebäudeeigentümer bei der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie bei den Ersatzmaßnahmen beachten?	2.56
I	Solare Strahlungsenergie - wie müssen Eigentümer sie nutzen?	2.57
II	Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?	2.59
II	Gasförmige Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?	2.60
II	Flüssige Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?	2.63
II	Feste Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?	2.65
III	Erdwärme und Umweltwärme - wie müssen Eigentümer sie nutzen?	2.67
IV	Kälte aus erneuerbaren Energien - wie müssen Eigentümer sie nutzen?	2.71
V	Abwärme - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?	2.72
VI	Kraft-Wärme-Kopplung - wie müssen Eigentümer sie nutzen?	2.74
VII	Energiesparmaßnahmen - was müssen Eigentümer beachten?	2.76
VIII	Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz anschließen - was müssen Eigentümer dabei beachten?	2.78
<b>3.</b>	<b>Anhänge: Praxis-Dialog, Checklisten und Hinweise</b>	<b>Anhang</b>
<b>Praxis-Dialog</b>	Praxis-Dialog: Fachleute fragen und unsere Experten antworten.	A
<b>Checkliste</b>	Praxis-Tipps für Fachleute - Architekten, Planer und Energieberater	B
<b>Checkliste</b>	Praxis-Tipps für Gebäudeeigentümer und Immobilienverwalter	C
<b>Checkliste</b>	Praxis-Tipps für Eigentümer öffentlicher Gebäude	D
<b>Sponsoren</b>	Dank an die Sponsoren!	E



Melita Tuschinski  
www.EnEV-online.de

## Aktuelle Nachrichten zum Wärmegesetz 2011

Autorin: Dipl.-Ing.UT Melita Tuschinski, Freie Architektin, Stuttgart

In dieser Rubrik halten wir Sie auf dem Laufenden über relevante Praxishilfen und Initiativen sowie zur Fortschreibung des Gesetzes.

8. Juli 2011

### Politik: Erneuerbare Energien für alle Bausanierungen - Bundesrat entschlossen das Wärmegesetz zu ändern

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2011 im Zuge der Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien folgende EntschlieÙung gefasst: Zum Artikel 7 (Änderung des EEWärmeG) heißt es in dem Dokument: „Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesinitiative für ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz als marktfinanziertes Anreizmodell zu ergreifen. Dieses sollte insbesondere Wirkung für den Altbaubestand entfalten.“ Der Bundesrat begründet diese Aufforderung folgendermaßen: „Die Energiewende muss in einem ganzheitlichen Ansatz verfolgt werden und darf sich nicht allein auf den Stromsektor konzentrieren. Dabei bietet der Einsatz erneuerbarer Energien im Altbaubestand das größte Potenzial, die zukünftigen klimapolitischen Ziele tatsächlich zu erreichen.“

→ [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) | Drucksache 392/11 (Beschluss)

6. Juli 2011

### Praxis: Die Bundesländer berichten zu ihren Erfahrungen mit dem ersten Wärmegesetz 2009

Das novellierte Wärmegesetz 2011 regelt im § 18a (Berichte der Länder), dass die Bundesländer bis zum 30. Juni 2011 über ihre Erfahrungen mit dem ersten Wärmegesetz 2009 berichten. Die nächsten Berichte sind am 30. April 2013 fällig und danach alle zwei Jahre. Das Bundesumweltministerium veröffentlicht die eingegangenen Berichte auf seinen Webseiten. Die Länder berichten über ihre Erfahrungen mit dem Vollzug des EEWärmeG, ihre eigenen landesrechtlichen Bestimmungen zum Wärme- und Kältemarkt. Künftig werden sie - ab 2013 - auch über ihre Erfahrungen mit der neuen Vorbildfunktion für öffentliche Gebäude bei der Nutzung erneuerbarer Energien berichten.

→ [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de) | Berichte der Länder

30. Juni 2011

### **Studie: Mietrechtliche Umsetzung der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude nach dem Wärmegesetz 2011**

Das neue Wärmegesetz nimmt die öffentliche Hand erheblich in die Pflicht. Sie müssen erneuerbare Energien vorbildlich nutzen, auch bei der grundlegenden Sanierung öffentlicher Gebäude. Diese gilt auch für Gebäude, die die öffentliche Hand seit dem 1. Mai 2011 anmietet. In diesem Fall muss der Mietvertrag auch die Vorbildfunktion berücksichtigen. Die Berliner Rechtsanwältin Margarete von Oppen und Herrn Prof. Dr. Stefan Klinski haben die mietvertragliche Umsetzung der Vorbildfunktion im Auftrag des Bundesumweltministeriums untersucht und aufbereitet. Sie beschreiben, wie die Vorbildfunktion in den Mietverträgen berücksichtigt werden kann, und helfen mit konkreten Musterformulierungen für die öffentliche Hand, insbesondere für die betroffenen Kommunen.

→ [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de) | Mietrechtliche Umsetzung der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

1. Juni 2011

### **AGFW-Arbeitshilfe: Fernwärme energetisch bewerten und Wärmegesetz 2011 nachweislich erfüllen**

Bauherren können ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz 2011 auch erfüllen, wenn ihr Gebäude Fernwärme oder Fernkälte bezieht, die teilweise aus erneuerbaren Energie, Abwärme oder hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung KWK-Anlagen stammt. Eine neue, kostenfreie Arbeitshilfe bietet der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK (AGFW) an: Das neue AGFW Arbeitsblatt FW 309, Teil 5 hilft Fachleuten, Netzbetreibern und Behörden die Fernwärme energetisch zu bewerten und nachzuweisen, dass ein Gebäude das Wärmegesetz 2011 erfüllt.

Eine Excel-Datei mit Musterbescheinigungen und Berechnungshilfen ergänzt das Arbeitsblatt, welches der AGFW in enger Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium (BMU) verfasst hat. Die Erläuterungen zum neuen Arbeitsblatt zeigen auch anhand von Beispielen, wie das neue AGFW-Arbeitsblatt als Praxishilfe dienen kann.

→ AGFW-Fachartikel: EEWärme und EEKälte

→ [www.agfw.de](http://www.agfw.de) | EEWärmeG und Fernwärme

18. März 2011

## **Vollzugshilfe: Hinweis zur Nutzung von Fernwärme und Fernkälte im Sinne des Wärmegesetz 2011**

Das Bundesumweltministerium beantwortet in dem Dokument (Hinweis Nr. 1/2011) insbesondere folgende Fragen: Zu welchem Prozentsatz muss der Wärme- und Kälteenergiebedarf eines Neubaus durch die Fernwärme oder Fernkälte gedeckt werden? Welche Qualität muss die Fernwärme oder Fernkälte insgesamt aufweisen? Inwiefern können beide Voraussetzungen durch Kombinationen erfüllt werden? Welche Folgen hat ein nachträglicher Wegfall der beiden Voraussetzungen? Welche Voraussetzungen gelten für die Nachweise im Sinne des § 10 des Wärmegesetzes 2011?

→ [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de) | EEWärmeG Hinweis 1/2011

## EEWärmeG 2011 oder EEWärmeG 2009? Welche Fassung des Wärmegesetzes gilt für Bauvorhaben?

BAUVORHABEN	Maßgeblicher Zeitpunkt			Welche Fassung gilt?	
	vom 1. Jan. 2009 bis 30. April 2011	ab 1. Mai 2011		EEWärmeG 2009	EEWärmeG 2011
vom 1. Mai 2011 bis 31. Okt. 2011		ab 1. Nov. 2011			
<b>genehmigungsbedürftig</b>					
Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung	Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung eingereicht			EEWärmeG 2009	
		Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung eingereicht			EEWärmeG 2011
		Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung eingereicht *)			EEWärmeG 2011 + § 10 Nachweise EEWärmeG 2009
			Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung eingereicht *)		EEWärmeG 2011
<b>nicht genehmigungsbedürftig</b>					
Bauanzeige	Bauanzeige erstattet			EEWärmeG 2009	
		Bauanzeige erstattet			EEWärmeG 2011
		Bauanzeige erstattet *)			EEWärmeG 2011 + § 10 Nachweise EEWärmeG 2009
			Bauanzeige erstattet *)		EEWärmeG 2011
<b>nicht genehmigungsbedürftig</b>					
Kenntnisgabe Verfahren	Bauvorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gebracht			EEWärmeG 2009	
		Bauvorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gebracht			EEWärmeG 2011
		Bauvorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gebracht *)			EEWärmeG 2011 + § 10 Nachweise EEWärmeG 2009
			Bauvorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gebracht *)		EEWärmeG 2011
<b>nicht genehmigungsbedürftig</b>					
genehmigungsfrei, anzeigefrei, verfahrensfrei	Bauausführung begonnen			EEWärmeG 2009	
		Bauausführung begonnen			EEWärmeG 2011
		Bauausführung begonnen *)			EEWärmeG 2011 + § 10 Nachweise EEWärmeG 2009
			Bauausführung begonnen *)		EEWärmeG 2011

\*) In denjenigen Bundesländern, die zum Wärmegesetz 2009 abweichende Regelungen zum § 10 (Nachweise) getroffen haben, gilt dieser Paragraph noch bis Ende Oktober 2011 in der ‚alten‘ Fassung nach dem EEWärmeG 2009. Dieses ist beispielsweise in Nordrhein-Westfalen (NRW) oder in Bremen der Fall.

Tabelle 1: Das EEWärmeG 2011 gilt seit dem 1. Mai 2011 bundesweit. Achtung: Für Baumaßnahmen für öffentliche Gebäude im Sinne des Wärmegesetzes 2011 gelten gesonderte Fristen.

<b>Wie müssen verpflichtete Bauherren und Eigentümer von Gebäuden die erneuerbaren Energien nutzen, damit sie das Wärmegesetz 2011 erfüllen?</b>			
Anforderungen / Erneuerbare Energie	Wie wird sie gemäß dem erneuerten Wärmegesetz 2011 genutzt?	Deckungsrate Wärme- und Kälteenergiebedarf	
		Neubau	Grundlegend renovierte öffentliche Gebäude
<b>Solarenergie</b>	Solarthermischen Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert.	Nichtwohnbauten 15 % ----- Kleine Wohnhäuser 0,04 m <sup>2</sup> / Nutzfläche	mindestens 15 %
	Als Ersatzmaßnahme nur wenn solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 m <sup>2</sup> / m <sup>2</sup> Nutzfläche.	----- Große Wohnhäuser 0,03 m <sup>2</sup> / Nutzfläche	
<b>Biogas</b>	In Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder in Heizkesseln nutzen, der der besten verfügbaren Technik entspricht.	mindestens 30 %	mindestens 25 %
<b>Flüssige Biomasse</b>	Nachhaltig erzeugtes Bioöl in Heizkesseln nutzen, der der besten verfügbaren Technik entspricht.	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Feste Biomasse</b>	Effiziente Heizungs- und Warmwasseranlagen nutzen, deren Umwandlungswirkungsgrad bestimmte Werte erreicht. Effiziente Biomassekessel oder automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger nutzen.	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Geothermie und Umweltwärme</b>	Effiziente Wärmepumpen mit nachvollziehbarem Betrieb und Prüfzeichen: Umweltzeichen „Euroblume“, „Blauer Engel“ oder European Quality Label for Heat Pumps“.	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Erneuerbare Kälte</b>	Die Kälte muss der Raumkühlung dienen und der Endenergieverbrauch für ihre Erzeugung, Rückkühlung und Verteilung muss nach der besten verfügbaren Technik gesenkt werden.	Direkte Kälteerzeugung aus EE - Anteil wie oben. ----- Kälte indirekt durch Wärmezufuhr, Anteil wie Wärmeerzeugung aus Energieträger. -----	mindestens 15 %
	Die Kälte muss auch technisch nutzbar gemacht werden: - entweder direkt aus der Erde, Grundwasser, Oberflächenwasser, - oder indirekt aus Wärme, die aus anerkannten erneuerbaren Energien entammt.	Kälte direkt durch Geothermie oder Umweltwärme - mindestens 50 %	



Melita Tuschinski  
www.EnEV-online.de

Juli 2011

## Heizen und Kühlen mit erneuerbaren Energien: Was ändert die Novelle des Erneuerbare- Energien-Wärmegesetzes EEWärmeG 2011?

Autorin: Dipl.-Ing.UT Melita Tuschinski, Freie Architektin, Stuttgart

Wer heute einen Bauantrag einreicht muss ein energieeffizientes Gebäude errichten - wie es die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) fordert. Parallel dazu muss er das erneuerte Wärme-gesetz (EEWärmeG 2011) erfüllen, d.h. einen Teil der benötigte Wärme und Kälte über erneuerbare Energiequellen decken oder die Energieeffizienz des Gebäudes durch anerkannte Ersatzmaßnahmen steigern. Betraf das erste Wärme-gesetz 2009 vorwiegend Neubauten, gilt die Novelle nun auch für die umfassende Sanierung öffentlicher Gebäude. Der Beitrag erläutert die wichtigsten Änderungen und Neuerungen des Gesetzes.

### Wärme-gesetz 2011 erkunden

Wer sich mit dem novellierten Wärme-gesetz 2011 befasst muss sich mit Geduld wappnen: Das Bundesgesetzblatt hat am 15. April 2011 nur was neu und geändert ist im Vergleich zum ersten, bundesweiten Wärme-gesetz (EEWärmeG 2009) verkündet.

Auch ist die Novelle im neuen Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE 2011) integriert. Dieses Artikelgesetz ändert „auf einen Streich“ gleich fünf deutsche Vorschriften:

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- das Erneuerbare Energien-Wärme-gesetzes (EEWärmeG),
- das Energiestatistikgesetz (EnStaG),
- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG).

Der letzte Artikel regelt das Inkrafttreten dieser Gesetze.

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat auf seinen Webseiten auch eine konsolidierte Fassung des erneuerten Wärme-gesetzes als Pdf-Datei veröffentlicht. Im Fachportal [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de) finden Interessierte das novellierte Gesetz auch als Webseiten in Html-Format. An der roten Schriftfarbe können sie sofort erkennen, was in der neuen Fassung neu und geändert ist.

## Erneuerbare Energien für Europa

Der ausführliche Titel des neuen Artikelgesetzes zeigt den aktuellen Anlass: „Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“. Diese 46 Seiten umfassende EU-Richtlinie hat das Amtsblatt der Europäischen Union bereits am 23. April 2009 verkündet. Die Bürger der einzelnen Mitgliedsstaaten sind jedoch nicht direkt angesprochen. Die EU-Richtlinie verpflichtet deren Regierungen entsprechende Gesetze, Verordnungen oder Normen zu erlassen oder zu verändern, damit sie die EU-Ziele und den entsprechenden Zeitplan erfüllen.

Die weitsichtige Energieversorgung und der Umweltschutz gehörten schon seit Beginn der Europäischen Gemeinschaft zu deren Hauptanliegen. Im Gebäudebereich sieht die Europäische Union heute insbesondere in einer gesteigerten Energieeffizienz und in der Nutzung erneuerbarer Energien reelle Chancen. Denn nach menschlichem Ermessen können wir nur auf erneuerbare Energien als unerschöpfliche Quellen bauen, die Umwelt schonen und uns von ausländischen Energieimporten befreien.

Dafür hat die Europäische Union das Ziel verabschiedet, dass im Jahr 2020 die erneuerbaren Energien mindestens 20 Prozent des Brutto-Endenergieverbrauchs der Gemeinschaft decken. Durch die EU-Richtlinie verpflichtet sie ihre Mitgliedsstaaten den Energieverbrauch (Strom, Kraftstoffe / Verkehr, Wärme / Kälte) zu reduzieren. In der Anlage listet die Richtlinie für jedes Land die nationalen Gesamtziele, d.h. den Anteil der erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch im Jahr 2020. Deutschland muss demnach von 5,8 Prozent im Jahr 2005 bis 2020 auf mindestens 18 Prozent erhöhen. Die Bundesregierung hat am 4. August 2010 der Europäischen Kommission über den „Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie“ mitgeteilt, dass sie sogar 19,6 Prozent anstrebt.

## Gebäude 2020 - schrittweise zum Ziel

Die EU-Richtlinie regelt erstmals auch die Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien im Baubereich und verpflichtet ihre Mitgliedstaaten diese Ziele durch rechtliche Rahmenbedingungen zu erreichen, allerdings in folgenden drei Stufen gestaffelt:

### 1. Erneuerbare Energien nutzen oder Energieeffizienz steigern:

Diese Anforderung gilt seit dem 5. Dezember 2010. Alternativ zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden können die Mitgliedsländer auch deren Energieeffizienz steigern, insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie durch Qualitätsanforderungen wie Passiv-, Niedrigenergie- oder Nullenergiehaus.

Diese Stufe hat Deutschland bereits durch das erste EEWärmeG 2009 erfüllt. Die Novelle 2011 passt lediglich einige Details an.

## 2. Öffentliche Gebäude nutzen erneuerbare Energien vorbildlich.

Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2012. Auch diese Stufe haben wir in Deutschland mit dem ersten EEWärmeG 2009 für neu erbaute öffentliche Gebäude erreicht. Allerdings fordert die EU-Richtlinie, dass öffentliche Gebäude auch bei größeren Sanierungen als vorbildliche Nutzer von erneuerbarer Energien wirken und dass sie die Bürger auch ausführlich darüber informieren. Das Wärmegesetz 2011 setzt diese EU-Forderung um.

## 3. Erneuerbare Energien im Neubau und saniertem Bestand.

Diese dritte Stufe müssen die EU-Mitgliedsländer bis Ende des Jahres 2014 umsetzen. Ab 2015 sollen alle Bestandsbauten erneuerbare Energien nutzen, wenn sie umfassend saniert werden. Die Bundesregierung hat diese EU-Anforderung bis zum Ende des Jahres 2014 zurückgestellt, was die Opposition heftig kritisiert hat. Erst nach dem Erfahrungsbericht der Bundesländer zum aktuellen Wärmegesetz will die Bundesregierung die weiteren Änderungen angehen sowie die künftige finanzielle Förderung für die Jahre 2013 und 2014 klären. Das Wärmegesetz 2011 sichert die Fördermittel im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) zunächst bis Ende nächsten Jahres.

## Die Neuerungen auf einen Blick

Die neu hinzugekommenen Paragraphen des Wärmegesetzes 2011 zeigen welche wesentlichen Neuerungen das Gesetz umfasst:

- §1a (Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude). Sie sollen vorzeigen wie man erneuerbare Energien vorbildlich nutzt.
- § 5a (Anteil Erneuerbarer Energien bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden). Sie sollen als Vorreiter wirken.
- § 10a (Information über die Vorbildfunktion). Die öffentliche Hand informiert die Bürger, beispielsweise im Internet.
- § 16a (Installateure für Erneuerbare Energien). Spezialisierte Installateure für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien sind gefragt. Die Handwerkskammern können Regeln für die Prüfung von Fortbildungen im Sinne der EU-Richtlinie erlassen.
- § 18a (Berichte der Länder). Damit die Bundesregierung ihrerseits der Europäischen Kommission melden kann muss sie zunächst die Berichte der Bundesländer auswerten, die erstmals am 30. Juni dieses Jahres fällig waren, allerdings ohne Angaben zur neuen Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude.

<b>Wie müssen Bauherren und Eigentümer die erneuerbaren Energien nutzen?</b>			
<b>Annforderungen / Erneuerbare Energie</b>	<b>Wie wird sie gemäß dem erneuerten Wärmegegesetz 2011 genutzt?</b>	<b>Deckungsrate Wärme- und Kälteenergiebedarf</b>	
		<b>Neubau</b>	<b>Grundlegend renovierte öffentliche Gebäude</b>
<b>Solarenergie</b>	<p>Solarthermischen Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert.</p> <hr/> <p>Als Ersatzmaßnahme nur wenn solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 m<sup>2</sup> / m<sup>2</sup> Nutzfläche.</p>	<p>Nichtwohnbauten 15 % ----- Kleine Wohnhäuser 0,04 m<sup>2</sup> / Nutzfläche ----- Große Wohnhäuser 0,03 m<sup>2</sup> / Nutzfläche</p>	mindestens 15 %
<b>Biogas</b>	In Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder in Heizkesseln nutzen, der der besten verfügbaren Technik entspricht.	mindestens 30 %	mindestens 25 %
<b>Flüssige Biomasse</b>	Nachhaltig erzeugtes Bioöl in Heizkesseln nutzen, der der besten verfügbaren Technik entspricht.	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Feste Biomasse</b>	<p>Effiziente Heizungs- und Warmwasseranlagen nutzen, deren Umwandlungswirkungsgrad bestimmte Werte erreicht.</p> <p>Effiziente Biomassekessel oder automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger nutzen.</p>	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Geothermie und Umweltwärme</b>	Effiziente Wärmepumpen mit nachvollziehbarem Betrieb und Prüfzeichen: Umweltzeichen „Euroblume“, „Blauer Engel“ oder European Quality Label for Heat Pumps“.	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Erneuerbare Kälte</b>	<p>Die Kälte muss der Raumkühlung dienen und der Endenergieverbrauch für ihre Erzeugung, Rückkühlung und Verteilung muss nach der besten verfügbaren Technik gesenkt werden.</p> <p>Die Kälte muss auch technisch nutzbar gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder direkt aus der Erde, Grundwasser, Oberflächenwasser,</li> <li>- oder indirekt aus Wärme, die ihrerseits aus anerkannten erneuerbaren Energien entammt.</li> </ul>	<p>Direkte Kälteerzeugung aus EE - Anteil wie oben. ----- Kälte indirekt durch Wärmezufuhr, Anteil wie Wärmeerzeugung aus Energieträger. ----- Kälte direkt durch Geothermie oder Umweltwärme - mindestens 50 %</p>	mindestens 15 %

## Erneuerbare Kälte im Blick

Eigentlich müsste die Novelle „Erneuerbare-Energien-Wärme- und Kältegesetz“ heißen, denn in dem gesamten Wärmegesetz 2011 erscheint jedes Mal, wenn von „Wärme“ die Rede ist die neue Ergänzung „und Kälte“. Sprach das Wärmegesetz 2009 noch von „Netzen der Nah- oder Fernwärmeversorgung“, präzisiert die Novelle „Wärme- oder Kältenetze“ und spricht von der „insgesamt verteilten Wärme oder Kälte“.

Die Begriffe „Fernwärme oder Fernkälte“ definiert das erneuerte Wärmegesetz 2011 als diejenige „Wärme oder Kälte, die in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz verteilt wird“. Zwar war die erneuerbare Kälte auch im ersten Wärmegesetz 2009 bereits inbegriffen, jedoch leicht zu übersehen. Diese Gefahr besteht nun nicht mehr, weil das neue Wärmegesetz ausdrücklich „Wärme und Kälte“ oder „Wärme- und Kälteenergiebedarf“ aufführt.

Die Novelle definiert „Erneuerbare Kälte“ als die Kälte aus erneuerbaren Energien, die entweder direkt dem Erdboden oder dem Wasser entnommen und technisch nutzbar gemacht wird oder die indirekt aus Wärme technisch nutzbar gemacht wird, die ihrerseits aus erneuerbaren Energien entstammt (Geothermie, Umweltwärme, Solarwärme oder Wärme aus Biomasse).

## Öffentliche Gebäude einen Schritt voraus

Es ist nicht das erste Mal, dass öffentliche Gebäude in der EU eine energetische Sonderrolle spielen. Bereits die Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) - sie setzte die EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude um - verpflichtete die Eigentümer bestimmter Dienstleistungsgebäude einen Energieausweis gut sichtbar auszuhängen wenn viele Bürger sie besuchen, weil sie darin auf über 1.000 Quadratmetern öffentliche Dienste wahrnehmen können.

Auch die neue EU-Richtlinie für erneuerbare Energien baut auf die Vorbildwirkung öffentlicher Bauten. Die Novelle des Wärmegesetzes nimmt die öffentliche Hand vielfach in die Pflicht, räumt ihr jedoch auch etliche Ausnahmeregeln ein. Es handelt sich dabei um Bundes-, Landes- und Kommunalbauten sowohl in Deutschland als auch im Ausland - wenn sie Eigentum der öffentlichen Hand sind.

Diese Vorbildrolle beschränkt sich allerdings nur auf bestimmte Nichtwohngebäude, wenn die öffentliche Hand deren Eigentümer oder Besitzer ist und wenn die Bauten für bestimmte Aufgaben (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtspflege) genutzt werden oder als öffentliche Einrichtung dienen.

Was ist der Unterschied zwischen „Eigentümer“ und „Besitzer“? Dem Eigentümer gehört das Gebäude. Er darf es vermieten, verkaufen und vererben. Der Besitzer bewohnt, benutzt bzw. besitzt das Gebäude beispielsweise als Mieter oder Pächter. Wenn der Eigentümer sein Gebäude selbst bewohnt oder benutzt, wird er auch zu dessen Besitzer.

Typische öffentliche Gebäude sind die Dienstsitze von Ministerien, Rathäusern, Finanzämtern oder Kreiswehrrersatzämtern. Wohnhäuser gehören also nicht dazu, auch wenn sie von der öffentlichen Hand erbaut und finanziell gefördert werden, beispielsweise als sozialer Wohnungsbau.

Wenn öffentliche Unternehmen ihre Dienste im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen leisten, bilden ihre Gebäude auch eine Ausnahme zur Vorbildfunktion nach dem Wärmegesetz 2011, insbesondere wenn sie Speisen und Getränke abgeben sowie Produktions-, Lager- oder Vertriebsbauten umfassen. Gebäude der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sowie zur Versorgung mit Energie oder Wasser bilden auch Ausnahmen, genau wie die Bauten der Bundeswehr, die militärische oder zivile Güter lagern. Wenn ein Gebäude nicht vollständig sondern nur überwiegend als öffentliches Gebäude genutzt wird, ist es ein „gemischt genutztes Gebäude“ im Sinn des Wärmegesetzes 2011.

## Unterschiedliche Regeln im Baubestand

Auch das erneuerte Wärmegesetz 2011 gilt vorwiegend für Neubauten. Im Baubestand greift das Gesetz nur wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird. Dann muss die öffentliche Hand als Eigentümerin dafür sorgen sowie als Besitzerin sicherstellen, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf des sanierten Gebäudes die Anforderungen des Wärmegesetzes erfüllt, wie folgt:

- Biogas muss mindestens 25 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des sanierten öffentlichen Gebäudes decken.
- Solarenergie, feste oder flüssige Biomasse, Geothermie, Umweltwärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien müssen jeweils mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des sanierten öffentlichen Gebäudes decken.

Diese Regeln gelten auch dann, wenn die öffentliche Hand ihre öffentlichen Gebäude im Ausland umfassend saniert.

Das Wärmegesetz 2011 bezeichnet die umfassend energetisch sanierten Bestandsbauten als „grundlegend renoviert“ und setzt damit den Begriff der EU-Richtlinie „größere Renovierung“ in Deutschland um. Ein Bestandsbau wird im Sinne des Wärmegesetzes 2011 grundlegend renoviert, wenn man innerhalb von zwei Jahren

sowohl seine Heizungsanlage als auch seine Gebäudehülle mindestens folgendermaßen energetisch saniert:

- **Heizung:** Heizkessel wird ausgetauscht oder Heizungsanlage wird auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt.
- **Gebäudehülle:** Über ein Fünftel (mehr als 20 Prozent) der Oberfläche des Gebäudes wird saniert und zwar dermaßen, dass sich das energetische Verhalten des Gebäudes verbessert.

Es fällt auf, dass das Wärmegesetz 2011 und die aktuelle EnEV 2009 mit unterschiedlichen Maßstäben arbeiten. Die EnEV greift bei der Sanierung der Gebäudehülle nur dann, wenn mehr als ein Zehntel (10 Prozent) der gesamten Bauteilfläche des Gebäudes (Außenwand, Dach, Fenster) energetisch verändert wird. Praktisch bedeutet dies, dass Fachleute bei öffentlichen Gebäuden im Bestand zwei verschiedene Berechnungen durchführen müssen um festzustellen ob die EnEV und das Wärmegesetz jeweils greifen.

### Nutzungspflicht nun auch im Baubestand

Wer ein neues Haus oder Gebäude baut muss nach wie vor die Nutzungspflichten nach dem Wärmegesetz erfüllen oder die Energieeffizienz des Gebäudes durch anerkannte Ersatzmaßnahmen steigern.

Das novellierte Wärmegesetz hat die Nutzungspflicht nun auch für den Baubestand erweitert, wie folgt:

- **Renovieren - öffentlichen Hand ist Eigentümerin:** Die öffentliche Hand muss den Wärme- und Kälteenergiebedarf von öffentlichen Bestandsbauten - die ihr Eigentum sind - teilweise durch erneuerbare Energien decken, wenn sie diese grundlegend renoviert sei es in Deutschland oder im Ausland.
- **Renovieren - öffentliche Hand ist Besitzerin:** Wenn die öffentliche Hand nur Besitzerin eines öffentlichen Bestandsgebäudes ist, muss sie sicherstellen, dass im Falle einer grundlegenden Renovierung der Eigentümer die vorbildliche Nutzungsfunktion nach dem Wärmegesetz erfüllt.
- **Neu mieten oder pachten:** Wenn die öffentliche Hand Gebäude neu mietet oder pachtet kommen in erster Linie solche Bauten in Betracht, die bereits erneuerbare Energien vorbildlich nutzen. In zweiter Reihe folgen die Gebäude deren Eigentümer die sich verpflichten, dass sie die vorbildliche Nutzungspflicht im Falle einer grundlegenden Renovierung erfüllen werden.
- **Länderregeln:** Die Bundesländer können für öffentliche Gebäude im Bestand - jedoch nicht für die Gebäude des Bundes - eigene Regeln aufstellen, wie die die Vorbildfunktion erfüllen können. Auch können sie für alle Gebäude im Bestand Pflichten einführen, wie die Eigentümer erneuerbare Energien nutzen

müssen. In Baden-Württemberg gilt beispielsweise das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG BW 2008) jedoch nur im Wohnbestand. Seit dem 1. Januar 2010 müssen die Eigentümer von Wohngebäuden mindestens 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien decken, wenn sie die Heizungsanlage ihres Hauses austauschen.

### Ausnahmen erheblich erweitert

Das Wärmegesetz listet im § 4 (Geltungsbereich der Nutzungspflicht) auch sämtliche Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung nicht unter dieses Gesetz fallen. Die Novelle erweitert diese Reihe um die Gebäude der Bundeswehr.

Aus Sicherheitsgründen und aufgrund wehrtechnischer Begebenheiten sollen sie keine erneuerbarer Energien nutzen müssen, wenn dies mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr unvereinbar ist. Diese Ausnahme von der grundsätzlichen Nutzungspflicht sollten Fachleute jedoch sehr eng auslegen - wie die Bundesregierung in ihrer Begründung empfiehlt.

Die Gesetzesnovelle hat auch die Ausnahmen erheblich erweitert: Grundlegend renovierte öffentliche Gebäude, die eigentlich erneuerbare Energien vorbildlich nutzen müssten, befreit das Wärmegesetz in folgenden Fällen von der Nutzungspflicht:

- Die Pflichten des Denkmalschutzes sprechen dagegen.
- Andere öffentlich-rechtliche Pflichten widersprechen.
- Die Nutzung ist im Einzelfall technisch unmöglich.
- Der Aufwand würde zu einer unbilligen Härte führen.

Öffentliche Gebäude, die Eigentum oder Besitz einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, befreit das Wärmegesetz auch von der Vorbildfunktion wenn die Gemeinde überschuldet ist oder wenn die Nutzung erneuerbarer Energien oder die Durchführung von Ersatzmaßnahmen zu einer Überschuldung führen würde.

Ausgenommen sind auch bestimmte öffentliche Gebäude im Ausland, bei denen das Wärmegesetz zwar greifen würde weil sie neu gebaut oder grundlegend renoviert werden. Wenn am Belegenheitsort jedoch überwiegende Gründe dagegen sprechen, nimmt das Gesetz sie von diesen Pflichten aus.

### Öffentlichkeit als Nachweis-Prüfer

Eigentümer, deren Bauvorhaben unter das Wärmegesetz fallen müssen anhand von Nachweisen belegen, dass sie ihre Pflichten erfüllt haben und weiterhin erfüllen. Nur die öffentliche Hand ist von der allgemeinen Nachweispflicht befreit, weil sie die Bürger im

Internet oder auf eine andere Art und Weise informiert. Der Öffentlichkeit übernimmt in diesem Fall die „Prüffunktion“. Das Wärmegesetz verpflichtet die öffentliche Hand insbesondere über die geforderte Nutzung von Biomasse 15 Kalenderjahre lang ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage oder des Abschlusses einer grundlegenden Renovierung zu informieren. Wenn ein öffentliches Gebäude zwar grundlegend renoviert wird, jedoch die Nutzungspflicht wegen unbilliger Härte entfällt, muss die öffentliche Hand die Bürger auch über die durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die zugrunde gelegten Annahmen informieren.

### **Bund verspricht passende Formulare**

Damit das Nachweisverfahren bundesweit einfacher und einheitlicher abläuft kann das Bundesumweltministerium einvernehmlich mit dem Bundesbauministerium durch eine Verordnung zum Wärmegesetz passende Formulare für Nachweise, Anzeigen oder Bescheinigungen einführen.

Das klingt auf den ersten Blick vielversprechend. Das Wärmegesetz 2011 räumt jedoch damit auch das Recht ein, dass die Verpflichteten zusätzliche Daten gegenüber der Behörde nachweisen müssen, damit die Nutzungspflicht besser überwacht wird. Personenbezogene Daten sollen dabei entsprechend geschützt werden. Die neue Verordnung soll auch fordern können, dass Verpflichtete zusätzliche Nachweise vorlegen und aufbewahren müssen und dass sie den Anteil der erneuerbaren Energien am Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes nachweisen. Wenn ein Gebäude Wärmepumpen nutzt, muss ein Fachmann den Anteil gemäß der Methode im Anhang der EU-Richtlinie berechnen.

Ob und wann diese Verordnung zum Wärmegesetz tatsächlich kommt ist jedoch noch ungewiss.

### **EEWärmegesetz 2011 greift gestaffelt**

Am 1. Mai 2011 ist das novellierte Wärmegesetz in Kraft getreten und das erste Wärmegesetz 2009 abgelöst. In den Übergangsvorschriften regelt das Gesetz welche Fassung für einzelne Bauvorhaben jeweils greift.

Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist das Datum maßgeblich, an dem der Bauherr den Bauantrag oder den Antrag auf Zustimmung eingereicht hat. Bei Bauvorhaben im Kenntnissgabeverfahren gilt das Datum wann der Bauherr die Behörde informiert hat. Und bei Bauvorhaben, für die weder eine Genehmigung noch eine Kenntnissgabe benötigt wird, gilt das Datum wann der Bauherr oder Eigentümer tatsächlich mit den Baumaßnahmen begonnen

hat. Die Tabelle 1 (Seite 1.2) zeigt eine Übersicht für alle Arten von Bauvorhaben.

Gestaffelt greift das Wärmegesetz allerdings in solchen Bundesländern, in denen gesonderte Regeln für Anwendung des § 10 (Nachweise) gelten. In diesen Ländern gilt der § 10 (Nachweise) noch bis Ende Oktober in der „alten“ Fassung nach dem Wärmegesetz 2009.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist dieses beispielsweise der Fall. Hier gilt seit dem 24. Dezember 2009 das „Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)“.

Nicht die zuständigen Behörden, sondern hauptsächlich bestimmte Sachkundige nach dem Wärmegesetz vollziehen hier das Gesetz. Es sind Fachleute, die gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009 § 21) Energieausweise im Bestand ausstellen für Verkauf und Neuvermietung sowie als öffentlichen Aushang.

Die zuständigen Behörden in NRW - kreisfreie Städte, große und mittlere kreisangehörigen Städte und die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden - überwachen den Vollzug nur noch ganz allgemein: Sie überprüfen die Nachweise für die Nutzung von Biomasse, nehmen Anzeigen für die Befreiung entgegen, erteilen Ausnahmegenehmigungen und verfolgen Ordnungswidrigkeiten.

### Sonderfristen für öffentliche Gebäude

Die EU-Richtlinie fordert, dass die öffentliche Hand ab Anfang nächsten Jahres - also ab 1. Januar 2012- ihre Vorbildrolle in der Nutzung erneuerbarer Energien wahrnimmt.

Das Wärmegesetz 2011 setzt diese Forderung folgendermaßen um:

- Was gilt ab 1. Juli 2011?

Für Bauvorhaben die einen Bauantrag, Antrag auf Zustimmung oder Kenntnisgabe erfordern greift das Wärmegesetz ab dem 1. Juli 2011. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, wann der Bauantrag gestellt, das Bauvorhaben angezeigt oder der Behörde zur Kenntnis gebracht wird. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Ausführung des Neubaus oder der Baumaßnahmen im Bestand bis Anfang des Jahres 2012 beginnen könnten.

- Was gilt ab 1. Januar 2012?

Für Bauvorhaben, die weder einer Genehmigung, Anzeige oder ein sonstiges baurechtliches Verfahren benötigen, greift das Wärmegesetz 2011 ab dem Anfang des Jahres 2012. Bei dieser Art von Bauvorhaben ist maßgeblich der Zeitpunkt, wann der Eigentümer tatsächlich mit den Baumaßnahmen beginnt.

Die EU-Richtlinie fordert nicht direkt, dass die öffentliche Hand auch diejenige Gebäude, die sie als Mieterin oder Pächterin besitzt in die Nutzungspflicht mit einschließt. Die Bundesregierung hat jedoch auch gegen die Empfehlung des Bundesrates daran festgehalten, dass bei der Renovierung dieser öffentlichen Gebäude sie sicherstellen muss, dass der Eigentümer die Vorbildfunktion im Sinn des Wärmegesetzes 2011 erfüllt.

- Was gilt ab 1. Mai 2011?

Die am 1. Mai 2011 bestehenden Miet- und Pachtverträge der öffentlichen Hand für öffentliche Gebäude, die anderen Eigentümern gehören, verschont das Wärmegesetz bis zum Ablauf des Vertrages von ihren Anforderungen.

Neu Miet- und Pachtverträge darf sie jedoch nur für Gebäude abschließen, die entweder die vorbildliche Nutzung erneuerbarer Energien bereits anwenden oder deren Eigentümer sich verpflichten, im Falle einer grundlegenden Sanierung die Vorbildfunktion im Sinne des Wärmegesetzes 2011 zu erfüllen.

## Fazit

Das novellierte Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) weitet die Reihe der Verpflichteten erheblich aus: Die Vertreter der öffentlichen Hand müssen nun auch Experten für die Belange der erneuerbaren Energien einschalten, wenn sie bestimmte öffentliche Gebäude umfassend energetisch sanieren.

Für Fachleute eröffnen sich durch das novellierte Wärmegesetz 2011 vielfache Chancen für Aufträge zur Beratung, Planung, Nachweisführung, Bauausführung, Installation und Überprüfung von technischen Anlagen für erneuerbare Energien.

Im Vergleich zum ersten Wärmegesetz gelten jedoch vielfache Änderungen und Neuerungen. In diesem Artikel haben wir nur die wichtigsten Aspekte aufgeführt.

Als Fachleute sollten sich unverzüglich kundig machen und sich einen Wissensvorsprung in diesem zukunftsorientierten Bereich der erneuerbaren Energien im Neubau und Baubestand sichern.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Melita Tuschinski

[www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de), [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)

### Quellenhinweise:

- EU-Richtlinie EE 2009: Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16 bis 62.
- EAG EE 2011: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, Seite 619 bis 635. Es ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft,
- EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)
- EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft, [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)
- EWärmeG BW 2008: Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG) vom 20. November 2007, verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Jahrgang 2007, Nr. 19, am 23. November 2008, Seite 531 bis 533, [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)
- EEWärmeG-DG NRW 2009: Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) vom 17. Dezember 2009, GV. NRW., Nr. 75, am 23. Dezember 2009, Seite 875. Es gilt seit 24. Dezember 2009. <https://recht.nrw.de>
- EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.org](http://www.enev-online.org)



27. April 2011

## 12 Fragen und Antworten zum EEWärmeG 2011

**Die Novelle des Erneuerbare-Energien-WärmeG  
(EEWärmeG 2011) tritt am 1. Mai 2011 in Kraft**

Interview mit Dipl.-Ing. Jan Fischer, Referent im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Berlin.

Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart, seit 1999 Herausgeberin und Autorin des Fachportals [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)

**1. Herr Fischer, als Referent im Bundesumweltministerium be-  
fassen Sie sich im Referat  
KI III 2 mit fachlichen Fragen zu  
erneuerbaren Wärmetechnolo-  
gien, insbesondere Solarther-  
mie und Wärmepumpen, sowie  
dem EEWärmeG. Wie haben Sie  
die Novellierung des Wärmege-  
setzes 2011 begleitet?**

Fischer: Als für die technisch-  
fachliche Seite zuständiger Refe-  
rent war ich an der Vorbereitung  
und anschließenden Erarbeitung  
des Referentenentwurfs seit An-  
fang 2010 beteiligt. Dabei muss-  
ten die Randbedingungen der  
europäischen Erneuerbaren-  
Energien-Richtlinie (2009/28/EG)  
in das deutsche Recht überführt  
werden, und dabei immer auf  
eine fachlich und ökologisch  
sinnvolle Umsetzung geachtet  
werden, in enger Abstimmung  
mit wissenschaftlichen Beratern  
und Fachkollegen. Nach dem  
Kabinettsbeschluss musste auch  
das Gesetzgebungsverfahren in  
Bundestag und Bundesrat beglei-  
tet werden.

**2. Welche Anlässe haben dazu  
geführt, dass das erste EEWär-  
meG 2009 seit letztem Jahr  
novelliert wurde?**

Fischer: Der wesentliche Grund  
zur Novellierung des EEWärmeG  
(aber auch des EEG und anderer  
Gesetze) ergab sich daraus, dass  
die Vorgaben der europäischen  
Erneuerbaren-Energien-Richtlinie  
umzusetzen waren, insbesondere  
zur Einführung einer Vorbildfunk-  
tion für Öffentliche Gebäude ab  
dem 1. Januar 2011. Mit dem  
Gesetzentwurf der Bundesregie-  
rung haben wir außerdem Präzi-  
sierungen für einige überwiegend  
bereits bestehende Regelungen  
vorgeschlagen, die der Bundestag  
nun im Wesentlichen übernom-  
men hat.

**3. Sollte das novellierte Gesetz  
nicht treffender „EEWärme-  
und EEKältegesetz“ heißen? Das  
erste Gesetz umfasste auch die  
Kälte aus erneuerbaren Ener-  
gien, dies war jedoch erst „auf  
den zweiten“ Blick zu erken-**

**nen. Inwieweit hat sich der  
Stellenwert der erneuerbaren  
Kälte in der Gesetzes-Novelle  
gewandelt und welche Gründe  
stecken dahinter?**

Fischer: Man könnte es in der Tat  
so nennen, aber der Schwerpunkt  
liegt weiterhin auf der erneuer-  
baren Wärme, und der Name ist  
schon lang genug. Für den etwas  
erhöhten Stellenwert der Kälte  
im Gesetz gibt es zwei wesentli-  
che Gründe:

- Zum einen erfordert die Gleichwertigkeit von Wärme und Kälte, wie sie in der EU-Richtlinie zum Ausdruck kommt, etliche Ergänzungen im Gesetz.
- Zum zweiten gab es in dem bisherigen Gesetzestext einige sprachliche Unklarheiten.

Beides erforderte einige Präzisie-  
rungen und die Einführung der  
Definition für „Kälte aus erneu-  
erbaren Energien“, die es norma-  
tiv bisher nicht gab, sowie die  
Umbenennung des bisherigen  
„Wärmeenergiebedarfs“ in den

„Wärme- und Kälteenergiebedarf“. Damit wird klar, dass die Summe aus Wärme- und Kältebedarf zusammengenommen darüber bestimmt, wie viel erneuerbare Wärme und/oder Kälte man einsetzen muss.

In den Änderungen kommt auch das Anliegen zum Ausdruck, im Bereich der Kälte den Umstieg in Richtung Effizienz und Erneuerbarer Energien verstärkt anzugehen, gerade im Bereich der Nichtwohngebäude.

#### 4. Worauf sollten Planer bei der Anwendung des EEWärmeG 2011 in Bezug auf erneuerbare Kälte besonders achten?

Fischer: Die Grundsätze sind in § 5 Absatz 5 (zu Pflichtanteilen) und in Nummer IV der Anlage (weitere Bedingungen) beschrieben: anrechenbare „Kälte aus erneuerbaren Energien“ ist nur dann vorhanden, wenn die Kälte

1. entweder durch „unmittelbare Kälteentnahme“ aus dem Erdreich oder Oberflächengewässern gewonnen wird (nicht aber aus der Luft), oder wenn
2. die Kälte aus *erneuerbarer Wärme* im Sinne des EEWärmeG erzeugt wird, z.B. indem thermische Kältemaschinen mit solarer Wärme, Erdwärme oder Biomassewärme angetrieben werden.

Das Gesetz lässt nur solche Lösungen zu, bei denen der Endenergieverbrauch für die Erzeugung, Rückkühlung und Verteilung der Kälte nach der besten

verfügbaren Technik gesenkt wurde. Damit soll insbesondere der Einsatz von ineffizienten Antrieben und Rückkühlrichtungen unterbunden werden.

Wichtig für die Bilanzierung ist noch, dass bei Kältenutzung die Nutzkälte, nicht die Antriebswärme, auf den Pflichtanteil angerechnet wird. Wird eine Anlage zur Wärme- und zur Kälteerzeugung genutzt, kann selbstverständlich kombiniert werden, auch Kombinationen mit anderen Kälteerzeugern sind zulässig. Dabei gilt für die Kombination, wie bisher auch, dass die anteiligen Pflichterfüllungen (oder Erfüllungsgrade) sich zu mindestens 100 Prozent addieren müssen.

Schließlich gilt außerdem: Nicht nur „Kälte aus erneuerbaren Energien“ ist zulässig, sondern auch „Kälte aus zulässigen Ersatzmaßnahmen“. Dabei gelten ansonsten die gleichen Grundsätze wie eben genannt. Zulässig ist z.B. Kälte aus Absorptionskältemaschinen, die mit Abwärme, KWK-Wärme oder Fernwärme (sofern diese die Mindestanforderungen nach Anlage VIII erfüllt) angetrieben werden, sofern diese effizient arbeiten, oder „Kälterückgewinnung“ oder Kühlung mit kaltem Abwasser/Abluft.

#### 5. Gibt es weitere Bedingungen, die bei der Planung von Kälte- oder Klimatisierungsanlagen zukünftig zu beachten sind?

Fischer: Nur ein paar Beispiele: Zunächst einmal gilt weiterhin der Grundsatz: Das EEWärmeG

erlaubt technologieoffen die beliebige Kombination verschiedener Techniken, auch bei der Kälteerzeugung. Also auch die Kombination regenerativer Techniken mit Kompressionskältemaschinen. Für die Nutzungspflicht anrechenbar sind aber nur bestimmte Optionen.

*Kompressionskältemaschinen* selber waren weder bisher noch zukünftig als erneuerbare Energie zu werten und können daher nicht für die Nutzungspflicht nach EEWärmeG angerechnet werden. Gemäß der neuen Nummer IV der Anlage zum EEWärmeG stellen sie keine zulässige „erneuerbare Kälte“ bereit, da es sich nicht um eine „unmittelbare Kälteentnahme aus dem Erdboden oder aus Grund- oder Oberflächenwasser“ (EEWärmeG neu, Anlage IV.1.a) aa)) handelt. Der in der DIN V 18599 bestimmte „regenerative Anteil der Kälteerzeugung“ ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Wenn die Abwärme einer Kältemaschine zu Heizzwecken oder Warmwassererzeugung genutzt wird (vor Ort oder in einem Netz), ist dies jedoch als „Ersatzmaßnahme Abwärmenutzung“ zulässig.

*Reversible Wärmepumpen*, die in der Heizperiode Wärme und im Sommer Kälte bereitstellen, erfüllen dann die Nutzungspflicht, wenn über das Jahr insgesamt mindestens 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs hieraus stammt. Dabei darf allerdings nur die Kälteabgabe bei passivem Betrieb gerechnet werden, da sonst wieder der gleiche

Zustand vorliegt wie bei einer Kompressionskältemaschine.

Bei den *erneuerbaren Kältetechniken*, die „Umgebungskälte“ nutzen, ist zu beachten, dass Maßnahmen wie die kontrollierte Nachlüftung oder die Freie Kühlung über Kühltürme (ohne Umweg über das Erdreich) zukünftig nicht die Nutzungspflicht des EEWärmeG erfüllt. Anders verhält es sich mit erdgekoppelten oder wassergekoppelten Anlagen wie beispielsweise Erdsonden oder Erdpfählen, die zur Betonaktivierung verwendet werden, oder Erdwärmetauschern, über die eine Vortemperierung der Luft vorgenommen wird.

**6. Das novellierte Gesetz nimmt die öffentliche Hand nun auch in die Pflicht, erneuerbare Energien einzusetzen, wenn sie ihre Gebäude grundlegend saniert. Dabei fällt auf, dass die Definition für eine „grundlegende Sanierung“ von der Definition der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) abweicht. Die EnEV definiert als Grenze 10 Prozent der Fläche eines Bauteils und das EEWärmeG 2011 setzt als Limit 20 Prozent der gesamten Gebäudehülle fest. Was sagen Sie zu dieser Diskrepanz?**

Fischer: Es ergab sich hier einfach die Notwendigkeit, eine Definition für den in der Richtlinie verwendeten Begriff der „grundlegenden Renovierung“ zu finden. Hierzu wurde eine Anleihe bei der novellierten Gebäudeeffizienzrichtlinie genommen, die die Grenze für eine grundlegende

Renovierung bei 25 % der Gebäudehülle ansetzt. In Abwägung verschiedener Gesichtspunkte wurde im Ergebnis die Grenze von 20 % der Gebäudehülle angesetzt.

Eine direkte Vergleichbarkeit mit der 10-Prozent-Bauteilgrenze der EnEV ist nicht gegeben, aber diese gilt natürlich zusätzlich für die betroffenen öffentlichen Gebäude. Die Vorbildfunktion, und damit die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien für Wärme/Kälte, tritt erst ein, wenn auch noch der Austausch eines Heizkessels im zeitlichen Zusammenhang von bis zu zwei Jahren hinzutritt. Damit liegt also eine grundlegende Renovierung nur bei wirklich größeren Maßnahmen an Gebäudehülle und Heizungsanlage vor.

**7. Zurück zu den öffentlichen Gebäuden. Auf der einen Seite nimmt das Gesetz sie erheblich in die Pflicht, auf der anderen Seite sind dermaßen viele Ausnahmen möglich, dass unwillkürlich der Eindruck entsteht, dass die öffentliche Hand sehr „schonungsbedürftig“ sei. Dabei sollte sie jedoch als Vorbild dienen und der freien Wirtschaft vorführen, wie man es besser machen kann. Stimmt dieser Eindruck, oder hat es andere Gründe für die vielen Ausnahmeregelungen?**

Fischer: Der Eindruck mag aufgrund der Länge der eingefügten Passagen entstehen, trifft so jedoch nicht zu. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens musste die angespannte finanzielle Situ-

ation vieler Kommunen, die ja die Hauptbetroffenen des Gesetzes sind, berücksichtigt werden. Daher sind Möglichkeiten für Ausnahmen und Befreiungen formuliert worden. Hierbei wurde ganz klar darauf geachtet, dass die Kommunen nur unter bestimmten klar definierten Umständen Ausnahmen in Anspruch nehmen können.

Überschuldete Kommunen können eine Befreiung leichter erreichen, müssen die Entscheidung aber öffentlich machen und begründen; bei anderen Kommunen ist eine Befreiung aufgrund unbilliger Härte nur gegeben, wenn jede mögliche Maßnahme zur Nutzungspflicht zu nicht unerheblichen Mehrkosten im Vergleich zu einer Renovierung nach EnEV führt. Meistens wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit wenigstens eine Maßnahme geben, die nur unerhebliche Mehrkosten mit sich bringt. Wichtig ist, dass hier das „Mehrkosten-Kriterium“ greift, anders als der Wirtschaftlichkeitsbegriff der EnEV.

**8. Die EnEV fordert energieeffiziente Gebäude und das EEWärmeG fordert parallel dazu, dass Bauherrn die Energie für Heizung und Kühlung teilweise regenerativ abdecken. Im § 5 (Anteil Erneuerbarer Energien bei neuen Gebäuden) regelt der neue Absatz 5 wie hoch der Anteil der erneuerbaren Kälte sein muss, damit betroffene Bauherrn ihre Pflicht erfüllen. Könnten Sie bitte diese Regelung kurz zusammenfassend erläutern.**

Fischer: Wichtig für das Verständnis ist zunächst einmal, dass alle Pflichtanteile immer auf die Summe aus Wärme- und Kälteenergiebedarf bezogen sind und mit der Kälte, nicht der Wärme gerechnet werden. § 5 Absatz 5 bestimmt nun Folgendes:

1. Die Pflichtanteile für erneuerbare Kälte bei Neubauten sind die gleichen wie für erneuerbare Wärme aus dem gleichen „Ursprungsenergieträger“ (siehe § 5 Absätze 1 bis 4), also 15% bei Solarthermie, 30% bei Biogas aus KWK und 50% aus sonstiger Biomasse oder Geothermie/Umweltwärme.
2. Differenziert wird nach Nutzung von a) erneuerbarer Wärme zur anschließenden Kälteerzeugung sowie von b) direkter Kältenutzung (bei Geothermie und Umweltwärme). Damit werden zunächst nur die beiden prinzipiellen Möglichkeiten dargestellt; gesetzestechnisch ist dies nötig, weil die Ersatzmaßnahmen Abwärme, KWK und Fernwärme hierauf Bezug nehmen, d.h. auch Kälte aus Abwärme, aus Kraft-Wärme-Kältekopplung oder Fernwärme (bzw. Fernkälte) ist zulässig (siehe Änderungen in § 7).

Einige Beispiele:

- a) Wird Solarwärme zur Kälteerzeugung genutzt, muss hieraus Kälte in Höhe von 15% des Wärme- und Kälteenergiebedarfs erzeugt und genutzt werden. D.h. die 15% ergeben sich daraus, dass die

Wärme ursprünglich aus Solarer Strahlungsenergie stammt.

- b) Analog gilt bei Kälte aus einer Biogas-Kraft-Wärme-Kältekopplungsanlage ein Pflichtanteil von 30% Kälte am Wärme- und Kälteenergiebedarf.
- c) Bei Kälte aus Geothermie oder Umweltwärme (z.B. durch Nutzung von Erdwärmetauschern, durch passive Kühlfunktion bei Wärmepumpen oder Nutzung von kaltem Grund- und Oberflächenwasser) gelten 50 Prozent Pflichtanteil.

Weitere Nebenbedingungen sind in Anlage IV geregelt.

**9. Wer das EEWärmegesetz erfüllen muss ist verpflichtet, auch die entsprechenden Nachweise zu liefern. Dafür soll das Bundesumweltministerium zusammen mit dem Bundesbauministerium nun auch Formulare für Nachweise, Anzeigen und Bescheinigungen einführen. Allerdings, bringt das novellierte Gesetz etliche Ergänzungen dazu, dass leicht der Eindruck entsteht, dass es nicht einfacher sondern eher komplizierter wird (weitere Daten anfordern, andere Nachweise, usw.) Wann dürfen die Verpflichteten mit diesen Formularen von Ihnen rechnen und inwieweit werden sie tatsächlich vereinfachend wirken?**

Fischer: Komplizierter soll es nicht werden, sondern im Gegenteil könnten solche bundesein-

heitlichen Formulare den Vollzug durch die Länder vereinheitlichen helfen. Hierzu gibt es bisher noch keine konkreten Planungen.

**10. Ein Schwerpunkt des EEWärmegesetzes bleibt nach wie vor die finanzielle Förderung von Bauherren und Eigentümer von Gebäuden, wenn sie die Anforderungen des Gesetzes „übererfüllen“. Was hat sich dabei konkret geändert und was ist gleich geblieben?**

Fischer: Es hat sich lediglich der durch das EEWärmeG für die Förderung des Marktanreizprogramms (MAP) gesetzte Mindeststandard leicht geändert. So mussten als Rahmen unter anderem Mindestwirkungsgrade für Holzfeuerungen oder Prüfsiegel für Wärmepumpen gesetzlich verankert werden. Der finanzielle Rahmen und das Verhältnis von Nutzungspflicht zu Förderung bleiben unverändert, d.h. bei quantitativer oder qualitativer Übererfüllung der Mindestanforderung ist eine Förderung weiterhin möglich. Auch öffentliche Gebäude, die einer Nutzungspflicht unterliegen, können unter diesen Bedingungen weiter gefördert werden. Davon unabhängig sind Investitionen in Neubauten seit Juli 2010 im Rahmen des MAP nicht mehr förderfähig. Die Förderrichtlinien wurden gerade zum 15. März 2011 überarbeitet: mit besseren Konditionen für Solarthermie, vor allem in Kombination mit einem Kesseltausch, und geänderten Anforderungen für Wärmepumpen.

**11. Wie bei jedem novellierten Gesetz können Verpflichtete auch in diesem Fall Übergangsfristen wahrnehmen. Worauf sollen sich betroffene Bauherren und beratende, planende Fachleute einstellen?**

Fischer: Zunächst sollten sich alle Interessierten darauf einstellen, dass das novellierte EEWärmeG am 1. Mai 2011 in Kraft tritt.

Weiterhin gilt, dass die Nutzungspflicht für alle Bauvorhaben, deren Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 1. Januar 2009 eingereicht wurde, nicht anzuwenden ist. Allgemein ist das Gesetz in der jeweiligen Fassung zum Datum der Bau- oder Zustimmungsantragstellung, Bauanzeige oder Kenntnissgabe oder bei genehmigungsfreien Vorhaben zum Zeitpunkt des Baubeginns anzuwenden.

**12. Welche Fristen und Termine sollten Bauherren und Eigentümer von öffentlichen Gebäuden insbesondere beachten?**

Fischer: Ein wichtiger Stichtag, aber nur für öffentliche Bauherren, ist der 1. Juli 2011: für Maßnahmen an Bestandsbauten, für die vorher der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstat-

tet ist, gilt die Nutzungspflicht bei grundlegender Renovierung nicht; bei Errichtung öffentlicher Gebäude gilt die Nutzungspflicht zwar bereits seit 1. Januar 2009, aber bei Neubauten mit Bauantrag usw. ab dem 1. Juli 2011 gelten verschärfte Anforderung an den Wärmeschutz gemäß Anlage VII (neu), wenn hierdurch die Nutzungspflicht erfüllt werden soll.

Wichtig ist noch, dass die Vorbildfunktion für öffentliche Gebäude auch neu *angemietete* Gebäude, die die öffentliche Hand für bestimmte Zwecke nutzt, erfasst. Neue Mietverträge, die ab dem 1. Mai 2011 abgeschlossen werden, sollen bevorzugt in Gebäuden, die bereits erneuerbare Energien nutzen, abgeschlossen werden, oder, soweit dies nicht möglich ist, müssen vertraglich sicherstellen, dass das Gebäude im Falle der grundlegenden Renovierung die Vorbildfunktion erfüllt. Hierzu lässt das BMU gerade eine Musterklausel erarbeiten, die in Kürze allen Kommunen zugänglich gemacht wird.

**Herr Fischer, danke für Ihre aufschlussreichen Antworten!**

**Kontakt für weitere Fragen:**

Dipl.-Ing. Jan Fischer, Referent  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)  
Alexanderstraße 3, D-10178 Berlin  
Referat KI III 2: Solarenergie, Biomasse, Geothermie; Markteinführungsprogramme für erneuerbare Energien  
E-Mail: jan.fischer@bmu.bund.de  
Internet: www.bmu.de

**Kontakt zur Autorin:**

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT Fr. Architektin  
Bebelstrasse 78, D-70193 Stuttgart  
Telefon: + 49 (0) 7 11 / 6 15 49 26  
E-Mail: info@tuschinski.de  
Internet: www.tuschinski.de, www.EnEV-online.de

**Rechtliche Hinweise:**

Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten den Wissensstand des angegebenen Datums (27. April 2011) widerspiegeln. Sämtliche Antworten und Informationen wurden nach bestem Wissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Informationen und Materialien einstehen.

Einleitung

Bezeichnung

## Wie heißt das Wärmegesetz 2011 offiziell?

Titel

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz 2011<sup>1</sup>

EEWärmeG

Bezeichnung

Das Wärmegesetz 2011 heißt offiziell:

Wärmegesetz

„Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)“

In dieser Broschüre nennen wir es kurz „Wärmegesetz 2011“. Damit meinen wir das bundesweite Wärmegesetz, nicht zu verwechseln mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg - abgekürzt: EWärmeG BW.<sup>2</sup>

Gesetzgebung-  
Verfahren

Wer nachvollziehen will, wie das novellierte Gesetz Schritt für Schritt die parlamentarischen Hürden durchlaufen hat, findet auf den Web-Seiten des Deutschen Bundestages eine hilfreiche Übersicht sowie alle Dokumente als Volltexte in Pdf-Format.

Bundestag

→ [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) → Dokumente → Drucksachen  
→ Thematische Suche → Energie

Verkündung und  
Offizieller Text

Wer sich mit dem neuen Wärmegesetz 2011 befasst muss sowohl das erste Wärmegesetz 2009<sup>3</sup> als auch die verkündeten Änderungen der Novelle beachten. Die rechtsverbindlichen Texte des Wärmegesetzes sind jeweils im Bundesgesetzblatt im Bundesanzeiger Verlag in Köln erschienen. In EnEV-online finden Sie diese Texte auch, jedoch nur als Leseversionen, d.h. Sie können sie am Bildschirm lesen, jedoch nicht ausdrucken. Diese Dokumente können Sie bei Interesse vom Bundesanzeiger Verlag kostenpflichtig beziehen in den beiden folgenden Formaten:

- als Druckversionen auf Papier per Post,
- als Pdf-Dateien per E-Mail.

Bundesgesetzblatt

→ [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

<sup>1</sup> EEWärmeG 2011: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008, geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, Seite 619 - 635. Es ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

<sup>2</sup> EWärmeG BW 2008: Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG) vom 20. November 2007, verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Jahrgang 2007, Nr. 19, am 23. November 2008, Seite 531 bis 533. Das EWärmeG BW ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)

<sup>3</sup> EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

### Konsolidierte, nichtamtliche Fassung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat auf seinen Webseiten eine konsolidierte Fassung des Wärmegesetzes 2011 als Pdf-Datei veröffentlicht. Im Fachportal EnEV-online.de finden Sie das geänderte Gesetz auch als Webseiten in Html-Format. An der roten Schriftfarbe können Sie sofort erkennen, was in der novellierten Wärmegesetz-Fassung neu und geändert ist.

BMU

EnEV-online

→ [www.bmu.de](http://www.bmu.de) → [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

### EEWärmeG 2009

Das erste bundesweite Wärmegesetz 2009<sup>4</sup> wurde am 18. August 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es war vom 1. Januar 2009 bis Ende einschließlich 30. April 2011 in Kraft.

BGBl I Nr. 36  
S. 1658-1665

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) gilt der § 10 (Nachweise) noch bis Ende Oktober 2011 in der „alten Fassung“ nach dem ersten Wärmegesetz 2009, weil in NRW seit dem 24. Dezember 2009 eine Sonderregel zur Umsetzung des Wärmegesetzes gilt.<sup>5</sup> Ab 1. November 2011 gilt auch in NRW das gesamte novellierte Wärmegesetz 2011.

### EEWärmeG 2011

Die Änderungen und Neuerungen des Wärmegesetzes 2011 im Vergleich zum Wärmegesetz 2009 wurden am 15. April 2011 im Bundesgesetzblatt, im Rahmen des neuen Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE 2011) verkündet.<sup>6</sup> Fünf deutsche Gesetze ändert dieses neue Artikelgesetz „auf einen Streich“. Diese sind:

BGBl I Nr. 17  
S. 619-635

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- das Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG),
- das Energiestatistikgesetz (EnStaG),
- das Baugesetzbuch (BauGB) und
- das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG).

Jedem Gesetz widmet das EAG EE 2011 einen Artikel. Der letzte Artikel regelt wann diese fünf Novellen jeweils in Kraft treten.

→ [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

<sup>4</sup> EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

<sup>5</sup> EEWärmeG-DG NRW 2009: Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) vom 17. Dezember 2009, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen GV. NRW., Nr. 75, am 23. Dezember 2009, Seite 875. Es gilt seit 24. Dezember 2009. Internet: <https://recht.nrw.de>

<sup>6</sup> EAG EE 2011: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, Seite 619 bis 635. Es ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

## Teil 1

## Allgemeine Bestimmungen

## Was bezweckt das Wärmegesetz?

## Allgemeines

## § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

§ 1

## Zweck

Die Europäische Union das Ziel verabschiedet, dass im Jahr 2020 die erneuerbaren Energiequellen mindestens 20 Prozent des Brutto-Endenergieverbrauchs der EU decken werden.

§ 1 (1)

In der EU-Richtlinie<sup>7</sup> verpflichtet sie ihre Mitgliedstaaten den Brutto-Endenergieverbrauch (Strom, Kraftstoffe / Verkehr, Wärme / Kälte) zu reduzieren. Im Anhang listet sie für jedes Land die nationalen Gesamtziele für den Anteil von Energien aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch 2020.

Deutschland muss von einer Deckungsrate von 5,8 Prozent im Jahr 2005 auf mindestens 18 Prozent bis 2020 erhöhen. Die Bundesregierung hat am 4. August 2010 der EU Kommission über den „Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie“ mitgeteilt, dass sie sogar 19,6 Prozent erneuerbare Energien anstrebt. Die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes 2011 ist ein Schritt in diese Richtung.

→ [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

Welche Absichten, welchen Zweck verfolgt die Bundesregierung mit dem neuen Wärmegesetz? Sie verfolgt in der Tat mehrere Absichten, die sich auch teilweise überschneiden.

## Klimaschutz

- Klima schützen:  
Heizungsabgase kennen keine Ländergrenzen. Nur länderübergreifende Maßnahmen bringen einen nachhaltigen Erfolg. Deshalb gehörte der Schutz der Umwelt und des Klimas bereits bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu einer ihrer Hauptziele.

§ 1 (1)

## Ressourcen

- Fossile Energiequellen schonen:  
In Deutschland heizen wir heute nach wie vor vorwiegend mit fossilen Energien, wie Heizöl, Erdgas oder Kohle. Diese Quellen sind nicht unendlich verfügbar. Durch das Wärmegesetz beabsichtigt die Bundesregierung, dass wir die endlichen, fossilen Energiequellen schonen und zunehmend auf erneuerbare - nach menschlichem Ermessen - unendlich verfügbare Energiequellen umsteigen.

§ 1 (1)

<sup>7</sup> EU-Richtlinie EE 2009: Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16 bis 62.

- Energieimporte**
- Abhängigkeit von Energieimporten mindern: § 1 (1)  
Als im Winter 2007 /2008 das Erdgas nicht mehr problemlos nach Europa strömte, hat es sich wohl manch ein Hauseigentümer gewünscht, nicht vom Energieimport aus anderen Ländern abzuhängen. Auch wie viel wir für das importierte Erdöl und Erdgas zahlen hängt vom Weltmarktpreis ab. Die schwankenden Energiepreise können private oder industrielle Verbraucher vor finanzielle Unwägbarkeiten stellen. Um dies zu verhindern, verfolgt die Bundesregierung mit dem Wärmegesetz auch das Ziel, dass wir künftig weniger von Energieimporten abhängen.
- Energieversorgung**
- Nachhaltige Energieversorgung ermöglichen: § 1 (1)  
Was bedeutet „nachhaltig“? Wer einen Wald nachhaltig bewirtschaftet, wird ihm immer nur so viel Holz entnehmen, wie erneut nachwachsen kann. Wer mit seinem Kapital nachhaltig umgeht, wird nur von den Erträgen leben und nicht das Kapital selbst aufzehren. Wenn wir alle nachhaltig handeln, werden wir unser Bedürfnisse befriedigen und dafür sorgen, dass auch zukünftige Generationen nicht darben müssen. Mit Blick auf die Energien, die wir für die Wärme und Kälte in unseren Gebäuden benötigen, können wir wählen zwischen den endlichen, fossilen Energien und den unbegrenzt verfügbaren erneuerbaren Energien. Letztere belasten auch die Umwelt weniger und sind daher nachhaltiger.
- Technologien für erneuerbare Energien**
- Technologien für erneuerbare Wärme und Kälte weiterentwickeln: § 1 (1)  
Wer sich grundsätzlich darüber informieren will, wie die Energie aus Sonne, Erde oder Luft in nutzbare Wärme oder Kälte für unsere Gebäude verwandelt wird, findet in den Publikationen der Reihe „basisEnergie“ des Informationsdienstes BINE (Energieforschung für die Praxis) sehr klare und anschauliche Erläuterungen dazu.  
→ [www.bine.info](http://www.bine.info) → Publikationen → BasisEnergie
- Mit dem Wärmegesetz will die Bundesregierung auch dazu beitragen, dass sich die Technologien für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien weiterentwickeln. Sie sollen insbesondere wirtschaftlicher werden, d.h. die erneuerbare Wärme und Kälte für Gebäude soll mit geringeren Kosten verbunden sein und sich für Gebäudeeigentümer „rechnen“. Dafür fördert der Bund den Einsatz innovativer Technologien, damit diese schnellstmöglich auch preislich mit den konventionellen Energien Schritt halten können.

## Teil 1

## Allgemeine Bestimmungen

## Welches Ziel strebt das Wärmegesetz 2011 an?

## Allgemeines

## § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

§ 1

## Ziele

Damit die Bundesregierung die Ziele der EU-Richtlinie und ihre Absichten erreicht, hat sie das Wärmegesetz 2009 novelliert.

§ 1 (2)

Dieses soll auch dazu beitragen, dass die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 unseren Energieverbrauch für Wärme und Kälte zu 14 Prozent decken für:

- Raumwärme (für behagliche Innenräume in Gebäuden),
- Raumkälte (für behagliche Innenräume in Gebäuden),
- Prozesswärme (für technische Verfahren),
- Warmwasser (für private und industrielle Nutzung).

## Prozesswärme

Achtung: Diese Liste erfasst auch die Prozesswärme und sie macht tatsächlich fast ein Drittel des Wärme- und Kältebedarfs in Deutschland aus. Das Wärmegesetz berücksichtigt allerdings weder Prozesswärme noch Prozesskälte in Gebäuden. Diese gehört also nicht zu den Nutzungspflichten, wenn ein Bauherr einen Bauantrag für ein neues Industrie- oder Produktions-Gebäude einreicht.

§ 1 (2)

## Wirtschaftlichkeit

Wenn Sie sich mit dem Thema „Erneuerbare Wärme und Kälte“ befassen, wissen Sie bereits seit Jahren, dass die größte Hürde in der Praxis die Wirtschaftlichkeit darstellt, die weit verbreitete Meinung, dass sich die Technologien für erneuerbare Wärme und Kälte „nicht rechnen“. Bauherrn und Gebäudeeigentümer müssen jedoch wirtschaftlich denken, planen und handeln wenn sie in ein Bauvorhaben investieren. Als Fachmann müssen Sie Ihre Kunden dermaßen beraten, dass sie - beispielsweise die Mehrkosten für eine Solaranlage, eine Wärmepumpe, eine Holzpellet-Heizung oder eine sonstige neue Technologie - über die ersparten Kosten für Heizöl, Erdgas oder Kohle wieder einholen. Diesen Grundsatz berücksichtigt auch das Wärmegesetz.

§ 1 (2)

Die Bundesregierung will die gesteckten Ziele nur mit solchen Maßnahmen erreichen, die für die betroffenen Bauherren oder Gebäudeeigentümer wirtschaftlich vertretbar sind.

## Ersatzmaßnahmen

In Sinne der Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Wärme und Kälte sind auch die Ersatzmaßnahmen zu sehen, welches das Wärmegesetz für Bauherrn eröffnet. Sie steigern die Energieeffizienz des Gebäudes und die EU-Richtlinie räumt auch dieser Art von Maßnahmen eine hohe Priorität zu.

§ 1 (2)

## Teil 1

## Allgemeine Bestimmungen

## Welche Rolle spielen öffentliche Gebäude?

## Allgemeines

## § 1a Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

§ 1a

Wie es die EU-Richtlinie EE 2009 fordert, spielen öffentliche Gebäude eine herausragende Rolle, wenn es um die Nutzung erneuerbarer Energien für Wärme und Kälte geht. Sie sollen als Vorbilder wirken sowohl bei Neubauten, als auch bei der

Öffentliche Gebäude  
in Deutschland

Die öffentliche Hand soll anhand bestimmter öffentlicher Gebäude den Bürgern praktisch zeigen, wie man erneuerbare Energien für Wärme und Kälte vorbildlich nutzen kann.

Öffentliche Gebäude  
im Ausland

Auch öffentliche Gebäude im Ausland sollen diese Vorbildrolle erfüllen, wenn sie Eigentum der öffentlichen Hand sind.

## § 9 Ausnahmen (3)

Wenn am Belegenheitsort eines öffentlichen Gebäudes im Ausland jedoch überwiegende Gründe gegen die Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz 2011 sprechen, erkennt das Gesetz diesen Einzelfall als Ausnahme an.

## Definitionen

## § 2 Begriffe (2) Nr. 5

## § 2 Begriffe (2) Nr. 6

Was die Begriffe „öffentliche Gebäude“ und „öffentliche Hand“ im Sinne des Wärmegesetzes bedeuten, definiert das im nächsten Paragraphen.

## Teil 1

## Allgemeine Bestimmungen

Welche erneuerbaren Energien erkennt das  
Wärmegesetz 2011 an?

## Allgemeines

## § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2

Wie bei jedem Gesetz müssen wir zunächst erfahren, um welche Begriffe es sich handelt, wie das Gesetz sie definiert und insbesondere wie es sie eingrenzt, damit keine Irrtümer entstehen.

Erneuerbare  
Energien

Im Wärmegesetz erfahren wir eingangs welche erneuerbaren Energien das Gesetz anerkennt. Es sind folgende Energiequellen:

§ 2 (1)

1. Wärme aus dem Erdboden - Geothermie,
2. Wärme aus Luft und dem Wasser, die wir technisch nutzbar machen, allerdings ohne Abwärme - Umweltwärme,
3. Wärme von der Sonne - solare Strahlungsenergie,
4. Wärme aus Biomasse - fest, flüssig oder gasförmig.

<b>Geothermie</b>	<p>Wie bekannt, steigt die Temperatur im Erdreich, je mehr wir uns dem Erdinneren nähern. Mit Hilfe von Erdsonden oder Erdkollektoren können wir diese Wärme über Wärmepumpen technisch nutzen und unsere Gebäude damit heizen und klimatisieren.</p> <p>Das Wärmegesetz erkennt diese Wärme, die wir dem Erdboden entnehmen, als erneuerbare Energie an. Der Begriff „Geothermie“ umfasst im Sinne des Wärmegesetzes sowohl die oberflächennahe Geothermie als auch die Tiefengeothermie.</p> <p>Die Erdwärme nahe der Erdoberfläche ist teilweise eine Umweltwärme, weil sie sich von der Luft und dem Wasser erwärmt. Das Wärmegesetz sieht sie jedoch auch als Geothermie an.</p>	§ 2 (1) Nr. 1
<b>Umweltwärme</b>	<p>Die Wärme aus der Luft und aus Gewässern können wir mit Hilfe von Wärmepumpen technisch nutzbar machen und unsere Gebäude damit heizen oder klimatisieren. Das Wärmegesetz erkennt diese Wärme als erneuerbare Energie an, allerdings mit folgender Ausnahme:</p>	§ 2 (1) Nr. 2
<b>Abwärme ist Ersatzmaßnahme</b>	<p><u>Abwärme ist keine erneuerbare Umweltwärme im Sinne des Wärmegesetzes.</u> Wenn ein Bauherr oder Gebäudeeigentümer eine Lüftung mit Wärmerückgewinnung installiert, sieht das Wärmegesetz dieses als eine Maßnahme um die Energieeffizienz des Gebäudes zu steigern. Deshalb erlaubt das Gesetz diese Maßnahme als Ersatz zur Nutzung erneuerbarer Energien. Die genauen Konditionen, die Bauherrn und Planer beachten müssen, regelt das Wärmegesetz in seiner Anlage.</p>	§ 2 (1) Nr. 2
§ 7 Ersatzmaßnahmen Nr. 1. a		
Anlage Nr. V. Abwärme		
<b>Sonnenwärme</b>	<p>Die Wärme der Sonnenstrahlen nutzen wir in Gebäuden heute auf vielfältige Weise um unsere Innenräume zu erwärmen oder zu klimatisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ über Fenster und Bauteile,</li> <li>▪ über Solarkollektoren,</li> <li>▪ über sonstige technische Systeme.</li> </ul>	§ 2 (1) Nr. 3
<b>Solare Strahlungsenergie</b>	<p>Das Wärmegesetz erkennt jedoch nur diejenige solare Strahlungsenergie als erneuerbare Energie an, die wir uns durch technische Systeme nutzbar machen. Die passiven, solaren Wärmegewinne durch die Sonneneinstrahlung durch die Fenster erkennt das Wärmegesetz nicht als erneuerbare Energie an.</p> <p>In der berechneten Energiebilanz eines Neubaus sind diese passiven, solaren Wärmegewinne jedoch über die Nachweismethode der Energieeinsparverordnung (EnEV) auch mit berücksichtigt.</p> <p>Das Wärmegesetz definiert den Begriff „solare Strahlungsenergie“ technologieoffen und beschränkt sich nicht nur auf die Solarthermie, auf die bekannten Methoden der Solarkollektoren.</p>	§ 2 (1) Nr. 3



<b>Abwärme</b>	Obwohl wir in Gebäuden zum Heizen und Wasser-Erwärmen Wärme benötigen, verlieren wir viel Wärme - beispielsweise wenn wir in der kalten Jahreszeit die Fenster öffnen um zu lüften. Wer jedoch mechanisch lüftet und die Wärme aus der Fortluft wieder zurückgewinnt, kann diese Abwärme nutzen.	§ 2 (1) Nr. 1
§ 7 Ersatzmaßnahmen Nr. 1. a	Das Wärmegesetz erkennt die Abwärme, die wir aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen entnehmen nicht als erneuerbare Energien an, weil sie keinen natürlichen Ursprung hat. Es würdigt sie jedoch als Ersatzmaßnahme, mit denen Bauherrn die Energieeffizienz der Gebäudes steigern können, indem sie Wärme aus der Abluft oder dem Abwasserstrom entnehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwasserwärme,</li> <li>▪ in Fortluft enthaltene Wärme,</li> <li>▪ Wärme aus mechanischer Lüftung mit Wärmerückgewinnung,</li> <li>▪ vergleichbare Wärme nicht natürlichen Ursprungs,</li> <li>▪ industrielle Abwärme.</li> </ul>	
Anlage Nr. V. Abwärme	Weil die Abwärme keinen natürlichen Ursprung hat, können Bauherrn diese - im Sinne des Wärmegesetzes - nur im Rahmen von Ersatzmaßnahmen nutzen. Die genauen Konditionen, die Bauherrn und Planer beachten müssen, regelt das Wärmegesetz in der Anlage.	
<b>Fernwärme</b> <b>Fernkälte</b>	Das novellierte Wärmegesetz spricht nicht mehr von „Nah- und Fernwärmenetzen“ - wie die vorhergehende Fassung, sondern von „Netzen für Fernwärme und Fernkälte“. <p>Als Fernwärme oder Fernkälte sieht das Wärmegesetz 2011 diejenige Wärme oder Kälte an, die durch ein Wärme- oder Kälte-netz verteilt wird, sei es in Form von Dampf, über heißes Wasser oder über kalte Flüssigkeiten.</p>	§ 2 (2) Nr. 2
<b>Grundlegende Renovierung</b>	Das Wärmegesetz nimmt nun auch die öffentliche Hand in die Pflicht, wenn sie ihre öffentlichen Gebäude umfassend saniert. <p>Der Begriff „Renovierung“ entstammt der deutschen Fassung der EU-Richtlinie. Sie spricht von „größeren Renovierungsarbeiten“.</p> <p>Das Wärmegesetz prägt den Begriff „umfassende Renovierung“ und meint damit bestimmte bauliche und anlagentechnische Sanierungsmaßnahmen, die höchstens zwei Jahre zeitlich auseinander liegen dürfen.</p>	§ 2 (2) Nr. 3

## Grundlegende Renovierung

Ein öffentliches Gebäude wird demnach im Sinne des Wärmege-  
setzes 2011 grundlegend renoviert, wenn es alle drei folgenden  
Bedingungen erfüllt: § 2 (2) Nr. 3

1. Heizungs-Sanierung: § 2 (2) Nr. 3.a  
Der Heizkessel wird ausgetauscht oder die Heizungsanlage  
wird auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt.
2. Gebäudehülle-Sanierung: § 2 (2) Nr. 3.b  
Über ein Fünftel (mehr als 20 Prozent) der Oberfläche der  
Gebäudehülle wird renoviert und zwar mit Baumaßnahmen,  
die das energetische Verhalten des Gebäudes verbessern.
3. Zeitrahmen: § 2 (2) Nr. 3  
Die beiden Sanierungs-Maßnahmen werden innerhalb von  
höchstens zwei Jahren durchgeführt.

## Nutzfläche

Das Wärmegesetz definiert und verwendet den Begriff „Nutzflä-  
che“ in direktem Bezug auf die Definitionen der Energieeinspar-  
verordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung. Zurzeit ist  
es die EnEV 2009. Sie gilt seit dem 1. Oktober 2009 und soll vor-  
sichtlich von der EnEV 2012 abgelöst werden. § 2 (2) Nr. 4

Das novellierte Wärmegesetz verwendet den Oberbegriff „Nutz-  
fläche“ für folgende Gebäudeflächen:

EnEV 2009, § 2 Nr. 14

▪ Gebäudenutzfläche bei Wohngebäuden (WG), § 2 (2) Nr. 4.a

EnEV 2009, § 2 Nr. 15

• Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden (NWG). § 2 (2) Nr. 4.b

## Öffentliches Gebäude

Als öffentliche Gebäude erkennt das Wärmegesetz nur diejeni-  
gen Nichtwohngebäude an, die folgende Bedingungen erfüllen: § 2 (2)

1. Die öffentliche Hand ist entweder der Eigentümer oder der § 2 (2) Nr. 5.a  
Besitzer des Gebäudes. Der Unterschied zwischen den bei-  
den Begriffen „Eigentümer“ und „Besitzer“ ist folgender:  
Dem Eigentümer gehört das Gebäude. Er darf es verkaufen,  
vermieten, vererben usw. Der Besitzer bewohnt, benutzt,  
besitzt das Gebäude. Ein Mieter ist beispielsweise ein Besit-  
zer des Gebäudes. Dieses gehört jedoch weiterhin dem Ei-  
gentümer. Wenn der Eigentümer das Gebäude auch selbst  
bewohnt, bzw. benutzt, dann ist er auch dessen Besitzer.  
Zurück zur öffentlichen Hand: Wenn ein Nichtwohngebäude  
also der öffentlichen Hand gehört oder von ihr benutzt wird  
erfüllt es die erste Bedingung, die es als öffentliches Gebäu-  
de im Sinne des Wärmegesetzes qualifiziert.
2. Das Gebäude wird für eine der folgenden Aufgaben genutzt: § 2 (2) Nr. 5.b  
- Gesetzgebung,  
- vollziehende Gewalt,  
- Rechtspflege,  
oder das Gebäude dient als öffentliche Einrichtung.

<b>Ausnahmen</b>	Gebäude von öffentlichen Unternehmen bilden eine Ausnahme, wenn sie ihre Dienste im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen leisten. Dazu gehören öffentliche Unternehmen:	§ 2 (2) Nr. 5
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Getränke und Essen anbieten,</li> <li>▪ für Produktion, Lagerung und Vertrieb von Gütern,</li> <li>▪ für Land- und Forstwirtschaft oder für den Gartenbau,</li> <li>▪ die zur Versorgung mit Energie oder Wasser dienen.</li> </ul> <p>Auch Gebäude der Bundeswehr - in denen militärische oder zivile Güter lagern - sind keine „öffentlichen Gebäude“ im Sinne des Wärmegesetzes 2011.</p>	
<b>Gemischt genutzte Gebäude</b>	Als „gemischt genutzte Gebäude“ definiert das Wärmegesetz 2011 öffentliche Gebäude, die überwiegend für Aufgaben oder Einrichtungen genutzt werden, welche das Gesetz weiter oben unter § 2, Absatz (2), Nr. 5 anerkennt.	
<b>Öffentliche Hand</b>	Als „öffentliche Hand“ erkennt das Wärmegesetz 2011 jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts an. Eine Ausnahme bilden allerdings Religionsgemeinschaften.	§ 2 (2) Nr. 6.a
	Auch Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, erkennt das Wärmegesetz 2011 als öffentliche Hand an, wenn eine oder mehrere Personen (inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts, jedoch keine Religionsgemeinschaften) allein oder zusammen unmittelbar oder mittelbar eine der folgenden Bedingungen erfüllen:	§ 2 (2) Nr. 6.b
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sie besitzen die Mehrheit des gezeichneten Kapitals.</li> <li>▪ Sie verfügen über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechten.</li> <li>▪ Sie können mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen.</li> </ul>	<p>§ 2 (2) Nr. 6.b.aa Nr. 6.b.bb Nr. 6.b.cc</p>

<b>Sachkundiger</b>	Als Sachkundige erkennt das Wärmegesetz 2011 folgende Fachleute an:	§ 2 (2) Nr. 7
EnEV 2009, § 21 Ausstellung Energieausweise im Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachleute, die gemäß der geltenden Energieeinsparverordnung Energieausweise für Bestandsbauten ausstellen - bei Verkauf, Neuvermietung oder als öffentlicher Aushang. Dabei unterscheidet das Wärmegesetz genau wie die EnEV ob ein Sachkundiger nur für Wohngebäude oder auch für Nichtwohngebäude ausstellungsberechtigt ist.</li> </ul>	§ 2 (2) Nr. 7.a
EEWärmeG § 16a Installateure für Erneuerbare Energien	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachleute, die nach den Fortbildungsprüfungsregelungen der Handwerkskammern zertifiziert sind und zwar gemäß den speziellen, neuen Anforderungen des Wärmegesetzes.</li> <li>▪ Fachleute, die nach einem Zertifizierungs- oder gleichwertigen Qualifikationssystem in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geprüft wurden, wie es die EU-Richtlinie fordert:</li> </ul>	§ 2 (2) Nr. 7.b.aa
EU-Richtlinie EE 2009 Artikel 14 (3) Info und Ausbildung	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum 31. Dezember 2012 Zertifizierungssysteme oder gleichwertige Qualifikationssysteme für Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, solaren Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen, oberflächennahen geothermischen Systemen und Wärmepumpen zur Verfügung stehen oder stehen werden. Diese Systeme können die bestehenden Systeme und Strukturen gegebenenfalls berücksichtigen und sind auf die in Anhang IV festgelegten Kriterien zu stützen. Jeder Mitgliedstaat erkennt die von anderen Mitgliedstaaten gemäß diesen Kriterien vorgenommenen Zertifizierungen an.“	§ 2 (2) Nr. 7.b.bb
<b>Verpflichteter</b>	Aus der Sicht des Wärmegesetzes sind „Verpflichtete“ diejenigen Personen, die durch das Gesetz verpflichtet sind erneuerbarer Energien zu nutzen, entweder im Neubau, oder bei der grundlegenden Renovierung öffentlicher Gebäude.	§ 2 (2) Nr. 8
§ 3 (1) Neubau § 3 (2) Sanierung		

<b>Wärme- oder Kälteenergiebedarf</b>	Als Wärme- und Kälteenergiebedarf erkennt das Wärmegesetz die Summe folgender energetischen Gebäudekennwerte an:	§ 2 (2) Nr. 9
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Wärmeenergiebedarf</u>: Die jährlich benötigte Wärmemenge für Heizung und Warmwasserbereitung einschließlich des thermischen Aufwands für die Übergabe, Verteilung und Speicherung.</li> </ul>	§ 2 (2) Nr. 9.a
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Kälteenergiebedarf</u>: Die jährlich benötigte Kältemenge für die Raumkühlung einschließlich des thermischen Aufwands für die Übergabe, Verteilung und Speicherung.</li> </ul>	§ 2 (2) Nr. 9.b
EnEV, Anlage 1 (WG) EnEV, Anlage 2 (NWG)	Berechnet wird der Wärme- und Kälteenergiebedarf nach den technischen Regeln der Energieeinsparverordnung (EnEV), jeweils entsprechend für Wohngebäude oder Nichtwohngebäude.  Soweit die EnEV in diesen beiden Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärme- und Kälteenergiebedarfs umfasst, müssen Fachleute nach den anerkannten Regeln der Technik berechnen.	
Bekanntmachungen	Das Bundesumweltministerium (BMU) kann im Einvernehmen mit dem Bundesbauministerium (BMVBS) im Bundesanzeiger auch Bekanntmachungen veröffentlichen und auf Publikationen von sachverständigen Stellen hinweisen, die über diese anerkannten Regeln der Technik informieren.	
<b>Wohngebäude</b>	Wohngebäude sind aus der Sicht des Wärmegesetzes diejenigen Gebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen. Dazu gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnlichen Einrichtungen. Sie sind auch Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes.	§ 2 (2) Nr. 10.a
<b>Nichtwohngebäude</b>	Alle Gebäude, die nicht dem Wohnen dienen stuft das Wärmegesetz als Nichtwohngebäude ein.	§ 2 (2) Nr. 10.b

## Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Wer ist verpflichtet erneuerbare Energien zu nutzen?

Nutzung EE	<b>§ 3 Nutzungspflicht</b>	<b>§ 3</b>
	Bauherren, Eigentümer und Vertreter der öffentliche Hand müssen bei Neubau und sonstigen Baumaßnahmen ggf. anteilig erneuerbare Energien nutzen, oder anerkannte Ersatzmaßnahmen nach dem Wärmegesetz 2011 durchführen.	
<b>Verpflichtete Neubau</b>	Verpflichtete im Sinne des Wärmegesetzes sind die Eigentümer von denjenigen Gebäuden, die unter das Wärmegesetz fallen. Dieses betrifft sowohl öffentliche wie nichtöffentliche Gebäude.	<b>§ 3 (1)</b>
§ 4 Geltungsbereich	Damit ein Gebäude unter das Wärmegesetz fällt, muss es folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Nutzfläche ist größer als 50 Quadratmeter (m<sup>2</sup>).</li> <li>▪ Es wird unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt.</li> <li>▪ Die Nutzung bildet keine Ausnahme vom Wärmegesetz.</li> <li>▪ Es ist ein Gebäude der Bundeswehr, die Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz steht jedoch in keinem Gegensatz zu dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr.</li> </ul>	
§ 4, Nr. 1. bis 10.		
§ 4, Nr. 11.		
<b>Nutzungspflicht</b>	Verpflichtete müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf teilweise mit erneuerbaren Energien decken. Das Gesetz regelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wie hoch der Anteil an erneuerbaren Energien sein muss,</li> <li>▪ unter welchen Bedingungen man diese Energien nutzt,</li> <li>▪ wie man verschiedene Nutzungen miteinander kombiniert,</li> <li>▪ wie man mehrere Gebäude zusammen betrachtet,</li> <li>▪ welche Ersatzmaßnahmen das Wärmegesetz anerkennt,</li> <li>▪ wie man anerkannte Ersatzmaßnahmen anwendet,</li> <li>▪ welche Nachweise Verpflichtet benötigen, usw.,</li> </ul>	<b>§ 3 (1)</b>
§ 5 Neubau, § 5a Bestand Anlagen I. bis IV.		
§ 8 Kombinationen		
§ 6 Mehrere Gebäude		
§ 7 Ersatzmaßnahmen Anlagen V. bis VIII.		
§ 10 Nachweise		
<b>Neubau öffentliche Gebäude im Ausland</b>	Wenn die öffentliche Hand als Eigentümerin im Ausland neue Gebäude errichtet, muss sie die Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz beachten.	<b>§ 3 (1) 2. Satz</b>
§ 19 Übergangsvorschrift (3)	Diese Pflicht greift allerdings nur ab 1. Juli 2011. Maßgeblich ist der Zeitpunkt wann die öffentliche Hand den Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmungen stellt, oder die Bauanzeige erstattet. Wenn das Vorhaben nach dem Kenntnisgabeverfahren läuft, spielt der Zeitpunkt wann es die öffentliche Hand der Behörde es zur Kenntnis gebracht hat, eine maßgebliche Rolle.	

## Öffentliche Gebäude grundlegend renoviert

Bei Baumaßnahmen im Bestand gelten nun neue Regeln für öffentliche Gebäude, wenn sie umfassend saniert werden. Dabei greift das Wärmegesetz sowohl bei solchen Bauten, die der öffentlichen Hand gehören (Eigentum) als auch bei Gebäude, die sie gemietet, gepachtet oder sonst wie nutzt (Besitz).

## Eigentum in Deutschland oder im Ausland

Wenn der Eigentümer eines öffentlichen Bestandsgebäudes die öffentliche Hand ist, muss sie im Falle einer grundlegenden Renovierung den Wärme- und Kälteenergiebedarf teilweise durch erneuerbaren Energien decken, wie das Wärmegesetz es fordert. Dieses gilt auch für öffentliche Gebäude im Ausland, wenn sie Eigentum der öffentlichen Hand sind.

§ 3 (2)

Diese Anforderung greift, wenn Folgendes zutrifft:

- Es handelt sich um ein bestehendes Nichtwohngebäude.
- Das Gebäude steht in Deutschland oder im Ausland.
- Aufgrund der Nutzung ist es ein öffentliches Gebäude.
- Eigentümer des Gebäudes ist die öffentliche Hand.
- Innerhalb von zwei Jahren wird es saniert:
  - Heizung wird erneuert oder auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt,
  - Mehr als ein Fünftel (20 Prozent) der Gebäudehülle wird energetisch saniert.

§ 2 (2) 5.b.

§ 2 (2) 5.a.

§ 2 (2) 3.

§ 2 (2) 3.a

§ 2 (2) 3.b

## Zeitplan gestaffelt

Diese Pflicht greift allerdings gestaffelt:

- Genehmigungspflichtige Bauvorhaben ab 1. Juli 2011,
- Bauvorhaben mit Kenntnisgabe-Verfahren ab 1. Juli 2011,
- Vorhaben ohne Genehmigung, Anzeige usw. ab 1. Jan. 2011.

§ 19 (3)

Übergangsvorschriften

## Öffentliche Gebäude: gemietet / gepachtet

Die öffentliche Hand muss nun auch sicherstellen, dass bestehende, öffentliche Gebäude, die sie nur als Mieterin, Pächterin oder sonst wie als Besitzerin nutzt, auch erneuerbare Energien nutzen wie das Wärmegesetz es verlangt, auch wenn sie nicht die Eigentümerin ist. Allerdings gilt diese Anforderung nur wenn die Gebäude grundlegend renoviert werden.

§ 3 (3)

## Bestehende Verträge

Für diejenigen Miet- und Pachtverträge, die am 1. Mai 2011 bestehen, gilt diese Anforderung allerdings nicht bis zum Ablauf dieser Verträge.

§ 19 (4)

Übergangsvorschriften

<b>Neue Miet- und Pachtverträge</b>	Wenn die öffentliche Hand neue Verträge mit Eigentümern abschließt, deren Gebäude sie als Mieterin oder Pächterin in Besitz nimmt, muss sie sicherstellen, dass sie folgendes beachtet:	
§ 3 (2) Nutzungspflicht bei Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In erster Linie solche Gebäude anmieten oder pachten, die bereits erneuerbare Energien nutzen, wie das Wärmegesetz es fordert.</li> </ul>	§ 3 (3) Nr. 1
§ 3 (2) Nutzungspflicht bei Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In zweiter Linie erst solche Gebäude anmieten oder pachten, bei denen der Eigentümer sich verpflichtet, dass er im Falle einer grundlegenden Renovierung die Anforderungen des Wärmegesetzes erfüllt.</li> </ul>	§ 3 (3) Nr. 2
<b>Übergangsweise</b>	Wenn die öffentliche Hand ein Gebäude nur übergangsweise anmietet, greifen diese allerdings Anforderung nicht.	
<b>Baubestand</b>	<p>Für Eigentümer von älteren und neueren Bauten, die nicht als Neubauten unter das Wärmegesetz 2011 fallen, gelten die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.</p> <p>Das novellierte Wärmegesetz eröffnet den Ländern noch ausdrücklicher die Möglichkeit, dass sie für bereits errichtete Gebäude - d.h. „Bestandsbauten“ - eigene Regeln aufstellen.</p>	§ 3 (4)
<b>Öffentliche Gebäude im Bestand</b>	Für bereits erbaute öffentliche Gebäude - allerdings nicht für die öffentlichen Gebäude des Bundes - können die Länder selbst bestimmen wie diese Bauten die Vorbildfunktion erfüllen müssen. Den Bundesländern ist es erlaubt, dass sie zu diesem Zweck in ihren relevanten Vorschriften auch von den Anforderungen des Wärmegesetzes 2011 abweichen.	§ 3 (4) Nr. 1
§ 1a Vorbildfunktion		
<b>Nichtöffentliche Gebäude im Bestand</b>	Die Bundesländer können in ihren diesbezüglichen Vorschriften auch für nichtöffentliche Bestandsbauten eine Nutzungspflicht für erneuerbare Energien einführen.	§ 3 (4) Nr. 2
<b>EWärmeG BW</b>	In Baden-Württemberg fordert beispielsweise das Erneuerbare-Wärme-Gesetz BW <sup>11</sup> , dass Eigentümer von Wohngebäuden im Bestand einen Teil der Wärme durch erneuerbare Energien decken, wenn sie ihre Heizungsanlage austauschen. Diese Pflicht gilt allerdings erst seit dem 1. Januar 2010.	

<sup>11</sup> EWärmeG BW 2008: Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG) vom 20. November 2007, verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Jahrgang 2007, Nr. 19, am 23. November 2008, Seite 531 bis 533. Das EWärmeG BW ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)

Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Für welche Gebäude gilt das Wärmegesetz?

Nutzung EE

## § 4 Geltungsbereich der Nutzungspflicht

§ 4

Bei der Frage, ob ein Gebäude unter das Wärmegesetz fällt, sind die Antworten auf folgende Fragen maßgeblich:

- Wie groß ist die Nutzfläche des Gebäudes?  
Das Wärmegesetz betrifft nur diejenigen Gebäude, deren Nutzfläche über 50 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) beträgt.
- Wie wird das Gebäude klimatisiert?  
Damit ein Gebäude unter das Wärmegesetz fällt, muss es unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden.
- Wie wird das Gebäude genutzt?  
Genau wie die Energieeinsparverordnung (EnEV) listet das Wärmegesetz eine Reihe von Gebäuden, die durch die Art ihrer zweckbestimmten Nutzung eine Ausnahme bilden.

§ 4 Geltungsbereich  
Nr. 1. bis 11.

§ 9 Ausnahmen

- Entfällt die Nutzungspflicht aus anerkannten Gründen?  
Das Wärmegesetz 2011 weitet die Reihe von anerkannten Gründen erheblich aus, die dazu führen, dass die Nutzungspflicht nach dem Gesetz für bestimmte Gebäude entfällt.

Betroffene Gebäude

Damit ein Gebäude unter das Wärmegesetz fällt, muss es also die folgende Bedingungen erfüllen:

§ 4

- Die Nutzfläche ist größer als 50 Quadratmeter (m<sup>2</sup>).
- Es wird unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt.
- Seine Nutzung bildet keine Ausnahme vom Wärmegesetz.

§ 4 Geltungsbereich

§ 9 Ausnahmen

- Es sprechen weder anerkannte Gründe gegen die Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz noch wurde eine Befreiungsantrag gestellt und bewilligt.

Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Welche Gebäude fallen wegen ihrer Nutzung nicht unter das Wärmegesetz?

Nutzung EE	<b>§ 4 Geltungsbereich der Nutzungspflicht</b>	<b>§ 4</b>
<b>Ausnahmen</b>	Genau wie die Energieeinsparverordnung (EnEV) listet das Wärmegesetz eine Reihe von Gebäuden, die durch die Art ihrer zweckbestimmten Nutzung eine Ausnahme bilden.	
§ 3 (1) oder (2)	Die folgenden Ausnahme-Gebäude fallen also <u>nicht</u> unter das Wärmegesetz. Diese Ausnahmen können Fachleute, Eigentümer und Bauherren anhand der folgender Fragen identifizieren:	
<b>Landwirtschaftsbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Ställe und ähnliche landwirtschaftliche Nutzgebäude</u> Wird das Gebäude überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt?</li> </ul>	§ 4 Nr. 1
<b>Betriebsgebäude</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Nutzgebäude mit übermäßigem Außenluftbedarf</u> Muss das Gebäude während seiner Nutzung großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden?</li> </ul>	§ 4 Nr. 2
<b>Unterirdischer Bau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Unterirdische Bauten</u> Befindet sich das Gebäude, der Bau unter der Erdoberfläche?</li> </ul>	§ 4 Nr. 3
<b>Gewächshaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Unterglasanlagen und Kulturräume</u> Werden in der Anlage oder in dem Kulturraum Pflanzen aufgezogen, vermehrt oder verkauft?</li> </ul>	§ 4 Nr. 4
<b>Gelegenheitsbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Besondere Konstruktionen</u> Handelt es sich um eine Traglufthalle oder ein Zelt?</li> </ul>	§ 4 Nr. 5
<b>Provisorischer Bau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Flexible und provisorische Bauten</u> Wird das Gebäude wiederholt aufgestellt und zerlegt? Ist ein Gebäude dermaßen geplant, dass es nur höchstens zwei Jahre lang genutzt wird?</li> </ul>	§ 4 Nr. 6
<b>Religiöser Bauten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Religiöse Gebäude</u> Handelt es sich um eine Kirche? Werden in dem Gebäude Gottesdienste abgehalten oder dient es anderen religiösen Zwecken?</li> </ul>	§ 4 Nr. 7
<b>Ferienhaus Wochenendhaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Wenig genutzte Wohnhäuser</u> Ist das Wohngebäude als Ferien- oder Wochenendhaus nur für eine begrenzte Nutzungsdauer, d.h. für höchstens vier Monate jährlich bestimmt?</li> </ul>	§ 4 Nr. 8

- Betriebsbauten**
- Nutzgebäude mit niedriger Innentemperatur § 4 Nr. 9  
Handelt es sich um ein Betriebsgebäude, das handwerklich, landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzt wird? Wenn eine der folgenden Aussagen auf dieses Gebäude zutrifft, fällt es nicht unter das Wärmegesetz:
    - Das Gebäude wird unter 12 Grad Celsius (°C) beheizt.
    - Das Gebäude wird jährlich unter vier Monaten beheizt sowie jährlich unter zwei Monaten gekühlt.
- Emissionshandel**
- Treibhausgas-Emissions-Handels-Gesetz<sup>12</sup> § 4 Nr. 10  
Handelt es sich bei dem Gebäude um einen Teil oder eine Nebeneinrichtung einer Anlage, die unter das Treibhausgas-Emissions-Handels-Gesetzes fällt? Diese Anlagen müssen für ihren gesamten Kohlendioxid-Ausstoß Emissionsberechtigungen abgeben. Wenn das Unternehmen anstatt fossiler Brennstoffe jedoch Erneuerbare Energien nutzt, verringert sich die Abgabepflicht entsprechend. Somit besteht für die Unternehmen bereits der Anreiz, den Wärmeenergiebedarf möglichst über Erneuerbare Energien zu decken.
- Gebäude der Bundeswehr**
- Bestimmte Bundeswehr-Bauten § 4 Nr. 11  
Gebäude der Bundeswehr nimmt das Wärmegesetz unter bestimmten Bedingungen auch von den Nutzungspflichten – sowohl für Neubauten als auch für Bestandsbauten – aus. Dies ist der Fall, wenn die Pflichterfüllung nach diesem Gesetz im Gegensatz zur Art und zu dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr steht.

---

<sup>12</sup> TEHG 2007: Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 1578, zuletzt geändert durch Artikel 19a Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 3089, in der jeweils geltenden Fassung. Bundesanzeiger Verlag, Köln, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

### Neubau - wie hoch muss der Anteil erneuerbarer Energien sein?

Nutzung EE

#### § 5 Anteil Erneuerbarer Energien

§ 5

Bauherren und Eigentümer, die vom Wärmegesetz verpflichtet werden, können prinzipiell frei wählen, welche Art von anerkannten erneuerbaren Energien sie nutzen oder welche der optionalen Ersatzmaßnahmen sie durchführen. Weil die Investitions- und Brennstoffkosten jedoch je nach der Art der erneuerbaren Energien stark variieren können, regelt das Wärmegesetz wie groß der erneuerbare Anteil sein muss, damit die Betroffenen ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen.

Solarenergie  
15 Prozent decken

- Solare Strahlungsenergie:  
Mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes müssen Verpflichtete durch Sonnenenergie decken, damit sie ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen. Allerdings zählt nur die aktive Nutzung der solaren Strahlungsenergie. Passive Solargewinne durch Fenster und Außenbauteile erkennt das Gesetz nicht an.

§ 5 (1)

Anlage, Nr. I  
Solare Strahlungsenergie

Wer als Verpflichteter die Sonnenenergie nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.

Sonderregel für  
Wohngebäude

Für Wohngebäude regelt das Wärmegesetz die Erfüllung der Nutzungspflicht über die Größe der Aperturfläche des Sonnenkollektors im Verhältnis zur Nutzfläche des Wohnhauses. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen kleinen Wohnhäusern und großen Wohngebäuden, wie folgt:

Wohngebäude	Solarkollektoren: Mindestgröße der Aperturfläche je Quadratmeter Wohnhaus-Nutzfläche
Kleine Wohngebäude: Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus	0,04 Quadratmeter*)
Große Wohngebäude: mindestens 3 Wohnungen	0,03 Quadratmeter*)

\*) Achtung: Die einzelnen Bundesländer können auch höhere Mindestflächen für Solarkollektoren festlegen.

<p><b>Biogas</b> <b>30 Prozent decken</b></p> <p>Anlage, Nr. II.1 Gasförmige Biomasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Gasförmige Biomasse:</u> Mindestens 30 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes müssen verpflichtete Eigentümer ggf. durch Biogas decken, damit sie ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen.</li> </ul> <p>Wer als Verpflichteter Biogas nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.</p>	<p>§ 5 (2)</p>
<p><b>Flüssige Biomasse</b> <b>50 Prozent decken</b></p> <p>Anlage, Nr. II.2 Flüssige Biomasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Flüssige Biomasse:</u> Mindestens 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes müssen verpflichtete Eigentümer ggf. durch flüssige Biomasse decken, damit sie ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen.</li> </ul> <p>Wer als Verpflichteter flüssige Biomasse nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.</p>	<p>§ 5 (3) Nr. 1</p>
<p><b>Feste Biomasse</b> <b>50 Prozent decken</b></p> <p>Anlage, Nr. II.3 Feste Biomasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Feste Biomasse:</u> Mindestens 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes müssen verpflichtete Eigentümer durch feste Biomasse decken, damit sie ihre Nutzungspflicht nach dem Gesetz erfüllen.</li> </ul> <p>Wer als Verpflichteter feste Biomasse nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.</p>	<p>§ 5 (3) Nr. 2</p>
<p><b>Geothermie</b> <b>50 Prozent decken</b></p> <p>Anlage, Nr. III Geothermie und Umweltwärme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Geothermie:</u> Mindestens 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes müssen verpflichtete Eigentümer durch Geothermie decken, damit sie ihre Nutzungspflicht nach dem Gesetz erfüllen.</li> </ul> <p>Wer als Verpflichteter Geothermie nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.</p>	<p>§ 5 (4)</p>
<p><b>Umweltwärme</b> <b>50 Prozent decken</b></p> <p>Anlage, Nr. III Geothermie und Umweltwärme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Umweltwärme:</u> Mindestens 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes müssen verpflichtete Eigentümer durch Umweltwärme decken, damit sie ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen.</li> </ul> <p>Wer als Verpflichteter Umweltwärme nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.</p>	<p>§ 5 (4)</p>

## Erneuerbare Kälte

### ▪ Kälte aus Erneuerbaren Energien nutzen:

§ 5 (4)

Wer Kälte aus erneuerbaren Energien nutzt, muss beachten, dass der pflichtmäßige Mindestanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf unterschiedlich hoch ist, je nachdem wie die benötigte Kälte erzeugt, bzw. bereitgestellt wird:

#### Kälte aus anerkannter erneuerbaren Energien erzeugt:

- Solare Strahlungsenergie - mindestens 15 Prozent decken,
- Gasförmige Biomasse - mindestens 30 Prozent decken,
- Flüssige Biomasse - mindestens 50 Prozent decken,
- Feste Biomasse - mindestens 50 Prozent decken,
- Geothermie - mindestens 50 Prozent decken,
- Umweltwärme - mindestens 50 Prozent decken.

#### Kälte mittels einer thermischen Kälteerzeugungsanlage durch die direkte Zufuhr von Wärme erzeugt. Die Wärme entstammt ihrerseits aus folgenden Energiequellen:

- Solare Strahlungsenergie - mindestens 15 Prozent decken,
- Gasförmige Biomasse - mindestens 30 Prozent decken,
- Flüssige Biomasse - mindestens 50 Prozent decken,
- Feste Biomasse - mindestens 50 Prozent decken,
- Geothermie - mindestens 50 Prozent decken,
- Umweltwärme - mindestens 50 Prozent decken.

#### Kälte unmittelbar durch die Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme bereitgestellt:

- Geothermie - mindestens 50 Prozent decken,
- Umweltwärme - mindestens 50 Prozent decken.

Anlage, Nr. IV Kälte aus erneuerbaren Energien

Wer als Verpflichteter nach dem Wärmegesetz Kälte aus erneuerbaren Energien nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Gesetzes beachten.

## Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Baubestand - wie hoch ist der Anteil erneuerbarer Energien bei grundlegend sanierten öffentlichen Gebäuden?

Nutzung EE	<b>§ 5a Anteil Erneuerbarer Energien bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden</b>	<b>§ 5a</b>
Nutzungspflicht nach § 3 Nutzung (2)	Das Wärmegesetz 2011 nimmt soweit nur die öffentliche Hand in die Pflicht, wenn bestimmte öffentliche Gebäuden umfassend saniert werden.	
Nichtöffentliche Gebäude	<u>Achtung:</u> Auch wer ein bestehendes, nichtöffentliches Gebäude großflächig anbaut oder ausbaut, muss ggf. die Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen. Allerdings greifen in solchen Fällen die Neubau-Anforderungen des Wärmegesetzes.	
§ 3 Nutzungspflicht (1) § 5 Neubau		
<b>Biogas mindestens 25 Prozent decken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Biogas nutzen:</u> Wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird und danach gasförmige Biomasse als erneuerbare Energie nutzt, muss der Verpflichtete mindestens 25 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs damit decken.</li> </ul>	<b>§ 5a (1)</b>
Anlage Nr. II.1 Biogas	Auch muss er die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes, wie sie in der Anlage geregelt sind, beachten.	
<b>Solarenergie 15 Prozent decken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Solare Strahlungsenergie:</u> Wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird und danach solare Strahlungsenergie als erneuerbare Energie genutzt wird, muss der Verpflichtete mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarf damit decken.  Allerdings zählt nur die aktive Nutzung der solaren Strahlungsenergie. Die passiven Solargewinne durch Fenster und Außenbauteile erkennt das Wärmegesetz nicht an.</li> </ul>	<b>§ 5a (2)</b>
Anlage, Nr. I Solare Strahlungsenergie	Wer als Verpflichteter die Sonnenenergie nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.	
<b>Flüssige Biomasse 15 Prozent decken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Flüssige Biomasse:</u> Wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird und danach flüssige Biomasse als erneuerbare Energie nutzt, muss der Verpflichtete mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarf damit decken.</li> </ul>	<b>§ 5a (2)</b>

Anlage, Nr. II.2  
Flüssige Biomasse

Wer als Verpflichteter flüssige Biomasse nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.

**Feste Biomasse**  
**15 Prozent Deckung**

- Feste Biomasse:  
Wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird und danach feste Biomasse als erneuerbare Energie nutzt, muss der Verpflichtete mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarf damit decken.

§ 5a (2)

Anlage, Nr. II.3  
Feste Biomasse

Wer als Verpflichteter feste Biomasse nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.

**Geothermie**  
**15 Prozent Deckung**

- Geothermie:  
Wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird und danach Geothermie als erneuerbare Energie nutzt, muss der Verpflichtete mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarf damit decken.

§ 5a (2)

Anlage, Nr. III Geothermie  
und Umweltwärme

Wer als Verpflichteter Geothermie nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.

**Umweltwärme**  
**15 Prozent Deckung**

- Umweltwärme:  
Wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird und danach Umweltwärme als erneuerbare Energie nutzt, muss der Verpflichtete mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarf damit decken.

§ 5a (2)

Anlage, Nr. III Geothermie  
und Umweltwärme

Wer als Verpflichteter Umweltwärme nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.

## Erneuerbare Kälte

### ▪ Kälte aus Erneuerbaren Energien:

§ 5a (2)

Wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird und danach Kälte aus erneuerbaren Energien nutzt, muss beachten, dass der pflichtmäßige Mindestanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf unterschiedlich hoch ist, je nachdem wie die benötigte Kälte erzeugt und bereitgestellt wird:

- Kälte aus anerkannter erneuerbaren Energien erzeugt:
  - Solare Strahlungsenergie - mind. 15 Prozent decken,
  - Gasförmige Biomasse - mindestens 25 Prozent decken,
  - Flüssige Biomasse - mindestens 15 Prozent decken,
  - Feste Biomasse - mindestens 15 Prozent decken,
  - Geothermie - mindestens 15 Prozent decken,
  - Umweltwärme - mindestens 15 Prozent decken.
- Kälte mittels einer thermischen Kälteerzeugungsanlage durch die direkte Zufuhr von Wärme erzeugt. Die Wärme entstammt ihrerseits aus folgenden Energiequellen:
  - Solare Strahlungsenergie - mind. 15 Prozent decken,
  - Gasförmige Biomasse - mindestens 25 Prozent decken,
  - Flüssige Biomasse - mindestens 15 Prozent decken,
  - Feste Biomasse - mindestens 15 Prozent decken,
  - Geothermie - mindestens 15 Prozent decken,
  - Umweltwärme - mindestens 15 Prozent decken.
- Kälte unmittelbar durch die Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme bereitgestellt:
  - Geothermie - mindestens 15 Prozent decken,
  - Umweltwärme - mindestens 15 Prozent decken.

Anlage, Nr. IV  
Erneuerbare Kälte

Wer als Verpflichteter Kälte aus erneuerbaren Energien nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.

## Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Wie können Eigentümer mehrere Gebäude zusammen versorgen?

Nutzung EE	<b>§ 6 Versorgung mehrerer Gebäude</b>	<b>§ 6</b>
<b>Quartiersbezogene Lösungen</b>	Das Wärmegesetz erlaubt auch quartiersbezogene Lösungen: Für mehrere Gebäude, die einem oder mehreren Eigentümern gehören, können die Verpflichteten ihre Nutzungspflichten nach dem Wärmegesetz gemeinsam erfüllen. Die Gebäude können auf einem Grundstück, in räumlichem Zusammenhang im Quartier oder - bei öffentlichen Gebäuden - in einer Liegenschaft stehen.	
§ 3 , Abs. 1 § 5 Anteile EE	Die Eigentümer müssen insgesamt den Wärme- und Kälteenergiebedarf dermaßen mit erneuerbaren Energien decken, dass sie insgesamt die Summe der einzelnen Nutzungspflichten erfüllen.	<b>§ 6 (1)</b>
<b>Nachbarn dürfen nicht behindern</b>	Wenn die Verpflichteten einer Gemeinschaftslösung eine oder auch mehrere Anlagen betreiben, mit denen sie Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien erzeugen, kann es notwendig sein, dass sie die Grundstücke von dazwischen liegenden, unbeteiligten Nachbarn betreten oder dass sie sogar Leitungen über deren Grundstücke führen.	
<b>Nachbargrundstück nutzen und betreten</b>	Für diese Fälle sieht das Wärmegesetz ausdrücklich vor, dass die Verpflichteten der Gemeinschaftslösung die Grundstücke der unbeteiligten Nachbarn - soweit notwendig - auch nutzen und insbesondere betreten dürfen. Die Nachbarn müssen dieses in zumutbarem Umfang auch dulden.	
<b>Leitungen über Grundstück führen</b>	Die dazwischen liegenden, unbeteiligten Nachbarn müssen den Verpflichteten bei Bedarf auch erlauben, dass sie Leitungen für ihre Gemeinschaftslösung über ihre Grundstücke führen.	
<b>Entschädigung</b>	Für dieses Entgegenkommen räumt das Wärmegesetz den betroffenen Nachbarn das Recht ein, dass sie von den Beteiligten an der Gemeinschaftslösung angemessen entschädigt werden.	
<b>Öffentliche Gebäude</b> § 3 (1) Neubau § 3 (2) Bestandssanierung  § 5 Neubau § 5a Grundl. Sanierung	Bei öffentlichen Gebäuden können die Verpflichteten ihrer Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz - sei es für Neubau oder für grundlegende Renovierung im Bestand - nachkommen, wenn ihre Gebäude in einer Liegenschaft stehen und sie deren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt dermaßen decken, dass sie die Summe der einzelnen Verpflichtungen erfüllen.	<b>§ 6 (2)</b>

## Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Welche Ersatzmaßnahmen können Gebäudeeigentümer durchführen?

Nutzung EE

**Neubau oder grund-  
legende Sanierung  
öffentlicher Gebäude**

**§ 7 Ersatzmaßnahmen****§ 7**

Eigentümer von Gebäuden können ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz auch erfüllen, wenn sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes durch eine der folgenden Maßnahmen steigern:

§ 7 (1)

- Abwärme nutzen,
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzen,
- Gebäude energetisch besser als es die geltende EnEV fordert planen und bauen,
- Gebäude an ein Fernwärm- oder Fernkältenetz anschließen.

§ 3 (1) Neubau

§ 3 (2) Öffentliche Geb.  
grundlegend saniert

Diese Ersatzmaßnahmen erkennt das Wärmegesetz - unter bestimmten Bedingungen - sowohl für Neubauten, als auch bei der grundlegenden Renovierung von öffentlichen Gebäuden an.

**Abwärme  
50 Prozent Deckung**

Abwärme als Ersatzmaßnahme:

§ 7 (1) Nr. 1.a

- Deckungsanteil:  
Mindestens 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes müssen verpflichtete Eigentümer durch Abwärme decken, damit sie ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen.

§ 5 Neubau (5) Satz 3

- Erneuerbare Kälte:  
Wird die Kälte mit Hilfe einer thermischen Kälteerzeugungsanlage erzeugt, unter direkter Zufuhr von Wärme, gilt der Anteil, der auch im Falle einer reinen Wärmeerzeugung (ohne Kälteerzeugung) aus dem gleichen Energieträger gilt.

§ 6 (1) Satz 1  
Neubau

- Mehrere Gebäude:  
Verpflichtete können ihre Nutzungspflicht auch gemeinsam nachkommen, wenn ihre Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen. Sie müssen in diesem Fall ihren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt dermaßen decken, dass sie die Summe ihrer einzelnen Nutzungspflichten erfüllen.

§ 6 (2) Neubau  
oder Sanierung

- **Öffentliche Gebäude:**  
Bei öffentlichen Gebäuden können die Verpflichteten ihrer Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz - sei es für Neubauten oder für die grundlegende Renovierung von Bestandsbauten - nachkommen, wenn ihre Gebäude in einer Liegenschaft stehen und sie deren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt dermaßen decken, dass sie die Summe der einzelnen Verpflichtungen nach dem Wärmegesetz erfüllen.

Anlage, Nr. V  
Abwärme

- **Anforderung an die Abwärme-Nutzung:**  
Wer als Verpflichteter Abwärme als Ersatzmaßnahme nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten, wie sie in der Anlage geregelt sind.

## KWK-Anlagen

### Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme:

§ 7 (19 Nr. 1.b

### 50 Prozent Deckung

- **Deckungsanteil:**  
Mindestens 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes müssen verpflichtete Eigentümer aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) decken, damit sie ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen.

§ 5 Neubau (5) Satz 3

- **Erneuerbare Kälte:**  
Wird die Kälte mit Hilfe einer thermischen Kälteerzeugungsanlage erzeugt, unter direkter Zufuhr von Wärme, gilt der Anteil, der auch im Falle einer reinen Wärmeerzeugung (ohne Kälteerzeugung) aus dem gleichen Energieträger gilt.

§ 6 (1) Satz 1  
Neubau

- **Mehrere Gebäude:**  
Verpflichtete können ihre Nutzungspflicht auch gemeinsam nachkommen, wenn ihre Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen. Sie müssen in diesem Fall ihren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt dermaßen decken, dass sie die Summe ihrer einzelnen Nutzungspflichten erfüllen.

§ 6 (2) Neubau  
oder Sanierung

- **Öffentliche Gebäude:**  
Bei öffentlichen Gebäuden können die Verpflichteten ihrer Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz - sei es für Neubauten oder für die grundlegende Renovierung von Bestandsbauten - nachkommen, wenn ihre Gebäude in einer Liegenschaft stehen und sie deren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt dermaßen decken, dass sie die Summe der einzelnen Verpflichtungen nach dem Wärmegesetz erfüllen.

Anlage, Nr. VI  
Kraft-Wärme-Kopplung

- **Anforderungen an die KWK-Nutzung:**  
Wer als Verpflichteter die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen als Ersatzmaßnahme nutzt muss auch die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.

<p><b>Energiespar-Maßnahmen</b> Anlage, Nr. VII Maßnahmen zur Energieeinsparung</p>	<p><u>Energiespar-Maßnahmen als Ersatz:</u> Wer als verpflichtete Eigentümer die Energiesparmaßnahmen am Gebäude als Ersatzmaßnahmen durchführt, muss die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.</p>	§ 7 (1) Nr. 2
<p><b>Fernwärme- oder Fernkältenetz</b>  § 5 Neubau § 5a Bestand</p>	<p><u>Anschluss an Fernwärme- oder Fernkältenetz als Ersatz:</u> Deckungsanteil: Der Wärme- und Kälteenergiebedarf muss mindestens in der folgenden Höhe anteilig gedeckt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßgeblicher Anteil ist der Nutzungsanteil den das Wärmegesetz bei Neubau und grundlegender Sanierung von öffentlichen Gebäuden fordert, für die erneuerbare Energie aus der die Fernwärme oder Fernkälte ganz oder teilweise stammt.</li> <li>- Bei der Berechnung wird nur die bezogene Menge der Fernwärme oder Fernkälte angerechnet, die rechnerisch aus Erneuerbaren Energien, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder aus KWK-Anlagen stammt.</li> </ul>	§ 7 (1) Nr. 3
<p>Anlage, Nr. VIII Fernwärme oder Fernkälte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anforderungen an Fernwärme- oder Fernkältenutzung: Wer als verpflichtete Eigentümer sein Gebäude als Ersatzmaßnahme an ein Wärmenetz anschließt, muss die speziellen Anforderungen des Wärmegesetzes beachten.</li> </ul>	
<p><b>Solarthermischer Ertrag anderen Gebäuden zuleiten</b>  Nur bei Sanierung öffentlicher Gebäude  Auch Dritte möglich  § 3 Absatz 1 bis 4 Nutzungspflicht</p>	<p><u>Solarthermische Anlagen als anerkannte Ersatzmaßnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Öffentliche Gebäude grundlegend renoviert: Die öffentliche Hand kann ihre Nutzungspflicht im Falle einer grundlegenden Sanierung eines öffentlichen Gebäudes - dessen Eigentümerin sie ist - auch dadurch erfüllen, indem sie auf dem Dach des Gebäudes solarthermische Anlagen installiert, deren erzeugte Wärme oder Kälte jedoch von anderen Gebäuden genutzt wird.</li> <li>▪ Betreiber: Diese solarthermischen Anlagen kann der Eigentümer selbst betreiben oder sie können von Dritten betrieben werden.</li> <li>▪ Nicht als Wärmegesetz-Erfüllung anerkannt: Die Eigentümer der Gebäude, denen der solarthermische Ertrag zugute kommt können diese Solarenergie-Nutzung sich jedoch nicht als Pflichterfüllung nach dem Wärmegesetz 2011 anerkennen lassen.</li> </ul>	§ 7 (2)

## Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Wie können Gebäudeeigentümer erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen miteinander kombinieren?

## Nutzung EE

**§ 8 Kombination****§ 8**

Verpflichtete Gebäudeeigentümer dürfen auch mehrere Erneuerbare Energien sowie auch anerkannte Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander kombinieren.

**kombinieren erlaubt**

Sie können ihren Pflichten nach dem Wärmegesetz auch nachkommen, indem sie unterschiedliche Erneuerbare Energien nutzen. Wichtig ist dabei, dass die Gebäudeeigentümer die entsprechenden Anforderungen dieses Gesetzes für die Erneuerbaren Energie beachten. Auch mit den anerkannten Ersatzmaßnahmen können sie die Nutzung der Erneuerbaren Energien kombinieren.

§ 8 (1)

§ 3 (1) Neubau

§ 3 (2) Sanierung

öffentlicher Gebäude

Beispielsweise könnte ein Bauherr eine Solaranlage (solare Strahlungsenergie) sowie einen Pellets-Ofen (feste Biomasse) kombinieren und seinen Wärmebedarf auf diese Weise decken.

**Kombination berechnen**

Wie berechnet der Fachmann diese Kombinationen nach dem Wärmegesetz? Das Prinzip ist ganz einfach:

§ 8 (2)

Das Wärmegesetz schreibt für jede Art der Erneuerbaren Energie sowie für die anerkannten Ersatzmaßnahmen genau vor, welchen Anteil am Wärmeenergiebedarf des Gebäude der Eigentümer damit decken muss, damit er seine Pflicht erfüllt.

## Erneuerbare Energien

## Erneuerbare Energien

- Solarenergie:
  - Ein- und Zweifamilienhäuser      0,04 m<sup>2</sup>/ m<sup>2</sup> Nutzfläche
  - Mehrfamilienhäuser                0,03 m<sup>2</sup>/ m<sup>2</sup> Nutzfläche
  - Nichtwohngebäude                15 Prozent des Bedarfs
- Biogas                                      30 Prozent des Bedarfs
- Flüssige Biomasse                      50 Prozent des Bedarfs
- Feste Biomasse                         50 Prozent des Bedarfs
- Geothermie                               50 Prozent des Bedarfs
- Umweltwärme                          50 Prozent des Bedarfs
- Erneuerbare Kälte                      siehe § 5, Absatz 5

## Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen (Achtung: Bei Nutzung von erneuerbarer Kälte gelten gesonderte Bedingungen):

- Abwärme 50 Prozent des Bedarfs
- Kraft-Wärme-Kopplung 50 Prozent des Bedarfs
- EnEV unterschreiten 15 Prozent des Standards
- Fernwärme- und Fernkältenetze:
  - Anlage nutzt Abwärme 50 Prozent
  - KWK-Anlagen 50 Prozent
  - Kombination der beiden 50 Prozent

Im Falle eines konkreten Bauvorhabens, stellen diese Pflicht-Anteile eine berechnete Wärmeenergiemenge dar, die der Fachmann ermittelt hat. Diese Menge stellt jeweils die 100-prozentige Erfüllung des Wärmegesetzes mit der bestimmten Erneuerbaren Energie oder mit der bestimmten Ersatzmaßnahme dar. Wenn der Eigentümer seiner Pflicht durch eine Kombination nachkommt, müssen die einzelnen Nutzungen insgesamt 100 Prozent ergeben, wie an folgendem Beispiel erklärt.

**Praxisbeispiel:  
Einfamilienhaus**

Ein Mann baut ein neues Einfamilienhaus mit einer Nutzfläche von 150 Quadratmetern (m<sup>2</sup>). Er will für die Erwärmung des Warmwassers eine Solaranlage auf dem Dach installieren sowie für die Raumheizung die Erdwärme durch Geothermie nutzen.

## Solarenergie

- Solarenergie - 66,66 Prozent:  
Nach dem Wärmegesetz müsste die Aperturfläche der Solaranlage 0,04 Quadratmeter pro Quadratmeter Nutzfläche des Wohnhauses betragen.  
 $(150 \text{ m}^2 \text{ Nutzfläche}) \cdot (0,04 \text{ m}^2 \text{ Aperturfläche})$   
 $= 6 \text{ m}^2 \text{ Aperturfläche Solarkollektor insgesamt}$   
Diese 6 m<sup>2</sup> Aperturfläche Solarkollektoren stellen die vollständige Erfüllung des Wärmegesetzes dar. Der Eigentümer möchte jedoch nur 4 m<sup>2</sup> Solarkollektoren installieren. D.h. er deckt nur 66,66 Prozent seiner Solarenergie-Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz damit ab und es bleiben noch 33,33 Prozent übrig, die er mit Geothermie abdecken will.

## Geothermie

- Geothermie - 33,33 Prozent:  
Wenn der Eigentümer Geothermie nutzt, fordert das Wärmegesetz, dass er mindestens die Hälfte des gesamten Wärmeenergiebedarfs damit abdeckt, d.h. 50 Prozent. Der Eigentümer hat jedoch bereits zwei Drittel seiner Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz durch die Solarkollektoren abgedeckt und muss nur noch ein Drittel, bzw. 33,33 Prozent seiner „Geothermie-Nutzungspflicht“ nachkommen. Ein Drittel von 50 Prozent sind 16,66 Prozent.

Fazit: Der Eigentümer muss seine Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz gänzlich, d.h. insgesamt zu 100 Prozent erfüllen:

66,66 % Solarenergie - 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche Solarkollektor

33,33 % Geothermie - 16,66 % vom Wärmeenergiebedarf

Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

### Welche Ausnahmen erlaubt das Wärmegesetz?

Nutzung EE

#### § 9 Ausnahmen

§ 9

In bestimmten Fällen müssen verpflichtete Gebäudeeigentümer das Wärmegesetz nicht erfüllen. Diese Ausnahme-Situationen können verschiedene Ursachen haben:

#### Rechtlich unmöglich

##### Andere öffentlich-rechtliche Pflichten sprechen dagegen:

§ 9 (1) Nr. 1.a

§ 3 (1) Neubau

§ 7 Ersatzmaßnahmen

Ein verpflichteter Gebäudeeigentümer muss weder erneuerbare Energie nutzen, noch anerkannte Ersatzmaßnahmen durchführen, wenn er anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten nachkommen muss, die im Gegensatz zum Wärmegesetz stehen. Dieses könnte beispielsweise der Fall sein, wenn er die Bestimmungen des Denkmalschutzes beachten muss.

Nachweise § 10 (4)

Nachdem der Gebäudeeigentümer seine Heizung - die keine erneuerbaren Energien nutzen - installiert hat, muss er spätestens nach drei Monaten der zuständigen Behörde anzeigen, dass er wegen der entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten die Anforderungen des Wärmegesetzes nicht erfüllen konnte. Wenn die Behörde diese Situation jedoch bereits kennt, muss der Eigentümer keine Anzeige vorlegen.

#### Technisch unmöglich

##### Im Einzelfall ist es technisch unmöglich:

§ 9 (1) Nr. 1.b

Ein verpflichtetes Bauherr, bzw. Eigentümer muss weder erneuerbare Energien nutzen, noch Ersatzmaßnahmen nach dem Wärmegesetz durchführen, wenn dieses für sein Gebäude technisch unmöglich ist.

Nachweise § 10 (4)

Nachdem der Gebäudeeigentümer seine Heizung – die keine erneuerbaren Energien nutzt – installiert und in Betrieb genommen hat, muss er innerhalb von drei Monaten der zuständigen Behörde eine Anzeige vorlegen, weshalb er das Wärmegesetz aus technischen Gründen nicht erfüllen konnte. Dieser Anzeige muss der Gebäudeeigentümer auch die Bescheinigung eines Sachkundigen beilegen.

### Befreiung auf Antrag bei Neubauten

§ 3 (1) Neubau

#### Auf Antrag wegen Aufwand oder unbilliger Härte befreit:

§ 9 (1) Nr. 2

Das Wärmegesetz beruht auf dem Prinzip, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen für die verpflichteten Gebäudeeigentümer normalerweise wirtschaftlich sind.

Ein verpflichteter Eigentümer muss das Wärmegesetz ausnahmsweise nicht erfüllen, wenn die zuständige Behörde ihn auf Antrag davon befreit.

In seinem Antrag muss er nachweisen, dass er für sein Gebäude weder erneuerbare Energien nutzen noch anerkannte Energiesparmaßnahmen durchführen kann, weil seine besonderen Umstände einen unangemessenen Aufwand erfordern würden und es zu einer unbilligen Härte führen würde.

### Befreiungskriterien

Im konkreten Einzelfall entscheidet die Behörde ob sie den verpflichteten Gebäudeeigentümer auf Antrag befreit und er das Wärmegesetz ausnahmsweise nicht erfüllen muss. Die Vertreter der Behörde orientieren sich dabei an folgenden Aspekten:

- Wie sind die persönlichen Umstände des Antragstellers?
- Wie sind die sachlichen Umstände des Gebäudes, des Standortes und der bestehenden Bebauung?
- Führt eine besonders ungünstige bauliche Situation zu erheblichen Mehrbelastungen für den Eigentümer?
- Wie lange wird das Gebäude voraussichtlich genutzt?

### Öffentliche Gebäude grundlegend saniert

§ 3 (2) Nutzungspflicht bei Sanierung

§ 7 Ersatzmaßnahmen

§ 5a Anteil EE im Bestand

§ 6 (2) Mehrere Gebäude

Zur Erinnerung: Wenn der Eigentümer eines öffentlichen Bestandsgebäudes die öffentliche Hand ist, muss sie im Falle einer grundlegenden Renovierung den Wärme- und Kälteenergiebedarf teilweise durch erneuerbaren Energien decken, wie das Wärmegesetz es fordert. Dieses gilt auch für öffentliche Gebäude im Ausland, wenn sie Eigentum der öffentlichen Hand sind.

§ 9 (2)

In bestimmten Fällen muss die öffentliche Hand diese Pflichten nach dem Wärmegesetz nicht erfüllen. Diese Ausnahme-Situationen können verschiedene Ursachen haben:

<b>Rechtlich unmöglich</b>	<u>Andere öffentlich-rechtliche Pflichten sprechen dagegen:</u>	§ 9 (2) Nr. 1.a
	Die öffentliche Hand muss bei grundlegender Sanierung ihrer Gebäude ihrer Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz nicht nachkommen wenn ihre Erfüllung oder die Durchführung von anerkannten Ersatzmaßnahmen ihren rechtlichen Pflichten im Sinne des Denkmalschutzes oder andere öffentlich-rechtlichen Pflichten dagegen sprechen.	
<b>Technisch unmöglich</b>	<u>Im Einzelfall ist es technisch unmöglich:</u>	§ 9 (2) Nr. 1.b
	Die öffentliche Hand muss bei grundlegender Sanierung ihrer Gebäude ihrer Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz nicht nachkommen wenn ihre Erfüllung oder die Durchführung von anerkannten Ersatzmaßnahmen im Einzelfall technisch unmöglich ist.	
<b>Unbillige Härte</b>	<u>Unangemessener Aufwand führt zu unbilliger Härte:</u>	§ 9 (2) Nr. 2
	Die öffentliche Hand muss bei grundlegender Sanierung ihrer Gebäude ihrer Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz nicht nachkommen wenn ihre Erfüllung oder die Durchführung von anerkannten Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen der besonderen Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in einer anderen Art und Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.	
	Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn jede Maßnahme, mit der die öffentliche Hand ihrer Nutzungspflicht nachkommen kann, mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.	
	Diese Mehrkosten beziehen sich auf die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion.	
	Die Berechnung muss alle Kosten und Einsparungen berücksichtigen. Dies umfasst auch diejenigen Kosten und Einsparungen, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind.	
<b>Information über Vorbildfunktion</b>	Die öffentliche Hand muss im Falle einer unbilligen Härte keinen Antrag auf Befreiung stellen, jedoch die Öffentlichkeit darüber informieren, wie sie ihre Vorbildfunktion erfüllt.	
§ 10a Nr. 2	Wenn dieser Ausnahmefall eintritt - der sie daran hindert die Vorbildfunktion zu erfüllen - muss sie die Berechnungen und die zugrunde gelegten Annahmen auch veröffentlichen.	
<b>Ausnahme für Gemeinden</b>	Öffentliche Gebäude, die Eigentum oder Besitz einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind nimmt das Wärmegesetz auch von der Nutzungspflicht bei grundlegender Renovierung aus, wenn alle folgende Bedingungen erfüllt sind:	§ 9 (2a)
§ 3 (2) Nutzungspflicht bei Sanierung		

<b>Überschuldung</b>	<b><u>Überschuldung:</u></b>  Die Gemeinde oder der Gemeindeverband sind zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung überschuldet oder würden sich durch die Erfüllung der Nutzungspflicht und durch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen überschulden.	§ 9 (2a) Nr. 1
<b>Erhebliche Mehrkosten</b>	<b><u>Erhebliche Mehrkosten:</u></b>  Jede Maßnahme, mit der Gemeinde oder der Gemeindeverband ihrer Nutzungspflicht nachkommen kann, sind mit erheblichen Mehrkosten verbunden.  Diese Mehrkosten beziehen sich auf die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion.  Die Berechnung muss alle Kosten und Einsparungen berücksichtigen. Dies umfasst auch diejenigen Kosten und Einsparungen, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind.	§ 9 (2a) Nr. 2
<b>Beschluss der erheblichen Mehrkosten</b>	<b><u>Beschluss zu erheblichen Mehrkosten:</u></b>  Die Gemeinde oder der Gemeindeverband stellt durch Beschluss fest, dass die Voraussetzung für erhebliche Mehrkosten (siehe weiter oben) vorliegt. Dabei bleiben die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung unberührt.	§ 9 (2a) Nr. 3
<b>Öffentliche Gebäude im Ausland im Eigentum der öffentlichen Hand</b> § 3 (1) Neubau § 3 (2) Sanierung § 7 Ersatzmaßnahmen	Die öffentliche Hand muss für ihre Gebäude im Ausland - weder für Neubauten noch bei grundlegend renovierten Bestandsbauten - das Wärmegesetz erfüllen, wenn am Standort des Gebäudes überwiegende Gründe gegen die Erfüllung der Nutzungspflicht sowie gegen die Durchführung von anerkannten Ersatzmaßnahmen sprechen.	§ 9 (3)

## Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Welche Nachweise müssen verpflichtete Gebäudeeigentümer erbringen?

Nutzung EE	<b>§ 10 Nachweise</b>	<b>§ 10</b>
	Das Wärmegesetz gilt bundesweit. Ob und wie der einzelne, verpflichtete Gebäudeeigentümer das Gesetz erfüllt überprüfen die zuständigen Behörden anhand der geforderten Nachweise.	
<b>NEUBAU: Nachweise erbringen und Fristen einhalten</b>	Der verpflichtete Gebäudeeigentümer muss die geforderten Nachweise erbringen und die Fristen entsprechend einhalten. Dabei muss er insbesondere auf folgende drei Aspekte achten:	<b>§ 10 (1)</b>
§ 5 Neubau (2) (3)	1. <u>Biomasse nutzen im Neubau:</u>	<b>§ 10 (1) Nr. 1</b>
§ 10 (2)	Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer Biomasse als erneuerbare Energie nutzt, muss er darauf achten, dass er sowohl den Mindestanteil nach dem Wärmegesetz erfüllt, als auch die Anforderungen an die gelieferte Biomasse, wie sie das Gesetz weiter unten - im zweiten Absatz - fordert.	
Anlage Nr. I bis VIII	2. <u>Anforderungen an Nachweise:</u>	<b>§ 10 (1) Nr. 2</b>
§ 9 (1) Nr. 1	Für alle Nachweise, die das Wärmegesetz fordert, muss der Eigentümer beachten wann er sie der Behörde vorlegt, wie lange er sie aufbewahrt und welche zusätzlichen Nachweise die (mögliche) Verordnung zum Wärmegesetz fordert.	
§ 10 (4)	3. <u>Ausnahme nachweisen:</u>	<b>§ 10 (1) Nr. 3</b>
<b>Öffentliche Hand keine Nachweise</b>	Wenn der Eigentümer seine Pflicht nach dem Wärmegesetz nicht erfüllen kann, muss er die geforderten Schritte unternehmen und die vorgeschriebenen Fristen einhalten, wie sie das Gesetz weiter unten - im vierten Absatz - fordert.	
§ 9 (1) Nr. 2 Ausnahmen	<u>Für die öffentliche Hand gelten diese drei Regeln nicht:</u> Nur wenn die öffentliche Hand sich als Gebäudeeigentümer aufgrund einer unbilligen Härte von den Nutzungspflichten nach dem Wärmegesetz selber befreit, muss sie die Berechnungen und die angenommenen Ausgangsdaten veröffentlichen.	
<b>Quartierslösungen</b>	Wenn mehrere Gebäudeeigentümer eine gemeinsame Lösung anstreben, reicht es, wenn ein Eigentümer für die gesamte Gemeinschaft nachweist, dass sie die Nutzungspflicht erfüllen.	
§ 6		
<b>Kombinationen</b>	Wenn ein Eigentümer seiner Pflicht nachkommt indem er mehrere erneuerbarer Energien kombiniert oder auch Ersatzmaßnahmen durchführt, muss er für jede Nutzung und für jede Ersatzmaßnahmen die geforderten Nachweise erbringen.	
§ 8		

<b>Biomasse beziehen gasförmig / flüssig</b>	Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer eine Heizungsanlage in Betrieb nimmt und sich dafür mit gasförmiger oder flüssiger Biomasse beliefern lässt, gilt die Abrechnung des Brennstofflieferanten als Nachweis, dass er das Wärmegegesetz erfüllt.	§ 10 (2)
<b>Abrechnungen</b>	Dabei muss der Eigentümer auf folgende Aspekte achten:	
Anlage Nr. II. 4 Biomasse Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Inhaltliche Vorgaben:</u> Die Abrechnung muss bestimmte Bescheinigungen enthalten, wie sie das Wärmegegesetz fordert.</li> <li>▪ <u>Fristen:</u> Die Abrechnungen des Brennstofflieferanten muss der Eigentümer für die ersten 15 Jahre aufbewahren und folgendermaßen damit umgehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die ersten fünf Jahre muss der Eigentümer die Abrechnungen der zuständigen Behörde vorlegen und zwar jeweils bis spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres.</li> <li>- Für die nächsten zehn Jahre muss der Eigentümer die Abrechnungen jeweils mindestens fünf Jahre ab der Lieferung aufbewahren und sie der zuständigen Behörde erst dann vorlegen, wenn diese sie verlangt.</li> </ul> </li> </ul>	§ 10 (2) Nr. 1  § 10 (2) Nr. 1.a  § 10 (2) Nr. 1.b aa. bb.
<b>Feste Biomasse beziehen</b>	Wenn ein Gebäudeeigentümer sich feste Biomasse liefern lässt, gelten die Abrechnungen des Brennstofflieferanten ggf. als Nachweise im Sinne des Wärmegegesetzes. Er muss diese die ersten 15 Jahre - ab dem Zeitpunkt wann er die Heizungsanlage in Betrieb genommen hat - folgendermaßen damit umgehen:	§ 10 (2) Nr. 2
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Nachweise aufbewahren:</u> Die Abrechnungen muss der Eigentümer jeweils mindestens fünf Jahre ab der Lieferung aufbewahren und sie der zuständigen Behörde erst dann vorlegen, wenn diese sie verlangt.</li> </ul>	§ 10 (2) Nr. 2.a § 10 (2) Nr. 2.a § 10 (2) Nr. 2.b
<b>Nachweise gemäß Anlage Wärmegegesetz</b>	In der Anlage zum Wärmegegesetz finden Gebäudeeigentümer jeweils die speziellen Anforderungen wenn sie erneuerbare Energien pflichtweise nutzen oder wenn sie alternativ anerkannte Ersatzmaßnahmen zur Energieeinsparung durchführen.	§ 10 (3)
<b>Spezielle Nachweise</b>	Für jede einzelne Nutzung führt das Wärmegegesetz auch auf, wie die Eigentümer nachweisen können, dass sie die entsprechenden Anforderungen einhalten.	
<b>Fristen einhalten</b>	Für die folgenden Nachweise müssen die Verpflichteten die weiter unten - unter § 10 (3) Nr. 1. und Nr. 2. - aufgeführten Fristen einhalten.	
§ 10 (3) Nr. 1. § 10 (3) Nr. 2.		
§ 10 (6) Satz 3, Nr. 3	Achtung: Dieses gilt nur für die folgenden Nachweise, sofern die zuständigen Bundesministerien durch Rechtsverordnung keine anderen Nachweise fordern. Ausnahme bilden auch die Her-	

kunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus Erneuerbaren Energien nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG.

- Anlage Nr. I.2
- Solare Strahlungsenergie:  
Für Solaranlage: Zertifikat „Solar Keymark“.
- Anlage Nr. II.5
- Biomasse:  
Für KWK-Anlagen oder Heizkessel: Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut.
- Anlage Nr. III.3
- Geothermie:  
Für Wärmepumpen: Bescheinigung eines Sachkundigen und das Umweltzeichen „Euroblume“, das Umweltzeichen „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ oder ein gleichwertiger Nachweis.
- Anlage Nr. IV.2
- Kälte aus Erneuerbaren Energien:  
Für die Einhaltung der Anforderungen des Wärmegesetzes: Bescheinigung eines Sachkundigen
- Anlage Nr. V.5
- Abwärme:
    - Für Wärmepumpen: Bescheinigung eines Sachkundigen und Umweltzeichen „Euroblume“, Umweltzeichen „Blauer Engel“, Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ oder ein gleichwertiger Nachweis.
    - Für raumlufttechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung: Bescheinigung eines Sachkundigen oder Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.
- Anlage Nr. VI.3
- Kraft-Wärme-Kopplung:
    - Für KWK-Anlage die der Verpflichtete selbst betreibt: Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat
    - Für KWK-Anlage die der Verpflichtete nicht selbst betreibt: Bescheinigung des Anlagenbetreibers.
- Anlage Nr. VII.5
- Maßnahmen zur Einsparung von Energie:  
Für „Besser-als-EnEV-Standard“: Energieausweis nach § 18 der Energieeinsparverordnung (Ausstellung auf der Grundlage des Energiebedarfs)
- Anlage Nr. VIII.2
- Fernwärme oder Fernkälte:  
Für Bezug der Fernwärme oder Fernkälte: Bescheinigung des Wärme- oder Kältenetzbetreibers.

### Nachweise vorlegen

Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer eine Heizungsanlage in Betrieb nimmt, muss er die geforderten Nachweise der zuständigen Behörde innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres - d.h. bis Ende März des nächsten Jahres - vorlegen. Danach muss der Eigentümer die Nachweise der Behörde immer

§ 10 (3) Nr. 1

dann vorlegen, wenn diese sie verlangt.

Wenn die zuständige Behörde die nachgewiesenen Tatsachen bereits kennt - weil sie beispielsweise im Planungsprozess intensiv mit eingebunden war - muss der Eigentümer die Nachweise der Behörde nicht vorlegen.

### Nachweise aufbewahren

Diese Nachweise verwahrt entweder die Behörde oder der verpflichtete Gebäudeeigentümer hebt sie selber auf.

§ 10 (3) Nr. 2.

Wenn der Eigentümer die Nachweise selbst aufbewahrt, muss er sie mindestens fünf Jahre lang verwahren. Als Beginn dieser fünf Jahre gilt der Zeitpunkt, wann er die Heizungsanlage in Betrieb genommen hat.

Wenn die zuständige Behörde die nachgewiesenen Tatsachen bereits kennt - weil sie beispielsweise im Planungsprozess intensiv mit eingebunden war - muss der Eigentümer die Nachweise nicht aufbewahren.

### Ausnahmen nachweisen

Wenn ein verpflichteter Eigentümer die Anforderungen des Wärmegesetzes ausnahmsweise nicht erfüllen muss oder nicht erfüllen kann, weil andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen oder weil es technisch unmöglich ist, gelten für ihn folgende Nachweis-Regeln:

§ 10 (4)

§ 9 (1) Nr. 1.

- Anzeige als Nachweis: Als Nachweis gilt die Anzeige des Eigentümers, die er bei der zuständigen Behörde einreicht. Diese muss er innerhalb von drei Monaten - ab dem Zeitpunkt wo er seine Heizungsanlage in Betrieb genommen hat - bei der Behörde einreichen.

§ 3 (1) Nutzungspflicht  
§ 7 Ersatzmaßnahmen

- Inhalt der Anzeige: In seinem Schreiben erläutert der verpflichtete Eigentümer weshalb er im Falle seines Bauvorhabens die Anforderungen des Wärmegesetzes nicht erfüllt. Er erklärt weshalb er weder erneuerbare Energien nutzt, noch energiesparende Ersatzmaßnahmen durchführt.

§ 9 (1) Nr. 1. a.

- Argumente: Der Eigentümer begründet in seiner Anzeige weshalb er seinen Pflichten nach dem Wärmegesetz nicht nachkommen muss oder nicht nachkommen kann. Als Argumente kann er dafür folgende Aspekte aufführen:

- Rechtliche Gründe: Wenn der Eigentümer prioritär anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten nachkommen muss, die im Widerspruch zum Wärmegesetz stehen, erläutert er in seiner Anzeige diesen Sachverhalt. Diese Situation könnte sich ergeben, wenn die Bestimmungen des Denkmalschutzes dem Eigentümer nicht erlauben, dass er erneuerbare Energien im Sinne des Wärmegesetzes nutzt oder energiesparende Ersatzmaßnahmen durchführt. Wenn die Behörde den Sachverhalt bereits kennt, muss der Eigentümer keine Anzeige erstatten.

§ 9 (1) Nr. 1. b.

- Technische Gründe: Wenn der Eigentümer die Anforderungen des Wärmegesetzes wegen technischen Aspekten nicht erfüllen kann, muss er diesen Sachverhalt in seiner Anzeige an die Behörde erklären. Der Gebäudeeigentümer muss genau begründen, weshalb es in seinem Einzelfall für das Gebäude technisch unmöglich ist die Pflichten nach dem Wärmegesetz zu erfüllen.

Seiner Anzeige muss der Eigentümer auch die Bescheinigung eines Sachkundigen beilegen, in der dieser bestätigt, dass es technisch unmöglich ist, das Wärmegesetz in diesem Einzelfall zu erfüllen.

**Angaben richtig und vollständig**

Dass die Angaben in den Nachweisen, Anzeigen und Bescheinigungen nach dem Wärmegesetz richtig und vollständig sein müssen, sollte eigentlich selbstverständlich sein.

§ 10 (5)

Das Wärmegesetz weist ausdrücklich darauf hin, dass es verboten ist in den geforderten Dokumente Angaben zu machen, die nicht richtig oder nicht vollständig sind. Dieses bezieht sich auf: Nachweise, Anzeigen und Bescheinigungen.

Die Aussteller dieser Dokumente sind je nach Fall:

- der verpflichtete Gebäudeeigentümer selbst,
- ein Sachkundiger nach dem Wärmegesetz,
- der Hersteller der eingebauten Anlage,
- der Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat,
- der Betreiber einer angeschlossenen Anlagen oder Wärmenetz,
- der Lieferant für die verwendeten Brennstoffe.

**Formulare für Nachweise, Anzeigen und Bescheinigungen**

Das Wärmegesetz gilt für ganz Deutschland. Die Bundesländer sind jedoch dafür verantwortlich, wie es in der Praxis umgesetzt wird. Damit das Nachweisverfahren bundesweit einfacher und einheitlicher verläuft, ermächtigt das Wärmegesetz das Bundesumweltministerium (BMU), dass es einvernehmlich mit dem Bundesbauministerium (BMVBS) einheitliche Formulare für Nachweise, Anzeigen oder Bescheinigungen einführt. Eine Ausnahme bildet allerdings der Bedarfs-Energieausweis, als Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes. Für diesen kann die Rechtsverordnung keine neuen Formulare einführen, denn die Energieeinsparverordnung (EnEV) regelt diese Belange.

§ 10 (6)

Für die Einführung der einheitlichen Formulare für Nachweise, Anzeigen oder Bescheinigungen soll eine neue Rechtsverordnung - mit Zustimmung des Bundesrates - den gesetzlichen Rahmen bilden. Sie kann allerdings Folgendes vorsehen:

**Weitere Nachweise**

- Zusätzliche Daten nachweisen: Verpflichtete Eigentümer müssten ggf. über bestimmte Nachweise, Anzeigen oder Bescheinigungen hinaus weitere

§ 10 (6)

§ 3 (1) Neubau

§ 9 (1) Nr. 1	<p>Daten gegenüber der Behörde nachweisen, soweit dies für die Überwachung der Nutzungspflicht für Neubauten nach oder ihr Entfallen nach erforderlich wäre. Allerdings würde dabei die regeln zum Schutz der personenbezogener Daten mit einbezogen sein. Die öffentliche Hand wäre allerdings von dieser zusätzlichen Pflicht von Daten-Bekanntmachungen ausgenommen.</p>	
<p><b>Anteil EE des Gebäudes ausweisen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Anteil der erneuerbaren Energien am Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes im Nachweis ausweisen:</u> Wenn verpflichtete Eigentümer Wärmepumpen nutzen würden, müsste man ggf. den Anteil der erneuerbaren Energien wie in der EU-Richtlinie<sup>13</sup>, Anhang VII (Berücksichtigung von Energie aus Wärmepumpen) berechnen.</li> </ul>	§ 10 (6)
<p><b>Andere Nachweise fordern anstatt:</b> Nachweise nach Anlage Nummern I.2, II.5, III.3, IV.2, V.5, VI.3 und VIII.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Andere Nachweise fordern:</u> Die Rechtsverordnung könnte auch fordern, dass verpflichtete Gebäudeeigentümer andere Nachweise erbringen müssten als soweit im Wärmegesetz gefordert werden. Diese Nachweise müssten sie ggf. der zuständigen Behörde vorlegen und entsprechend aufbewahren.</li> </ul>	

Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

### Wie müssen die Eigentümer von öffentlichen Gebäuden die Bürger über ihre Vorbildfunktion informieren?

<p>Nutzung EE</p> <p><b>Vorbildfunktion</b></p> <p>§ 1a</p> <p>§ 1</p>	<p><b>§ 10a Information über die Vorbildfunktion</b></p> <p>Die öffentliche Hand muss die Bürger darüber informieren, wie sie ihre Vorbildfunktion erfüllt. Sie kann die Öffentlichkeit im Internet oder auf sonstige geeignete Art und Weise informieren. Dieses kann sie auch im Rahmen ihrer Informationspflicht nach den Regeln des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen erfüllen.</p>	§ 10a
<p><b>Biomasse 15 Kalenderjahre lang informieren</b></p> <p>§ 5 (2) oder (3) Neubau</p> <p>§ 5a Bestands-Sanierung</p>	<p>Wenn die öffentliche Hand ihre Nutzungspflichten nach dem Wärmegesetz erfüllt, indem sie Biomasse nutzt, muss sie insbesondere darüber informieren wie sie den vorgesehenen Mindestanteils in den ersten 15 Kalenderjahren ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage oder des Abschlusses der grund-</p>	§ 10a Nr. 1

<sup>13</sup> EU-Richtlinie EE 2009: Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16 bis 62.

<p><b>Ausnahmen wegen unbilliger Härte</b> § 9 (2) Nr. 2</p>	<p>legenden Renovierung abdeckt.</p> <p>Wenn die öffentliche Hand ihrer Nutzungspflicht nicht nachkommt, weil eine Ausnahme aufgrund einer unbilligen Härte vorliegt, muss sie die Bürger auch über die entsprechenden Berechnung und die zugrunde gelegten Annahmen informieren.</p>	<p>§ 10a Nr. 2</p>
--	---	--------------------

Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

### Wer überprüft ob die Gebäudeeigentümer das Wärmegesetz einhalten?

<p>Nutzung EE</p>	<p><b>§ 11 Überprüfung</b></p> <p>Das Wärmegesetz gilt bundesweit. Für die praktische Anwendung sind jedoch die Bundesländer zuständig mit den entsprechenden Behörden.</p>	<p>§ 11</p>
<p><b>Kontrolle Stichproben</b></p>	<p>Die Vertreter der zuständigen Behörden müssen jedoch nicht in jedem einzelnen Fall überprüfen, ob der betroffene Gebäudeeigentümer seine Pflichten nach dem Wärmegesetz erfüllt. Es genügt, wenn sie sich durch geeignete Stichproben überzeugen, dass die Verpflichteten das Wärmegesetz befolgen.</p> <p>Auch die geforderten Nachweise muss die zuständige Behörde nicht alle überprüfen. Es genügt, wenn sie diese Dokumente stichprobenartig kontrolliert und sich davon überzeugt, dass sie richtig sind und dass die Gebäudeeigentümer ihren Pflichten nach dem Wärmegesetz wie gefordert nachkommen.</p>	<p>§ 11 (1)</p>
<p><b>Kontrolleur darf Grundstück und Wohnung betreten</b></p>	<p>Die Kontrolleure - d.h. diejenigen Personen, die beauftragt sind den Vollzug des Wärmegesetzes zu überprüfen - überzeugen sich vor Ort ob und wie die verpflichteten Gebäudeeigentümer seinen Pflichten nach dem Wärmegesetz nachkommt.</p> <p>Diese Kontrolleure dürfen - während sie ihr Amt ausüben - auch die Grundstücke, die baulichen Anlagen sowie die Wohnungen der verpflichteten Gebäudeeigentümer betreten um sich von den geforderten Gegebenheiten selbst zu überzeugen.</p> <p>Das Wärmegesetz hebt zu diesem Zweck auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung - wie es im 13. Artikel des Grundgesetzes verankert ist - auf.</p>	<p>§ 11 (2)</p>

## Teil 2

## Nutzung Erneuerbarer Energien

## Welche Behörde ist zuständig für das Wärmegesetz in der Praxis?

## Nutzung EE

## § 12 Zuständigkeit

§ 12

Das Wärmegesetz gilt bundesweit. Für die praktische Anwendung sind jedoch die einzelnen Bundesländer verantwortlich.

## Landesrecht gilt

Welche Behörde in den einzelnen Bundesländern für den Vollzug des Wärmegesetzes jeweils zuständig ist richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Diese Ämter informieren auf ihren Webseiten auch welche Behörde für die Umsetzung des Wärmegesetzes zuständig ist.

§ 12

Oberste Baubehörden  
Architektenkammern  
Ingenieurkammern

In EnEV-online finden Sie eine Übersicht der Obersten Baubehörden der einzelnen Bundesländer.

→ [www.enev-online.de/enev/enev\\_vollzug\\_anwendung\\_bundeslaender.htm](http://www.enev-online.de/enev/enev_vollzug_anwendung_bundeslaender.htm)

## Teil 3

## Finanzielle Förderung

## Welche finanziellen Fördermittel können Gebäudeeigentümer wahrnehmen?

## Finanzhilfen

## § 13 Fördermittel

§ 13

Die Bundesregierung hat das neue Wärmegesetz auch auf dem Prinzip „fordern und fördern“ aufgebaut.

## Förderrichtlinien

Das Gesetz legt fest, dass der Bund für die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte bis zu 500 Millionen Euro jährlich als Fördermittel bereitstellt bis einschließlich 2012.

§ 13

Die Förderung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Diese erlässt das Bundesumweltministerium (BMU) im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium (BMF). Es sind die Förderrichtlinien zum Marktanzreizprogramm, welches die Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich fördert.

Die Förderprogramme führen folgende Institutionen durch:

- BAFA - das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)),
- KfW - die KfW-Förderbank in Berlin und Frankfurt am Main ([www.kfw-foederbank.de](http://www.kfw-foederbank.de)) - ehemals bekannt als die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Teil 3

## Finanzielle Förderung

### Für welche Maßnahmen können Gebäudeeigentümer Fördergelder erhalten?

Finanzhilfen

#### § 14 Geförderte Maßnahmen

§ 14

Das Wärmegesetz antwortet auf die Frage nach den Fördermöglichkeiten recht offen, damit künftig auch Technologien finanziell gefördert werden, die wir heute im Detail noch nicht kennen und nutzen. Generell fördert der Bund Maßnahmen mit denen in Gebäuden Wärme aus erneuerbaren Energien genutzt wird. Insbesondere erhalten Gebäudeeigentümer Fördergelder wenn sie folgende Anlagen erstmals einbauen oder erweitern:

<b>Solarenergie</b>	▪ Solarthermische Anlagen,	§ 14 (1) Nr. 1
<b>Biomasse</b>	▪ Anlagen zur Nutzung von Biomasse,	§ 14 (1) Nr. 2
<b>Geothermie</b>	▪ Anlagen zur Nutzung von Geothermie,	§ 14 (1) Nr. 3
<b>Umweltwärme</b>	▪ Anlagen zur Nutzung von Umweltwärme.	
<b>Wärmenetze aus EE</b>	▪ Wärmenetzen, Speichern und Übergabestationen für Wärmenutzer, wenn sie auch aus solarthermischen Anlagen, Anlagen zur Nutzung von Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme gespeist werden.	§ 14 (1) Nr. 4

**Förderrichtlinien**

Nach dem Wärmegesetz sind folgende Anlagen förderfähig, allerdings nur insoweit die Förderrichtlinien nicht anders bestimmen:

§ 14 (2)

**Solarenergie**

Solarthermische Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger:

§ 14 (2) Nr. 1

Diese Anlagen sind nur förderfähig, wenn sie mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind. Die Zertifizierung muss nach den folgenden Normen erfolgen<sup>14</sup>:

<sup>14</sup> Alle zitierten DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archiviert. Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

- DIN EN 12975-1 (2006-06)
- DIN EN12975-2 (2006-06)
- DIN EN 12976-1 (2006-04)
- DIN EN12976-2 (2006-04)

## Feste Biomasse

### Anlagen zur Nutzung von fester Biomasse:

§ 14 (2) Nr. 2

Diese Anlagen nur förderfähig, wenn ihr Umwandlungswirkungsgrad mindestens folgende Werte erreicht:

## Nutzungspflicht

§ 3 (1) Neubau

§ 3 (2) Bestand

- 89 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die der Erfüllung der Nutzungspflicht dienen für Neubau oder für bestehende öffentliche Gebäude, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

§ 14 (2)  
Nr. 2.a

## Nicht zur Erfüllung der Nutzungspflicht

§ 3 (1) Neubau

§ 3 (2) Bestand

- 85 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die nicht der Erfüllung der Nutzungspflicht dienen für Neubau oder für bestehende öffentliche Gebäude, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

§ 14 (2)  
Nr. 2.b

## Weder Heizung noch Warmwasser erwärmen

- 70 Prozent bei Anlagen, die nicht der Heizung oder Warmwasserbereitung dienen.

§ 14 (2)  
Nr. 2.c

Der Umwandlungswirkungsgrad wird folgendermaßen ermittelt:

- Für Biomassekessel wird der Kesselwirkungsgrad berechnet nach der Methode der DIN EN 303-5 (1999-06)<sup>15</sup>.
- Für Biomasseöfen wird der feuerungstechnische Wirkungsgrad berechnet nach der DIN EN 14785 (2006-09)<sup>16</sup>.
- In den übrigen Fällen wird der Wirkungsgrad nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet.

§ 13 Satz 2

Die Verwaltungsvorschriften, bzw. Förderrichtlinien können abweichend auch Anlagen mit einem niedrigeren Mindestumwandlungswirkungsgrad festlegen, wenn diese Anlagen besondere Umwelanforderungen erfüllen.

## Geothermie Umweltwärme Abwärme

### Wärmepumpen für Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme:

§ 14 (2) Nr. 3

Diese Anlagen nur förderfähig, wenn sie mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind:

- gemeinschaftliches Umweltzeichen „Euroblume“<sup>17</sup>,

§ 14 (2) Nr. 3.a

<sup>15</sup> DIN EN 303-5 Heizkessel - Teil 5: Heizkessel für feste Brennstoffe, hand- und automatisch beschickte Feuerungen, Nennwärmeleistung bis 300 kW - Begriffe, Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 303-5:1999, Ausgabedatum: 1999-06, Beuth Verlag Berlin, www.beuth.de

<sup>16</sup> DIN EN 14785 (2006-09) - Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006, Berichtungen zu DIN EN 14785:2006-09, Beuth Verlag Berlin, www.beuth.de

<sup>17</sup> Das EG-Umweltzeichen „Euroblume“ wird vergeben nach der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 14).

- Umweltzeichen „Blauer Engel“<sup>18</sup> oder § 14 (2) Nr. 3.b
- Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ (Version 1.3)<sup>19</sup>. § 14 (2) Nr. 3.c

Teil 3

## Finanzielle Förderung

### Wie berücksichtigt die Förderung die Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz?

Finanzhilfen	<b>§ 15 Verhältnis zu Nutzungspflichten</b>	<b>§ 15</b>
<b>Keine Förderung für Pflichterfüllung</b> § 3 (1) Neubau § 3 (2) Bestand § 3 (4) Nr. 2 Landesrecht	Grundsätzlich kann der Bund nicht Fördergelder gewähren, damit seine Bürger oder die öffentliche Hand ihre Pflichten nach den geltenden Gesetzen erfüllen. Dasselbe gilt für die Pflichterfüllung nach den Regelungen der Bundesländer, wie es beispielsweise das Erneuerbare-Wärme-Gesetz EWärmeG BW der Fall ist.	§ 15 (1)
<b>Förderung möglich</b>	Wie kann der Bund die Gebäudeeigentümer verpflichten Erneuerbare Energien zu nutzen und sie parallel trotzdem auch finanziell fördern? Die Antwort liegt in den Maßstäben der gesetzlichen Anforderungen. Wer als Verpflichteter mehr leistet als das Wärmegesetz von ihm fordert, der kann vom Bund belohnt werden, indem er in den Genuss von Fördergeldern gelangt.  Für welche Maßnahmen können Betroffene Fördergeld erhalten?	§ 15 (2)
<b>Anforderungen überschreiten</b> § 3 (1) Neubau § 3 (2) Bestand § 3 (4) Nr. 2 Landesrecht	In der Anlage zum Wärmegesetz finden verpflichtete Gebäudeeigentümer für jede Art der anerkannten Energie-Nutzung (solare Strahlungsenergie, Biomasse, Geothermie, Umweltwärme, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung) die genauen Anforderungen, die sie einhalten müssen, damit sie ihre Pflichten erfüllen.  Wenn sie bei ihrem Bauvorhaben oder Gebäude diese Anforderungen übertreffen, können sie ggf. Fördergelder erhalten. Sie	§ 15 (2)

<sup>18</sup> Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ wird vergeben nach den Vergabegrundlagen RAL-UZ 118 „Energiesparende Wärmepumpen nach dem Absorptionsprinzip, dem Adsorptionsprinzip oder mit verbrennungsmotorisch angetriebenen Verdichtern“ (2008-03) und RAL-UZ 121 „Energiesparende Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern“ (2008-05). Die Vergabegrundlagen können bei dem RAL Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin, bezogen werden.

<sup>19</sup> Das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ wird vergeben nach den Vergabegrundlagen der „European Heat Pump Association“ (EHPA) für Wärmepumpen mit Direktverdampfung des Kältemittels (Version 1.3, 2009-02), für Wasser/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen (Version 1.3, 2010-02) sowie für Luft/Wasser-Wärmepumpen (Version 1.3, 2010-02). Die Vergabegrundlagen sind zu beziehen bei EH-PA, Rue d’Arlon 63-67, B-1040 Brüssel, Internet: [www.ehpa.org](http://www.ehpa.org)

können ihre Pflichten auf folgende Art und Weise überschreiten:

- eine anspruchsvollere Technik einsetzen als gefordert,
- einen größeren Anteil mit erneuerbaren Energien decken,
- Maßnahmen durchführen im Verbund mit weiteren Maßnahmen durchführen, die die Energieeffizienz steigern,
- Solarthermische Anlagen nicht nur für die Erwärmung des Wassers sondern auch für die Heizung nutzen,
- Maßnahmen zur Nutzung von Tiefengeothermie.

### Förderung der Gesamtmaßnahme

In den aufgeführten Fällen, in denen der Eigentümer ggf. die Förderung durch den Bund beantragen kann, ist es auch möglich, dass die entsprechende Gesamtmaßnahme gefördert wird.

§ 15 (3)

### Förderrichtlinien

Der Bund fördert also die Nutzung von Erneuerbaren Energien für die Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs in Gebäuden. Wie sich diese Förderung im Detail gestaltet, regeln die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“. Sie antworten auch folgende Fragen:

§ 15 (4)

- Welche Maßnahmen fördert der Bund?
- Welche Bedingungen müssen dabei beachtet werden?
- Wer, wann und wie kann einen Antrag einreichen?
- Welche Nachweise muss der Antragsteller beilegen?

Informationen dazu finden Sie im Internet auf den Webseiten der beiden Institutionen, die die Förderprogramme durchführen:

BAFA → Energie → Erneuerbare Energien

KfW → KfW-Programme Erneuerbare Energien

### Andere Förderungen bleiben unberührt

Die Bundesländer fördern auch die Nutzung von erneuerbaren Energien in Gebäuden. Auch verschiedene Kreditinstitute, wie die KfW-Förderbank an dem der Bund oder auch das entsprechende Bundesland beteiligt sind, fördern Gebäudeeigentümer, wenn sie erneuerbare Energien für den Wärmebedarf nutzen.

§ 15 (5)

Die Förderung durch das Wärmegesetz beeinflusst diese anderen Förderungen nicht - darauf weist das Gesetz ausdrücklich hin.

Teil 4

## Schlussbestimmungen

## Müssen Gebäudeeigentümer ihre Neubauten an öffentliche Wärmenetze anschließen?

Schlussbestimmung

### § 16 Anschluss und Benutzungszwang

§ 16

Die Bundesländer können - durch ihre landesrechtlichen Regeln - die Eigentümer ggf. bereits zwingen, dass sie ihr Gebäude an ein öffentliches Fernwärme- oder Fernkältenetz anschließen.

**Anschluss an Netz  
schont das Klima**

Das Wärmegesetz ergänzt nun diese Möglichkeit auch zum Zweck des Klima- und Ressourcen-Schutzes. Die Gemeinden können nun die Eigentümer zwingen, ihre Gebäude in bestimmten Fällen an ein öffentliches Netz zur Fernwärme- oder Fernkälteversorgung anzuschließen, wenn dadurch das Klima geschützt wird und die Energie-Ressourcen geschont werden.

§ 16

Teil 4

## Schlussbestimmungen

## Wer prüft die qualifizierten Installateure für erneuerbare Energien?

Schlussbestimmung

### § 16a Installateure für Erneuerbare Energien

§ 16a

§ 42a

Handwerksordnung

Installateure für den Einbau von Wärmepumpen oder von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus Biomasse, solarer Strahlungsenergie oder Geothermie sind gefragt.

Richtlinie 2009/28/EG  
Anhangs IV

Das Wärmegesetz eröffnet den Handwerkskammern die Möglichkeit, dass sie entsprechende Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen gemäß den Vorschriften der Handwerksordnung und der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien.<sup>20</sup>

<sup>20</sup> EU-Richtlinie EE 2009: Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16 bis 62.

## Teil 4

## Schlussbestimmungen

## Welche Bußgelder drohen im Fall von Ordnungswidrigkeiten?

Schlussbestimmung	<p><b>§ 17 Bußgeldvorschriften</b></p> <p>Das Wärmegesetz betrifft die verpflichteten Gebäudeeigentümer, die Sachkundigen, die Nachweise ausstellen, die Hersteller der Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien oder zur Durchführung der Ersatzmaßnahmen sowie die Mitarbeiter der Fachbetriebe, die die Anlagen einbauen. Ferner sind auch die Betreiber der Anlagen und die Brennstofflieferanten betroffen. Sie alle müssen ihre Aufgaben, Nachweise und Bescheinigungen dermaßen erbringen, wie das Wärmegesetz es fordert.</p>	§ 17
Vorsätzlich oder leichtfertig	<p>Wer handelt ordnungswidrig im Sinne des Wärmegesetzes und muss ggf. mit Bußgeld rechnen?</p> <p>Wer vorsätzlich oder leichtfertig eine der folgenden Taten begeht, der handelt ordnungswidrig im Sinne des Wärmegesetzes.</p>	§ 17 (1)
Nutzungspflicht nicht erfüllen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Wärme- und Kälteenergiebedarf nicht oder nicht richtig mit erneuerbaren Energien decken</u>: Wenn ein verpflichtete Gebäudeeigentümer weder erneuerbare Energien nutzt, noch Ersatzmaßnahmen durchführt handelt er ordnungswidrig, wenn sein Einzelfall keine Ausnahme im Sinne des Wärmegesetzes darstellt. Auch wenn er seine Nutzungspflicht zwar erfüllen jedoch nicht richtig - genau wie das Wärmegesetz es fordert - droht ihm Bußgeld.</li> </ul> <p><u>Bußgeld bis 50.000 Euro</u>: Bei der Höhe des Bußgeldes kommt es auch darauf an, ob der Gebäudeeigentümer vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt hat.</p>	§ 17 (1) Nr. 1.
Nachweis nicht korrekt erbringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Nachweise nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erbringen</u>: Die Nachweise sind für die praktische Umsetzung des neues Wärmegesetzes besonders wichtig. Deshalb drohen einem verpflichteten Gebäudeeigentümer Bußgelder, wenn er die Nachweise folgendermaßen erbringt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- überhaupt nicht,</li> <li>- nicht richtig - in der Art und Weise wie gefordert,</li> <li>- nicht vollständig - wie vom Wärmegesetz gefordert,</li> <li>- nicht rechtzeitig - innerhalb der geforderten Fristen.</li> </ul> </li> </ul> <p><u>Bußgeld bis 50.000 Euro</u>: Bei der Höhe des Bußgeldes kommt es auch darauf an, ob der Gebäudeeigentümer vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt hat.</p>	§ 17 (1) Nr. 2.

<p><b>Nachweis nicht aufbewahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Nachweise nicht oder nicht wie gefordert aufbewahren:</u> Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer gelieferte Biomasse - gasförmig, flüssig oder fest - nutzt, muss er die Abrechnungen des Brennstofflieferanten die ersten fünfzehn Kalenderjahre als Nachweise aufbewahren. Als Beginn gilt der Zeitpunkt, ab wann der Gebäudeeigentümer die Heizungsanlage in Betrieb genommen hat. Die Abrechnungen muss er dabei jeweils mindestens fünf Jahre lang aufbewahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Wenn der Verpflichtete diese Regeln des Wärmegesetzes nicht befolgt handelt er ordnungswidrig und kann mit Bußgeld bestraft werden.  <u>Bußgeld bis 20.000 Euro:</u> Etwas milder bestraft das Wärmegesetz die Gebäudeeigentümer wenn sie die Abrechnungen der Brennstofflieferanten nicht wie gefordert aufbewahren. Bei der Höhe des Bußgeldes kommt es auch darauf an, ob der Verpflichtete vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt hat.</li> </ul>	<p>§ 17 (1) Nr. 3.</p>
<p><b>Angaben unrichtig oder unvollständig</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Angaben im Nachweis, Anzeige oder Bescheinigung unrichtig oder unvollständig machen:</u> Dass die Angaben in den Nachweisen, Anzeigen oder Bescheinigungen nach dem Wärmegesetz richtig und vollständig sein müsse sollte eigentlich selbstverständlich sein. Nichtsdestotrotz weist das Gesetz ausdrücklich darauf hin, dass der Aussteller eines Nachweises, einer Anzeige oder Bescheinigung ordnungswidrig handelt, wenn die Angaben nicht richtig oder unvollständig sind.  <u>Bußgeld bis 50.000 Euro:</u> Bei der Höhe des Bußgeldes kommt es auch darauf an, ob der Gebäudeeigentümer vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt hat.</li> </ul>	<p>§ 17 (1) Nr. 4.</p>
<p><b>Bußgeld droht:</b> - bis 20.000 Euro - bis 50.000 Euro</p>	<p>Das Wärmegesetz stuft die Ordnungswidrigkeiten in leichtere und schwerere Vergehen ein. Dementsprechend droht das Gesetz mit Bußgeld, das in einigen Fällen bis zu 20.000 Euro hoch ausfallen kann und in anderen Fällen bis zu 50.000 Euro, je nachdem um welche Ordnungswidrigkeit es sich handelt.</p> <p>Die folgende Übersicht zeigt den Bußgeldkatalog auf einen Blick:</p>	<p>§ 17 (2)</p>

## Bußgeld-Katalog Wärmegesetz 2011

LZ	Wer vorsätzlich oder leichtfertig handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des EEWärmeG	Bußgeld maximal
1.	Ein verpflichteter Gebäudeeigentümer deckt den Wärme- und Kälteenergiebedarf seines Gebäude gar nicht oder nicht wie gefordert mit Erneuerbaren Energien.	50.000 Euro
2.	Ein verpflichteter Gebäudeeigentümer erbringt die geforderten Nachweise gar nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig.	50.000 Euro
3.	Ein verpflichteter Gebäudeeigentümer bezieht von einem Brennstofflieferanten für seine Heizung gasförmige, flüssige oder feste Biomasse. Nach der Inbetriebnahme seiner Heizungsanlage bewahrt er jedoch die Abrechnungen für die Brennstofflieferungen nicht wie gefordert die ersten fünfzehn Jahre auf und zwar jeweils fünf Jahre nach dem Datum der jeweiligen Lieferung.	20.000 Euro
4.	Ein Aussteller von Nachweisen, Anzeigen oder Bescheinigungen im Sinne des Wärmegesetzes macht in diesen Dokumenten Angaben, die nicht richtig oder unvollständig sind.	50.000 Euro

Teil 4

## Schlussbestimmungen

### Wie wird das Wärmegesetz weiter entwickelt?

Schlussbestimmung

#### § 18 Erfahrungsbericht

§ 18

Das Wärmegesetz sieht auch vor, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des ersten Wärmegesetzes (also bis zum Ende des Kalenderjahres 2011) einen Erfahrungsbericht vorlegt. Danach soll die Bundesregierung alle vier Jahre dem Bundestag berichten.

Berichte der

Bundesregierung

Hier nochmals die Fristen für die Berichte im Überblick:

1. Bericht bis 31. Dezember 2011,
2. Bericht bis 31. Dezember 2015, 2019, 2023, usw.

Inhalt der Berichte

In ihren Berichten wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag insbesondere über folgende Aspekte informieren:

<p><b>Markteinführung</b> <b>EE-Technologien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Wie ist der Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien mit Blick auf den Zweck und das Ziel des Wärmegesetzes?</u> Das Wärmegesetz dient dem Zweck die Energieversorgung nachhaltig zu entwickeln. Damit dieser Zweck wirtschaftlich erreicht werden kann, zielt das Wärmegesetz darauf hin, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl-, Prozesswärme und Warmwasser) bis zum Jahr 2010 auf 14 Prozent zu erhöhen.</li> </ul>	<p>§ 18 Nr. 1.</p>
<p><b>Wirtschaftlichkeit</b> <b>EE-Technologien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie ist der aktuelle Stand der technischen Entwicklung der Anlagen für Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien?</li> <li>▪ Wie gestalten sich die Kostenentwicklung und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien?</li> </ul>	<p>§ 18 Nr. 2.</p>
<p><b>Ressourcen und</b> <b>Umwelt schonen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welche Mengen von endlichen, fossilen Brennstoffen - Mineralöl und Erdgas - wurden durch die Anwendung des Wärmegesetzes eingespart?</li> <li>▪ Um wie viel wurden dadurch die Emissionen von Treibhausgasen reduziert und damit die Luftverschmutzung gesenkt?</li> </ul>	<p>§ 18 Nr. 3.</p>
<p><b>Vollzug Wärmegesetz</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie erfolgreich verläuft der Vollzug des Wärmegesetzes in der Praxis?</li> </ul>	<p>§ 18 Nr. 4.</p>
<p><b>Vorschläge zur Weiterentwicklung</b></p>	<p>Die Bundesregierung wird über den Entwicklungsstand zum Wärmegesetz in der Praxis berichten und dem Bundestag auch vorschlagen wie das Gesetz weiter entwickelt werden sollte.</p>	

Teil 4

## Schlussbestimmungen

### Wie tragen die Bundesländer zur Entwicklung des Gesetzes bei?

<p>Schlussbestimmung</p>	<p><b>§ 18a Berichte der Länder</b></p> <p>Damit die Bundesregierung die Berichte nach Artikel 22 (Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten) der Richtlinie 2009/28/EG und den Erfahrungsbericht erstellen kann, berichten ihr die Länder nach folgendem Zeitplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zum 30. Juni 2011,</li> <li>▪ bis zum 30. April 2013,</li> <li>▪ danach alle zwei Jahre.</li> </ul>	<p><b>§ 18a</b></p>
<p>§ 18 Erfahrungsbericht</p>		

	Die Bundesländer berichten dabei über alle folgenden Aspekte:	
§ 1a Vorbildfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Erfahrungen mit bestimmten öffentlichen Gebäuden in der vorbildlichen Nutzung erneuerbarer Energien,</li> </ul>	§ 18a Nr. 1
§ 3 (4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die getroffenen oder geplanten Regelungen zur Förderung der Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien, insbesondere Regelungen die die Bundesländer selbst erlassen haben,</li> </ul>	§ 18a Nr. 2
Ausnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Vollzug dieses Gesetzes.</li> </ul> <p>Im ersten Bericht, den die Bundesländer bis Ende Juni 2011 abgeben haben, mussten Sie verständlicherweise noch nicht über die Vorbildfunktion bestimmter öffentlicher Gebäude berichten.</p> <p>Das Wärmegesetz weist auch speziell darauf hin, dass die Berichte der Bundesländer keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen.</p>	§ 18a Nr. 3

## Teil 4 Schlussbestimmungen

### Für welche Bauvorhaben gilt das Wärmegesetz 2011?

Schlussbestimmung	<b>§ 19 Übergangsvorschrift</b>	<b>§ 19</b>
	Das erste Wärmegesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Es galt bis einschließlich 30. April 2011. Das novellierte Wärmegesetz ist am 1. Mai 2011 in Kraft getreten.	
<b>Bauantrag</b> <b>Bauanzeige</b> § 3 (1) Satz 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Wärmegesetz gilt nicht vor 2009:</u> Die Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz gilt nicht für Bauvorhaben, für die der Bauherr bis Ende des Jahres 2008 einen der folgenden Schritte unternommen hat: <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bauantrag eingereicht,</li> <li>- den Antrag auf Zustimmung eingereicht,</li> <li>- die Bauanzeige erstattet.</li> </ul> </li> </ul>	§ 19 (1)
<b>Kenntnisgabe</b> <b>Bauausführung</b> § 3 (1) Satz 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Wärmegesetz gilt nicht vor 2009:</u> Die Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz gilt nicht für Bauvorhaben, für die der Bauherr bis Ende des Jahres 2008 einen der folgenden Schritte unternommen hat: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Behörde zur Kenntnis gebracht - bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben, die nach des Bauordnungsrechts der Baubehörde zur Kenntnis zu bringen sind,</li> </ul> </li> </ul>	§ 19 (2)

- mit der Bauausführung begonnen - bei nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Bauvorhaben.

## Öffentliche Gebäude

### ▪ Wärmegesetz greift gestaffelt:

§ 19 (3)

Die öffentliche Hand nimmt das novellierte Wärmegesetz in vielfacher Weise in die Pflicht. Diese neuen Anforderungen gelten jedoch erst ab dem 1. Juli 2011, wie folgt:

§ 3 (1) Satz 2  
Neubau Ausland

- die Pflicht erneuerbare Energien zu nutzen bei Neubau öffentlicher Gebäude im Ausland,

§ 3 (2) Sanierung  
Anlage Nr. VII.2  
Energieeinsparung

- die Pflicht erneuerbare Energien zu nutzen bei grundlegender Sanierung der Gebäude die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden,  
- strengere Maßstäbe bei der Anerkennung von Energie-sparmaßnahmen als Ersatzmaßnahmen nach dem Gesetz.

## Ab 1. Juli 2011

Diese Pflichten nach dem Wärmegesetz greifen erst für Bauvorhaben, für die die öffentliche Hand am 1. Juli 2011 oder später einen der folgenden Schritte unternimmt:

- den Bauantrag einreichen,
- den Antrag auf Zustimmung einreichen,
- die Bauanzeige erstatten,
- der Behörde zur Kenntnis bringen.

## Ab 1. Januar 2012

Diese Pflichten nach dem Wärmegesetz greifen für genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Bauvorhaben für Neubau und grundlegenden Sanierung von öffentlichen Gebäuden, wenn die öffentliche Hand am 1. Januar 2012 oder später mit der Bauausführung beginnt.

Am 1. Mai 2011  
Ausnahme laufende  
Miet- und Pachtverträge  
§ 3 (3)

### ▪ Öffentliche Gebäude grundlegend renovieren:

§ 19 (4)

Das Wärmegesetz verpflichtet die öffentliche Hand sicherzustellen, dass auch bei diejenigen öffentlichen Gebäude - die sich nicht in ihrem Eigentum befinden, die sie jedoch als Besitzerin nutzt über Miet- oder Pachtverträge - im Falle einer grundlegenden Renovierung erneuerbare Energien vorbildlich genutzt werden.

Diese Regel gilt allerdings nicht für die am 1. Mai 2011 bestehenden Miet- und Pachtverträge der öffentlichen Hand mit den Eigentümern der Gebäude. Diese Ausnahme erstreckt sich bis zum Ablauf dieser Miet- oder Pachtverhältnisse.

EEWärmeG 2009  
(1.1.2009 bis 30.4.2011)

### ▪ Geltende Fassung des Wärmegesetzes:

§ 19 (5)

Das erste Wärmegesetz (EEWärmeG 2009) galt vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011. Das novellierte Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) gilt seit dem 1. Mai 2011.

EEWärmeG 2011  
(ab 1.5.2011)

Für die Frage, welche Fassung des Gesetzes für ein Bauvorhaben gilt, ist maßgeblich der Zeitpunkt, wann der Bauherr oder Eigentümer folgende Schritte unternommen hat:

- den Bauantrag oder den Antrag auf Zustimmung eingereicht - bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben,
- der Behörde die Bauanzeige erstattet,
- der Behörde zur Kenntnis gebracht - bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben nach dem Kenntnisgabeverfahren,  
mit der Bauausführung begonnen - bei nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Bauvorhaben.

Je nachdem, wann der Bauherr demnach diese Schritte genau unternommen hat, gilt das Wärmegesetz 2009 oder das Wärmegesetz 2011.

#### Teil 4

### Schlussbestimmungen

#### Seit wann ist das Wärmegesetz 2011 in Kraft?

#### Schlussbestimmung

#### § 20 Inkrafttreten

§ 20

Das Wärmegesetz ist seit dem 1. Mai 2011 bundesweit in Kraft, mit folgender Ausnahme:

#### Inkrafttreten

In denjenigen Bundesländern, die abweichende Regelungen zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes EEWärmeG 2009, § 10 (Nachweise) getroffen haben, tritt der geänderte § 10 (Nachweise) erst am 1. November 2011 in Kraft.

§ 20

#### Ausnahme § 10 (Nachweise) in NRW gilt ab 1. Nov. 2011

In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist dieses beispielsweise der Fall. Hier gilt seit dem 24. Dezember 2009 das „Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)“. Nicht die zuständigen Behörden, sondern hauptsächlich bestimmte Sachkundige nach dem Wärmegesetz vollziehen in NRW das Wärmegesetz. Es sind Fachleute, die gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) § 21 (Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude) Energieausweise für Wohn- und Nichtwohnbestand ausstellen. Die zuständigen Behörden überwachen den Vollzug ganz allgemein: Sie überprüfen die Nachweise für die Nutzung von Biomasse, nehmen Anzeigen für die Befreiung entgegen, erteilen Ausnahmegenehmigungen und verfolgen Ordnungswidrigkeiten.

Teil 5

**Anlage****Was müssen Betroffene Gebäudeeigentümer bei der Nutzung von erneuerbaren Energien und bei den Ersatzmaßnahmen beachten?**

Anlage

**Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen**

Anlage

In der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz finden verpflichtete Gebäudeeigentümer, interessierte Fachleute, beauftragte Sachkundige, Anlagenbetreiber und Lieferanten von Brennstoffen die genauen Anforderungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung sowie zu den Energieeinsparmaßnahmen und Wärmenetzen.

Diese Anforderungen muss der verpflichtete Gebäudeeigentümer kennen und berücksichtigen, damit er seine Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz wie gefordert erfüllt.

Die Anlage zum Wärmegesetz umfasst folgende Teile:

Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien:

<b>Sonnenenergie</b>	▪ Solare Strahlungsenergie	Anlage Nr. I
<b>Biomasse</b>	▪ Gasförmige, flüssige und feste Biomasse	Anlage Nr. II
<b>Erd- und Umweltwärme</b>	▪ Geothermie und Umweltwärme	Anlage Nr. III
<b>Erneuerbare Kälte</b>	▪ Kälte aus Erneuerbaren Energien	Anlage Nr. IV

Anforderung an die Durchführung von anerkannte Ersatzmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes:

<b>Abwärme nutzen</b>	▪ Nutzung von Abwärme durch Wärmepumpen, durch Lüftung mit Wärmerückgewinnung oder andere Anlagen	Anlage Nr. V
<b>Kraft-Wärme-Kopplung</b>	▪ Nutzung von hocheffizienten Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung - KWK-Anlagen	Anlage Nr. VI
<b>Energieeffizienz steigern</b>	▪ Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie	Anlage Nr. VII
<b>Wärme- und Kältenetze</b>	▪ Anschluss an Netze für Fernwärme oder Fernkälte	Anlage Nr. VIII

Teil 5

## Anlage

## Solare Strahlungsenergie - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?

Anlage

### I Solare Strahlungsenergie

Anlage  
Nr. I

Wenn verpflichtete Gebäudeeigentümer die solare Strahlungsenergie aktiv nutzen um ihren Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, müssen sie folgende Anforderungen des Wärmegesetzes berücksichtigen:

**Nichtwohngebäude**  
Nutzungspflicht  
gemäß § 5 (1)

- Nichtwohngebäude - Deckungsanteil beachten:  
Für Nichtwohngebäude gilt die Regel, dass ein verpflichteter Gebäudeeigentümer mindestens 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs durch solare Strahlungsenergie decken muss, damit er seine Nutzungspflicht nach dem Gesetz erfüllen.
- Wohngebäude - Anzahl der Wohnungen beachten:  
Für Wohngebäude gelten die Sonderregelungen des Wärmegesetzes. Die verpflichteten Gebäudeeigentümer müssen dabei berücksichtigen, ob es sich um ein kleines Wohnhaus oder um ein großes Wohngebäude handelt. Als Maßstab gilt die Anzahl der Wohnungen im Gebäude.
  - kleines Wohnhaus - mit höchstens zwei Wohnungen,
  - großes Wohnhaus - ab drei Wohnungen im Gebäude.

**Kleines Wohngebäude**  
**1 oder 2 Wohnungen**

- Mindestkollektorfläche:  
Wenn ein verpflichteter Eigentümer eines kleinen Wohnhauses solarthermische Anlagen nutzt, erfüllt er seine Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz, wenn er mindestens 0,04 Quadratmeter Aperturfläche Solarkollektoren je Quadratmeter Wohnhaus-Nutzfläche installiert.  
Achtung: Die Bundesländer können auch höhere Mindestflächen festlegen, die der Eigentümer beachten muss.

Anlage  
Nr. I.1.a.aa

**Großes Wohngebäude**  
**ab drei Wohnungen**

- Mindestkollektorfläche:  
Wenn ein verpflichteter Eigentümer eines großen Wohngebäudes solarthermische Anlagen nutzt, erfüllt er seine Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz, wenn er mindestens 0,03 Quadratmeter Aperturfläche Solarkollektoren je Quadratmeter Wohnhaus-Nutzfläche installiert.  
Achtung: Die Bundesländer können auch höhere Mindestflächen festlegen, die der Eigentümer beachten muss.

Anlage  
Nr. I.1.a.bb

- |  |   |                     |
|--|---|---------------------|
| § 7 (2) Ersatzmaßnahme                         | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <u>Anerkennung als Ersatzmaßnahme:</u><br/>Die Nutzung von solarthermischen Anlagen kann der Eigentümer nur dann als Ersatzmaßnahme zur Energieeinsparung nach dem Wärmegesetz angeben, wenn die Aperturfläche der Solaranlage mindestens 0,06 Quadratmeter je Quadratmeter Nutzfläche des Gebäudes beträgt.</li></ul>  | Anlage<br>Nr. I.1.b |
| § 3 (1) (2) (Neubau)<br>§ 7 (2) Ersatzmaßnahme | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <u>Europäisches Zertifikat:</u><br/>Die Nutzung von solarthermischen Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger kann der Eigentümer nur dann als Pflichterfüllung nach dem Wärmegesetz angeben, wenn die Anlagen mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind. Die Zertifizierung muss nach DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) erfolgen.</li></ul> | Anlage<br>Nr. I.1.c |
| § 10 Abs. 3                                    | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <u>Zertifikat „Solar Keymark“:</u><br/>Dieses Prüfzeichen gilt - für solarthermische Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger - als Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes.</li></ul>   | Anlage Nr.1.2       |

Teil 5

## Anlage

## Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie als erneuerbare Energie nutzen?

Anlage

### II Biomasse

Anlage Nr. II

Wenn verpflichtete Gebäudeeigentümer Biomasse als erneuerbare Energie nutzen um ihren Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, müssen sie die Anforderungen des Wärmegesetzes berücksichtigen.

Je nach dem Aggregatzustand der Biomasse in dem Augenblick wenn sie in die Heizungsanlage eintritt, stellt das Wärmegesetz unterschiedliche Anforderungen an die Nutzung für die Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs in Gebäuden.

#### Gasförmige Biomasse

- Biomasse in gasförmigem Aggregatzustand - beispielsweise Biogas

Anlage Nr. II.1

#### Flüssige Biomasse

- Biomasse in flüssigem Aggregatzustand - beispielsweise Bioöl

Anlage Nr. II.2

#### Feste Biomasse

- Biomasse in festem Aggregatzustand - beispielsweise Stückholz oder Holzpellets

Anlage Nr. II.3

#### Nachweis für gelieferte Biomasse

Die Abrechnungen der Brennstofflieferanten, mit denen der Gebäudeeigentümer nachweist, dass er die Nutzungsanforderungen nach dem Wärmegesetz erfüllt hat müssen ggf. bestimmte Bescheinigungen enthalten. Auf den nächsten Seiten finden Sie jeweils die Einzelheiten aufgeführt für:

- gasförmige Biomasse,
- flüssige Biomasse,
- feste Biomasse.

Anlage Nr. II.4

#### Nachweis für sonstige Anforderungen

Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes ist die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.

Anlage Nr. II.5

Auf den nächsten Seiten finden Sie jeweils die geforderten Nachweise für die folgenden erneuerbaren Energiequellen:

- gasförmige Biomasse,
- flüssige Biomasse,
- feste Biomasse.

## Teil 5

## Anlage

## Gasförmige Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?

## Anlage

§ 3 (1) Neubau

**KWK-Anlage**

§ 3 (1) Neubau

**KWK-Anlage oder  
effizienter Heizkessel**

§ 3 (2) Renovierung

**Biomethan****II 1. Gasförmige Biomasse**

Wenn verpflichtete Gebäudeeigentümer gasförmige Biomasse nutzen um den Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, müssen sie folgende Anforderungen berücksichtigen:

- In Neubau KWK-Anlage nutzen:  
Verpflichtete Gebäudeeigentümer müssen die gasförmige Biomasse als erneuerbare Energie in einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlage) nutzen, damit sie die Anforderungen des Wärmegesetzes erfüllen.
- Bei Sanierung KWK-Anlage oder Heizkessel nutzen:  
Das novellierte Wärmegesetz verpflichtet die öffentliche Hand, wenn sie diejenigen öffentliche Gebäude grundlegend renoviert, die sich in ihrem Eigentum befinden, den Wärme- und Kälteenergiebedarf auch anteilig durch erneuerbare Energien zu decken. Wenn die öffentliche Hand dafür gasförmige Biomasse nutzt, dann muss sie diese entweder in einer KWK-Anlage oder in einem Heizkessel nutzen, der der besten verfügbaren Technik entspricht.
- Anforderungen an Biomethan:  
Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer gasförmige Biomasse nutzt, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist worden ist (Biomethan), muss er die folgenden Anforderungen beachten:
  - Bei Neubau nur in KWK-Anlage nutzen (siehe oben),
  - Bei grundlegender Sanierung öffentlicher Gebäude entweder in KWK-Anlage oder in einem Heizkessel der besten verfügbaren Technik nutzen,
  - Die folgenden Bedingungen müssen alle erfüllt sein:

**Anlage Nr.II.1**Anlage  
Nr.II.1.aAnlage  
Nr.II.1.bAnlage  
Nr.II.1.c

EEG Anlage Nr. I.1 a, b, c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Erneuerbare-Energien-Gesetz beachten:</u> Bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans müssen die Voraussetzungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>21</sup> - in der jeweils geltenden Fassung - eingehalten werden.</li> </ul>	Anlage Nr.II.1.c.aa
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Massenbilanz beachten:</u> Die Menge des entnommenen Biomethans muss im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist. Für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans angefangen von seiner Herstellung, über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz müssen Massenbilanzsysteme verwendet werden.</li> </ul>	Anlage Nr.II.1.c.bb
<b>Nachweise</b>	<u>Anforderungen an gelieferte Biomasse erfüllen:</u>	Anlage Nr.II.4
	<p>Verpflichtete Eigentümer müssen anhand der Abrechnungen der Brennstofflieferanten nachweisen, dass sie ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen. Dieses gilt für die folgenden Fälle:</p>	
§ 3 (2) Sanierung	- grundlegende Sanierung bestimmter öffentlicher Gebäude sowohl in Deutschland als auch im Ausland,	
§ 3 (3) Verträge	- für die öffentlichen Hand, wenn sie neue Miet- oder Pachtverträge für öffentliche Gebäude abschließen, die anderen Eigentümern gehören.	
§ 10 (2) Nr. 1 (Nachweise)	Damit die Abrechnungen der Brennstofflieferanten als Nachweise im Sinne des Wärmegesetzes gelten, müssen sie folgende Bescheinigungen umfassen:	
<b>Bescheinigung</b> Anlage II. 1.c	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Anforderungen an Biomethan wurden eingehalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Neubau nur in KWK-Anlage nutzen (siehe oben),</li> <li>- Bei grundlegender Sanierung öffentlicher Gebäude entweder in KWK-Anlage oder in einem Heizkessel der besten verfügbaren Technik nutzen,</li> </ul> </li> <li>- <u>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde beachtet:</u> Bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans müssen wurden die Voraussetzungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingehalten werden.</li> </ul>	Anlage Nr.II.4.a

<sup>21</sup> EEG 2011: Erneuerbare-Energien-Gesetz - Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 49, Seite 2074 bis 2100, am 31. Oktober 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, Seite 619 bis 635. Es ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft, www.bundesgesetzblatt.de

erbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>22</sup> - in der jeweils geltenden Fassung - eingehalten.

- Die geforderte Massenbilanz wurde eingehalten:

Die Menge des entnommenen Biomethans entspricht im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist. Für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans angefangen von seiner Herstellung, über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz wurden die geforderten Massenbilanzsysteme verwendet.

**Nachweise**

§ 10 (3)

Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes ist die Bescheinigung

- eines Sachkundigen,
- des Anlagenherstellers oder
- des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.

Anlage II 5

---

<sup>22</sup> EEG 2011: Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 49, Seite 2074 bis 2100, am 31. Oktober 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, Seite 619 bis 635. Es ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

Teil 5

## Anlagen

## Flüssige Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?

Anlage

### II 2. Flüssige Biomasse

Anlage II Nr. 2

Wenn verpflichtete Eigentümer oder die öffentliche Hand flüssige Biomasse nutzen um ihren Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, müssen sie folgende Anforderungen beachten:

#### Effiziente Heizkessel

§ 3 (1) Neubau

§ 3 (2) Sanierung

- Nutzung in technisch hochwertigen Heizkesseln:

Der verpflichtete Gebäudeeigentümer darf die flüssige Biomasse nur in einem Heizkessel verwenden, der der besten verfügbaren Technik entspricht.

Anlage II  
Nr. 2.a

§ 3 (1) Neubau

§ 3 (2) Sanierung

- Nachhaltigkeit und Umweltschutz:

Die Nutzung von flüssiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz, wenn die zur Wärmeerzeugung eingesetzte Biomasse auch die folgenden Anforderungen alle erfüllt:

Anlage II  
Nr. 2.b

#### Nachhaltige Erzeugung

- Nachhaltigkeitsverordnung beachten:

Die gelieferte flüssige Biomasse muss die Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung gemäß der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)<sup>23</sup> erfüllen.

Anlage II  
Nr. 2.b.aa

- Umweltbelastung senken:

Die gelieferte flüssige Biomasse erfüllt das Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Wärmeerzeugung in entsprechender Anwendung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung mindestens erreicht werden muss. § 10 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden. Bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials ist der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe (EF) gemäß der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zu berechnen:

- für flüssige Biomasse, die zur Wärmeerzeugung verwendet wird, 77 g CO<sub>2</sub>eq/MJ und
- für flüssige Biomasse, die zur Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung verwendet wird, 85 g CO<sub>2</sub>eq/MJ.

BioSt-NachV § 8

BioSt-NachV § 10

BioSt-NachV

Anlage 1, Nr. 4

<sup>23</sup> BioSt-NachV: Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt-NachV), 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

## Nachweis für gelieferte Biomasse

BioSt-NachV § 14

### ▪ Nachweis der Anforderungen an gelieferte Biomasse:

Verpflichtete Eigentümer müssen anhand der Abrechnungen der Brennstofflieferanten nachweisen, dass sie ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegegesetz erfüllen. Diese Abrechnung muss die folgenden Bescheinigungen umfassen:

- Einen anerkannten Nachweis nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Enthält dieser Nachweis bei den Angaben zum Treibhausgas-Minderungspotenzial nicht den Vergleichswert für die Verwendung, für die die flüssige Biomasse eingesetzt wird, müssen die Verpflichteten nachweisen, dass die eingesetzte flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial auch bei dieser Verwendung aufweist.

BioSt-NachV § 42

Dies kann durch die Stelle, die den Nachweis ausgestellt hat, oder durch eine Zertifizierungsstelle, die nach § 42 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt ist, bescheinigt werden.

BioSt-NachV  
§ 21 (1) Satz 2

Sofern die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Methode zur Umrechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials für unterschiedliche Verwendungen im elektronischen Bundesanzeiger nach § 21 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bekannt macht, kann auch dies als Nachweis nach Satz 1 dienen.

## Nachweis Nutzung flüssige Biomasse

### ▪ Nachweise für die Nutzung in hocheffizientem Heizkessel:

Folgende Fachleute können eine Bescheinigung ausstellen, dass die flüssige Biomasse im Sinne des Wärmegegesetzes in einem Heizkessel der bestverfügbaren Technik erfolgt:

- ein Sachkundiger, oder
- der Hersteller der Heizungs-Anlage, oder
- der Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat.

Anlage II Nr. 5

Teil 5

## Anlagen

## Feste Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?

Anlage

### II 3. Feste Biomasse

Anlage Nr. II.3

Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer feste Biomasse als Erneuerbare Energie nutzt um seinen Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, muss er folgende Anforderungen des Wärmegesetzes erfüllen.

#### Effiziente Anlage

#### Effiziente Heizungs- und Warmwasseranlagen verwenden:

Anlage  
Nr. II.3.a

§ 3 (1) Neubau  
§ 3 (2) Sanierung  
Öffentliche Gebäude

Die Nutzung von fester Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht für Neubau und die grundlegende Renovierung bestimmter öffentlicher Gebäude wenn der berechnete Umwandlungswirkungsgrad folgende Werte nicht unterschreitet:

- 86 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung mit einer Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt,
- 88 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung mit einer Leistung über 50 Kilowatt oder
- 70 Prozent bei Anlagen, die nicht der Heizung oder Warmwasserbereitung dienen.

Anlage  
Nr. II.3.a.aaAnlage  
Nr. II.3.a.bbAnlage  
Nr. II.3.a.cc

§ 14 (2) Nr. 2 Satz 2

Der Umwandlungswirkungsgrad ist im Falle von Biomassekesseln der nach DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Kesselwirkungsgrad, im Falle von Biomasseöfen der nach DIN EN 14785 (2006-09) ermittelte feuerungstechnische Wirkungsgrad und in den übrigen Fällen der nach den anerkannten Regeln der Technik berechnete Wirkungsgrad.

#### Effiziente Heizkessel

#### Effiziente Heizkessel verwenden:

Anlage  
Nr. II.3.b

§ 3 (1) Neubau  
§ 3 (2) Sanierung  
Öffentliche Gebäude

Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (BlmSchV)<sup>24</sup> in der jeweils geltenden Fassung gilt auch als Erfüllung der Pflicht nach dem Wärmegesetz, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind:

- die Nutzung erfolgt entweder in einem Biomassekessel oder in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger,

Anlage  
Nr. II.3.b.aa

<sup>24</sup> BlmSchV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV), vom 26. Januar 2010, verkündet im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 38, Bundesanzeiger Verlag, Köln. Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

BlmSchV § 3 (1)  
Nr. 4, 5, 5a oder 8

### Nachweis Nutzung feste Biomasse

- die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (BlmSchV)<sup>25</sup> sind erfüllt werden.
- Es wird ausschließlich Biomasse nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (BlmSchV) eingesetzt wird.

Anlage  
Nr. II.3.b.bb  
Anlage  
Nr. II.3.b.cc

- Nachweise für die Nutzung in hocheffizientem Heizungsanlagen und Heizkesseln:

Anlage II Nr. 5

Folgende Fachleute können eine Bescheinigung ausstellen, dass die feste Biomasse im Sinne des Wärmegesetzes in einem Heizkessel der bestverfügbaren Technik erfolgt:

- ein Sachkundiger, oder
- der Hersteller der Heizungs-Anlage, oder
- der Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat.

<sup>25</sup> BlmSchV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV), vom 26. Januar 2010, verkündet im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 38, Bundesanzeiger Verlag, Köln. Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

Teil 5

## Anlage

### Erdwärme und Umweltwärme - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?

Anlage

§ 3 (1) Neubau  
 § 3 (2) Sanierung  
 öffentliche Gebäude

#### Wärmepumpe elektrisch

Anlage III.1.b

Anlage III.1.c

#### Jahresarbeitszahl

#### III. Geothermie und Umweltwärme

Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer die Erdwärme oder die Umweltwärme nutzt um den Wärme- und Kältebedarf in seinem Gebäude zu decken, muss er folgende Anforderungen des Wärmegesetzes berücksichtigen:

Wenn der Gebäudeeigentümer Geothermie und Umweltwärme durch elektrisch angetriebene Wärmepumpen nutzt, muss er im Sinne des Wärmegesetzes Folgendes beachten:

- Effiziente Wärmepumpe:  
 Als Maßstab gilt die Jahresarbeitszahl, mit der die Wärmepumpe die nutzbare Wärmemenge bereitstellt. Wie hoch die Jahresarbeitszahl sein muss, regelt das Wärmegesetz.
- Nachvollziehbarer Betrieb.  
 Die Wärmepumpe muss zu diesem Zweck mit einem Zähler ausgestattet sein. Welche Anforderungen der Zähler genau erfüllen muss, regelt das Wärmegesetz.
- Qualitäts-Zeichen:  
 Die Wärmepumpe muss mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen „Euroblume“, dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ (Version 1.3) ausgezeichnet sein oder die Anforderungen nach europäischen oder gemeinschaftlichen Normen erfüllen, die den Anforderungen für die Vergabe dieser Zeichen entsprechen und in den Förderrichtlinien genannt sind.

#### Wie hoch muss die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe sein?

Die folgende Übersicht zeigt die Anforderungen des Wärmegesetzes an die Leistung der Wärmepumpen, wenn ein Gebäudeeigentümer Geothermie oder Umweltwärme nutzt.

Wärmepumpe	Jahresarbeitszahl
Luft/Wasser-Wärmepumpe	3,5
Luft/Luft-Wärmepumpe	3,5
allen anderen Wärmepumpen	4,0

Wenn der Gebäudeeigentümer das Warmwasser für das Gebäude

Anlage

Nr. III

Anlage  
 Nr. III.1.a

Anlage  
 Nr. III.1.b

durch die Wärmepumpe oder zu einem Großteil durch andere Erneuerbare Energien erwärmt, ändert sich die Obergrenze für die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe wie folgt:

Wärmepumpe	Jahresarbeitszahl
Luft/Wasser-Wärmepumpe	3,3
Luft/Luft-Wärmepumpe	3,3
allen anderen Wärmepumpen	3,8

### Jahresarbeitszahl berechnen

#### Wie berechnet man die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe?

Die Jahresarbeitszahl berechnet der Fachmann nach den anerkannten Regeln der Technik und berücksichtigt dabei die folgenden technischen Parameter:

- Leistungszahl der Wärmepumpe,
- Pumpstrombedarf für die Erschließung der Wärmequelle,
- Auslegungs-Vorlauf-Temperatur der Heizungsanlage,
- bei Luft/Luft-Wärmepumpen die Auslegungs-Zulauftemperatur für die jeweilige Heizungsanlage,
- bei Sole/Wasser-Wärmepumpen die Soleeintritts-Temperatur,
- bei Wasser/ Wasser-Wärmepumpen die primärseitige Wassereintritts-Temperatur,
- bei Luft/Wasser-Wärmepumpen auch die Klimaregion,
- bei Luft/Luft-Wärmepumpen auch die Klimaregion.

### Umfassende Sanierung

#### Sonderkonditionen für die grundlegende Renovierung öffentlicher Gebäude, die Eigentum der öffentlichen Hand sind:

§ 3 (2)

Das Wärmegesetz verpflichtet die öffentliche Hand, dass sie im Falle der grundlegenden Renovierung der öffentlichen Gebäude, die sich in ihrem Eigentum befinden, den Wärme- und Kälteenergiebedarf auch teilweise durch erneuerbare Energien deckt. Dies gilt auch für ihre öffentlichen Gebäude im Ausland, wenn sie grundlegend renoviert werden.

Das Wärmegesetz räumt der öffentlichen Hand folgende Sonderkondition ein:

Die Jahresarbeitszahl verringert sich bei Wärmepumpen in bereits errichteten Gebäuden, mit denen öffentliche Hand ihre Nutzungspflicht erfüllen soll um den Wert 0,2.

Die folgende Übersicht zeigt die Anforderungen des Wärmegesetzes an die Leistung der Wärmepumpen, wenn die öffentliche Hand bei der grundlegenden Renovierung ihrer öffentlichen Gebäude Geothermie oder Umweltwärme nutzt.

Wärmepumpe	Jahresarbeitszahl
Luft/Wasser-Wärmepumpe	3,3
Luft/Luft-Wärmepumpe	3,3
allen anderen Wärmepumpen	3,8

Wenn die öffentliche Hand als verpflichteter Eigentümer das Warmwasser für das Gebäude durch die Wärmepumpe oder zu einem Großteil durch andere Erneuerbare Energien erwärmt, ändert sich die Obergrenze für die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe wie folgt:

Wärmepumpe	Jahresarbeitszahl
Luft/Wasser-Wärmepumpe	3,1
Luft/Luft-Wärmepumpe	3,1
allen anderen Wärmepumpen	3,6

### Messeinrichtungen: Wärmemengenzähler und Stromzähler

Die Wärmepumpe muss im Betrieb nachvollziehbar sein.

Anlage  
Nr. III.1.c

Wenn ein Gebäudeeigentümer die Erdwärme oder die Umweltwärme über Geothermie, bzw. über Wärmepumpen nutzt, müssen diese mit folgenden Zählern ausgestattet sein:

- Wärmemengenzähler und
- Stromzähler.

Anhand der gemessenen Werte kann der Fachmann berechnen, wie hoch die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen ist.

### Keine Zähler

Ausnahmen:

Die folgenden Wärmepumpen sind von der Zähler-Pflicht befreit, jedoch nur wenn die Vorlauftemperatur der Heizungsanlage nachweislich höchstens 35 Grad Celsius (°C) beträgt. In diesem Fall müssen die folgenden Wärmepumpen keine Zähler - weder für die Wärmemenge, noch für den Strom - aufweisen:

- Sole/Wasser-Wärmepumpe und
- Wasser/Wasser-Wärmepumpen.

### Wärmepumpe mit fossilen Brennstoffen

§ 3 (1) Neubau

§ 3 (2) Sanierung

öffentliche Gebäude

Wenn der verpflichtete Gebäudeeigentümer oder die öffentliche Hand Geothermie oder Umweltwärme durch Wärmepumpen nutzt, die mit fossilen Brennstoffen angetrieben werden, müssen sie im Sinne des Wärmegesetzes die folgenden technischen Aspekte beachten:

Anlage  
Nr. III.2

- Die Wärmepumpe muss sehr effizient sein:  
Als Maßstab gilt die Jahresarbeitszahl, mit der die Wärmepumpe die nutzbare Wärmemenge bereitstellt.

Anlage III Nr. 1.b  
Satz 4 und 5

Die Jahresarbeitszahl muss mindestens 1,2 betragen.

Die Jahresarbeitszahl berechnet der Fachmann nach den anerkannten Regeln der Technik und berücksichtigt dabei die folgenden technischen Parameter:

- Leistungszahl der Wärmepumpe,
- Pumpstrombedarf für die Erschließung der Wärmequelle,
- Auslegungs-Vorlauf-Temperatur der Heizungsanlage,
- bei Luft/Luft-Wärmepumpen die Auslegungs-Zulauftemperatur für die jeweilige Heizungsanlage,
- bei Sole/Wasser-Wärmepumpen die Soleeintritts-Temperatur,
- bei Wasser/ Wasser-Wärmepumpen die primärseitige Wassereintritts-Temperatur,
- bei Luft/Wasser-Wärmepumpen auch die Klimaregion,
- bei Luft/Luft-Wärmepumpen auch die Klimaregion.

**Messeinrichtungen:  
Wärmemengenzähler  
und Brennstoffzähler**

- Die Wärmepumpe muss im Betrieb nachvollziehbar sein.  
Zu diesem Zweck muss die Wärmepumpe ausgestattet sein mit zwei speziellen Messeinrichtungen:
  - Wärmemengenzähler und
  - Brennstoffzähler.

Anhand der gemessenen Werte kann der Fachmann berechnen, wie hoch die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen ist.

**Qualitätszeichen**

- Wärmepumpe muss ausgezeichnet sein:  
Die Wärmepumpe muss entweder mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen „Euroblume“ oder dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet sein oder Anforderungen nach europäischen oder gemeinschaftlichen Normen erfüllt, die den Anforderungen für die Vergabe dieser Zeichen entsprechen und in den Förderrichtlinien genannt sind.

§ 13 Satz 2

**Nachweise**

§ 10 (3)

Bescheinigung eines Sachkundigen:

Als Nachweise im Sinne des Wärmegesetzes gilt die Bescheinigung eines Sachkundigen und ein der folgenden Zeichen:

- Umweltzeichen „Euroblume“ ,
- Umweltzeichen „Blauer Engel“ ,
- Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“
- gleichwertiger Nachweis.

Anlage  
Nr. III.3

Teil 5

## Anlage

## Kälte aus erneuerbaren Energien - wie müssen Eigentümer sie nutzen?

Anlage	<b>IV. Kälte aus Erneuerbaren Energien</b>	<b>Anlage Nr. IV</b>
	Wenn Eigentümer von Gebäuden Kälte aus erneuerbaren Energien nutzen um ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz zu erfüllen, müssen sie folgende Anforderungen beachten:	
<b>Neubau und öffentliche Gebäude im Bestand</b>	Die Nutzung von Kälte aus Erneuerbaren Energien gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht für Neubauten und bei der grundlegenden Renovierung von öffentlichen Gebäuden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, wenn die folgenden drei Bedingungen <u>alle</u> erfüllt sind:	<b>Anlage Nr. IV.1</b>
§ 3 (1) Neubau § 3 (2) Sanierung		
<b>Kältetechnik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Technik</u>: Die Kälte wird durch eine der beiden folgenden Möglichkeiten technisch nutzbar gemacht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch unmittelbare Kälteentnahme aus dem Erdboden oder aus Grund- oder Oberflächenwasser,</li> <li>- durch thermische Kälteerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, welche das Wärmegesetz anerkennt (solare Strahlungsenergie, Biomasse, Geothermie und Umweltwärme.</li> </ul> </li> </ul>	<b>Anlage Nr. IV.1.a Nr. IV.1.a.aa Nr. IV.1.a.bb</b>
§ 2 (1) Nr. 1 bis 4		
<b>Kältenutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Nutzung</u>: Die Kälte wird zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung im Sinne des Wärmegesetzes genutzt.</li> </ul>	<b>Anlage Nr. IV.1.b</b>
§ 2 (2) Nr. 9.b		
<b>Energieeinsparung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Effizienz</u>: Der Endenergieverbrauch für die Erzeugung der Kälte, die Rückkühlung und die Verteilung der Kälte wurde nach der jeweils besten verfügbaren Technik gesenkt.</li> </ul>	<b>Anlage Nr. IV.1.c</b>
<b>Nutzungsanforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Anforderung an die Nutzung der erneuerbaren Energien</u>: Für die einzelnen erneuerbaren Energien muss der Gebäudeeigentümer ggf. die technischen Anforderung des Wärmegesetzes beachten, wie sie in der Anlage jeweils geregelt sind.</li> <li>▪ <u>Anrechenbare Kältemenge zur Nutzungspflicht-Erfüllung</u>: Für die Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz wird die Kältemenge aufgrund der technisch nutzbar gemachten Kälte angerechnet. Die Wärme, die für den Antrieb der thermischen Kälteerzeugungsanlagen genutzt wird, wird jedoch <u>nicht</u> angerechnet.</li> </ul>	
Anlage Nr. I bis III § 3 (1) Neubau § 3 (2) Sanierung		
<b>Bescheinigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Nachweis</u>: Wenn ein Verpflichteter erneuerbare Kälte nutzt um seine Pflicht nach dem Wärmegesetz zu erfüllen, gilt als Nachweis die Bescheinigung eines Sachkundigen.</li> </ul>	<b>Anlage Nr. IV.2</b>
§ 10 (3) Nachweise		

Teil 5

## Anlage

## Abwärme - wie müssen Gebäudeeigentümer sie als Ersatzmaßnahme nutzen?

Anlage	<b>V. Abwärme</b>	<b>Anlage Nr. V</b>
	Wenn verpflichtete Eigentümer die Abwärme als Ersatzmaßnahme nutzen um ihren Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, müssen sie folgende Anforderungen beachten:	
<b>Wärmepumpen</b>	<u>Abwärme durch Wärmepumpen:</u>	<b>Anlage Nr. V.1</b>
Anlage Nr. III.1. und Nr. III.2	Wenn der Gebäudeeigentümer die Abwärme durch Wärmepumpen nutzt, gelten die Anforderungen des Wärmegesetzes für Geothermie und jedoch ohne die speziellen Anforderungen an die Nachweise von Wärmepumpen.	
<b>Lüftung mit Wärmerückgewinnung WRG</b>	<u>Abwärme durch Lüftung mit Wärmerückgewinnung (WRG):</u>	<b>Anlage Nr. V.2</b>
	Wenn ein Gebäudeeigentümer die Abwärme durch eine raumluftechnische Anlage nutzt, die die Wärme wieder zurück gewinnt, gilt dieses als Ersatzmaßnahme nach dem Wärmegesetz, wenn die Anlage auch die folgenden Anforderungen erfüllt:	
<b>Effiziente Anlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Hohe Wärmerückgewinnung:</u> Die Lüftungsanlage muss sehr effizient arbeiten. Ihr Wärmerückgewinnungsgrad muss mindestens 70 Prozent betragen.</li> </ul>	<b>Anlage Nr. V.2.a</b>
<b>Hohe Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Hohe Leistung:</u> Der Maßstab für die Leistung der Anlage ist die Leistungszahl. Sie wird berechnet aus dem Verhältnis von der wieder gewonnenen, bzw. genutzten Wärme zu dem Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage. Diese Leistungszahl muss mindestens 10 betragen.</li> </ul>	<b>Anlage Nr. V.2.b</b>
<b>Kälte</b>	<u>Kälte aus Anlagen denen Abwärme zugeführt wird:</u>	<b>Anlage Nr. V.3</b>
Anlage Nr. IV.1 Ausnahme von Satz 1 Buchstabe a	Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer Kälte nutzt, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, denen unmittelbar Abwärme zugeführt wird, muss er die Anforderungen des Wärmegesetzes für Kälte aus erneuerbaren Energien entsprechend beachten.	
<b>Stand der Technik beachten</b>	<u>Andere Anlagen nutzen:</u>	<b>Anlage Nr. V.4</b>
§ 7 (1) Nr. 1 a	Wenn der verpflichtete Gebäudeeigentümer andere Anlagen einsetzt um Abwärme zu nutzen, muss dieses nach dem Stand der Technik erfolgen.	

## Bescheinigungen

### § 10 (3) Nachweise

#### Nachweise für Abwärmenutzung:

Anlage Nr. V.5

- Wärmepumpen:

Anl. Nr. V.5.a

Wenn im Gebäude die Abwärme über Wärmepumpen genutzt wird gilt als Nachweise im Sinne des Wärmegesetzes die Bescheinigung eines Sachkundigen und das Umweltzeichen „Euroblume“, das Umweltzeichen „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ oder ein gleichwertiger Nachweis.

- Lüftungsanlagen mit WRG:

Anl. Nr. V.5.b

Wenn ein Gebäudeeigentümer die Abwärme durch eine raumlufttechnische Anlage nutzt gilt als Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes eine Bescheinigung ausgestellt von:  
- einem Sachkundigen, oder  
- von dem Anlagenherstellers, oder  
- von dem Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat

- Kälte aus Anlagen denen Abwärme zugeführt wird:

Anl. Nr. V.5.c

Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer Kälte nutzt, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, denen unmittelbar Abwärme zugeführt wird gilt als Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes die Bescheinigung eines Sachkundigen.

- Andere Anlagen nutzen:

Anl. Nr. V.5.c

Wenn der verpflichtete Gebäudeeigentümer andere Anlagen einsetzt um Abwärme zu nutzen wird gilt als Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes die Bescheinigung eines Sachkundigen.

Teil 5

## Anlage

## Kraft-Wärme-Kopplung - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?

Abschnitt	<b>VI. Kraft-Wärme-Kopplung</b>	<b>Anlage Nr. VI</b>
	Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer die Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme nach dem Wärmegesetz nutzt um seinen Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, muss er folgende Anforderungen berücksichtigen:	
<b>Anforderungen KWK-Nutzung</b> § 3 (1) (2) § 7 (1) Nr. 1.b	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Hocheffiziente KWK-Anlage nutzen:</u> Ein verpflichteter Gebäudeeigentümer erfüllt sein Pflicht nach dem Wärmegesetz nur unter der Voraussetzung, dass die KWK-Anlage hocheffizient ist im Sinne der EU-Richtlinie über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt<sup>26</sup>.</li> </ul>	Anlage Nr. VI.1
<b>Hocheffiziente KWK-Anlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Hocheffiziente KWK-Anlagen unter einem Megawatt:</u> Wenn der Gebäudeeigentümer KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter einem Megawatt nutzt, muss diese hocheffizient sein. Als Maßstab gilt die Primärenergieeinsparung im Sinne des Anhangs III der EU-Richtlinie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung<sup>20</sup>.</li> </ul>	Anlage Nr. VI.1
§ 3 (1) (2) § 7 (1) Nr. 1.b	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Kälte aus KWK mit Wärmezufuhr:</u> Ein verpflichteter Gebäudeeigentümer kann seine Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz durch Ersatzmaßnahme erfüllen wenn er Kälte nutzt, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, denen unmittelbar Wärme aus einer hocheffizienten KWK-Anlage zugeführt wird. Dabei gelten auch die Anforderungen des Wärmegesetzes an Kälte aus erneuerbaren Energien, wie sie in der Anlage geregelt sind.</li> </ul>	Anlage Nr. VI.2
Nummer IV.1 außer Satz 1 a.	Dem verpflichteten Eigentümer kann eine der folgenden Bescheinigungen als Nachweis der Nutzung von Wärme oder Kälte aus Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Wärmegesetzes dienen:	Anlage Nr. VI.3
<b>Nachweise</b> § 10 (3)		
<b>Selbstbetriebene KWK-Anlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>KWK-Anlage selbst betreiben:</u> Wenn der Gebäudeeigentümer selbst eines Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage betreibt, können folgenden Fachleute ihm eine Bescheinigung als Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes ausstellen: - ein Sachkundigen, oder</li> </ul>	Anlage Nr. VI.2.a

<sup>26</sup> EU-Richtlinie Kraft-Wärme-Kopplung: Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, geändert gemäß der Änderung der Richtlinie 92/94/EWG, verkündet in Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L, Seite 50.

**Fremdbetriebene  
KWK-Anlagen**

- der Hersteller der Anlage, oder
  - der Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.
- KWK-Anlage nicht selbst betreiben:  
Wenn der verpflichtete Gebäudeeigentümer die Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage nicht selbst betreibt, gilt die Bescheinigung des Anlagenbetreibers als Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes.

Anlage  
Nr. VI.2.b

Teil 5

## Anlage

## Alternative Energiesparmaßnahmen - was müssen Gebäudeeigentümer beachten?

Anlage	<b>VII. Maßnahmen zur Einsparung von Energie</b>	<b>Anlage</b>
<b>Anerkannte Ersatzmaßnahmen</b>	Das Wärmegesetz eröffnet verpflichteten Eigentümern auch die Möglichkeit ihre Nutzungspflichten zu erfüllen, indem sie die Energieeffizienz des Gebäudes steigern. Eine dieser alternativen Maßnahmen sieht vor, dass die Eigentümer ihre Gebäude noch energieeffizienter bauen als es die geltende Energieeinsparverordnung (EnEV) es fordert.	<b>Nr. VII</b>
§ 7 (1) Nr. 2	Damit die Energiesparmaßnahmen tatsächlich als Ersatzmaßnahme gemäß Wärmegesetz gelten, muss das fertig errichtete Gebäude die folgenden Bedingungen erfüllen:	Anlage Nr. VII.1
<b>Primärenergiebedarf reduzieren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Jahres-Primärenergiebedarf strenger als EnEV-Standard:</u> Das Gebäude muss den Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs - nach der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) - um mindestens 15 Prozent unterschreiten.</li> </ul>	Anlage Nr. VII.1.a
<b>Transmissionswärmeverluste mindern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Gebäudehülle besser dämmen als EnEV-Standard:</u> Das Gebäude muss die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen der EnEV an die Wärmedämmung der Gebäudehülle um mindestens 15 Prozent unterschreiten.</li> </ul>	Anlage Nr. VII.1.b
<b>Öffentliche Gebäude</b>	Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten bei öffentlichen Gebäuden nur dann als Ersatzmaßnahme nach dem Wärmegesetz wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist.	Anlage Nr. VII.2
§ 19 (3) Fristen! § 7 (1) Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Neubau:</u> Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude wird der Transmissionswärmetransferkoeffizient um mindestens 30 Prozent unterschritten.</li> </ul>	Nr. VII.2.a
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Grundlegenden Renovierung:</u> Wenn ein öffentliches Gebäude umfassend saniert wird muss es den 1,4-fachen Wert des maximalen Transmissionswärmetransferkoeffizienten um mindestens 20 Prozent unterschreiten. Alternativ kann das öffentliche Gebäude nach der grundlegenden Renovierung auch die Neubau-Anforderungen gemäß EnEV 2009, § 4 (Anforderungen an Nichtwohngebäude) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.</li> </ul>	Nr. VII.2.b
<b>Höheren Wärmeschutz gewährleisten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Definition des Wärmeschutz-Kennwertes:</u> Der Transmissionswärmetransferkoeffizient ist der spezifi-</li> </ul>	

EnEV 2009 Anlage 2, Tabelle 1	sche, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmetransferkoeffizient des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009), Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude), Tabelle 1 (Ausführung des Referenzgebäudes).	
§ 7 (1) Nr. 2 Anlage Nr. I bis VI	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Berechnung des Wärmeschutz-Kennwertes:</u> Der Transmissionswärmetransferkoeffizient wird nach Nummer 6.2 der DIN V 18599-2 (2007-02)<sup>27</sup>, die wärmeübertragende Umfassungsfläche wird nach DIN EN ISO 13789 (1999-10)<sup>28</sup>, Fall „Außenabmessung“, ermittelt, so dass alle thermisch konditionierten Räume des Gebäudes von dieser Fläche umschlossen werden.</li> <li>▪ <u>Nutzungsanforderungen des Wärmegesetzes erfüllen:</u> Maßnahmen zur Einsparung von Energie, bei denen ganz oder teilweise Erneuerbare Energien, Abwärme oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden, um den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu decken, gelten unbeschadet der Nummern 1 oder 2 nur dann als Ersatzmaßnahme, wenn sie die Anforderungen der Anlage des Wärmegesetzes erfüllen.</li> </ul>	Anlage Nr. VII.3
Neubau: höchste Anforderungen unterschreiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Höchste Wärmeschutz-Anforderung erfüllen:</u> Wenn für das neu errichtete Gebäude eines verpflichteten Eigentümers andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz als die Energieeinsparverordnung stellen, muss er die entsprechenden Anforderungen um 15 Prozent im Sinne der Energieeinsparung unterschreiten. Dies gilt für alle neu erbaute Gebäude.</li> </ul>	Anlage Nr. VII.4
Nachweis Energieausweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs:</u> Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer die Energieeinsparung als anerkannte Maßnahme im Sinne des Wärmegesetzes durchführt, gilt der Bedarfs-Energieausweis gemäß der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) als Nachweis.</li> </ul>	Anlage Nr. VII.5

<sup>27</sup> DIN V 18599-2 (2007-02): Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudезonen, Beuth Verlag Berlin, Februar 2007, Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

<sup>28</sup> DIN EN ISO 13789 (1999-10) : Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden - Spezifischer Transmissions- und Lüftungswärmedurchgangskoeffizient - Berechnungsverfahren (ISO 13789:2007); Deutsche Fassung EN ISO 13789:2007, Beuth-Verlag, Berlin, April 2008

Teil 5

## Anlage

## Anschluss an Fernwärme- oder Fernkältenetz - was müssen Gebäudeeigentümer beachten?

Anlage

### VIII. Fernwärme oder Fernkälte

Anlage  
Nr. VIII

Wenn ein verpflichteter Eigentümer sein Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz anschließt um seinen Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, muss er folgende Anforderungen des Wärmegesetzes berücksichtigen.

Nutzung von  
Wärmenetzen

Die Nutzung von Fernwärme- oder Fernkälte gilt nur dann als Ersatzmaßnahme im Sinne des Wärmegesetzes, wenn die in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte die folgenden Bedingungen erfüllt:

Anlage  
Nr. VIII.1

Wärme aus EE

#### Erneuerbare Energien nutzen:

Die in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte muss zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energie stammen.\*)

Der Eigentümer muss auch Anforderungen des Wärmegesetzes für die Nutzung erneuerbarer Energien beachten, wie sie in der Anlage Nr. I bis IV des Wärmegesetzes geregelt sind.

\*) Wann ein Anteil aus Erneuerbaren Energien „wesentlich“ ist, legt das Wärmegesetz nicht direkt fest. Die offizielle Begründung zum Wärmegesetz 2009 gab als Richtgröße die Nutzungsanteile nach § 5 (Anteil Erneuerbarer Energien) an. Das bedeutet, dass beispielsweise auch solar unterstützte Fernwärme oder Fernkältenetze in Betracht kommen, wenn der Anteil der solar erzeugten Wärme im Netz von der Größenordnung her dem Nutzungsanteil nach dem Wärmegesetz entspricht, d.h. 15 Prozent.

Anlage  
Nr. VIII.1.a

Abwärme

#### ▪ Abwärme nutzen:

Die in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte muss mindestens zur Hälfte, d.h. 50 Prozent oder mehr aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme stammen.

Der Eigentümer muss auch Anforderungen des Wärmegesetzes für die Ersatzmaßnahmen beachten, wie sie in der Anlage Nr. V des Wärmegesetzes geregelt sind.

Anlage  
Nr. VIII.1.b

## KWK-Anlagen

- Kraft-Wärme-Kopplung nutzen:  
Die in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte muss mindestens zur Hälfte, d.h. 50 Prozent oder mehr aus KWK-Anlagen stammen.

Der Eigentümer muss auch Anforderungen des Wärmegesetzes für die Ersatzmaßnahmen beachten, wie sie in der Anlage Nr. VI des Wärmegesetzes geregelt sind.

Anlage  
Nr. VIII.1.c

## Kombinationen

### Kombinationen erlaubt:

Die in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte muss zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der oben genannten Maßnahmen stammen:

- Erneuerbare Energie,
- Abwärme-Nutzung,
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Der Eigentümer muss auch Anforderungen des Wärmegesetzes für die Nutzung erneuerbarer Energien und der Ersatzmaßnahmen beachten, wie sie in der Anlage Nr. I bis VI des Wärmegesetzes geregelt sind.

Anlage  
Nr. VIII.1.d

## Nachweise

§ 10 (3)

- Nachweis vom Betreiber:  
Bezieht ein verpflichteter Gebäudeeigentümer die Wärme oder Kälte für sein Gebäude aus einem Fernwärme- oder Fernkältenetz gilt die Bescheinigung des Netzbetreibers als Nachweis im Sinne des Wärmegesetzes.

Anlage  
Nr. VIII.2

## Praxis-Dialog

<b>EEWärmeG + EnEV</b>	<b>Experten antworten auf Praxisfragen</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	Sind erneuerbare Energien für ein neu gebautes Wohnhaus zwingend vorgeschrieben?	A.01
<b>2</b>	Gemischt genutzte Gebäude in Baden-Württemberg: Heizung im Neubau und Heizung erneuern im Baubestand	A.02
<b>3</b>	Photovoltaikanlage in Neubau einplanen und dabei die EnEV 2009 und das Wärmegesetz 2011 berücksichtigen	A.03
<b>4</b>	EnEV-Nachweis anhand DIN V 18599 für Dachausbau im Wohnbestand mit gleichzeitiger Heizungserneuerung	A.04
<b>5</b>	Anforderungen der EnEV 2009 bei großem Dachausbau mit Erneuerung der Heizung für das gesamte Wohnhaus	A.05
<b>6</b>	Nachweis nach EnEV 2009 und nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz für neues Schulgebäude führen	A.06
<b>7</b>	Kindertagesstätte als Anbau an Gemeindezentrum planen mit Beheizung über das bestehende Gebäude	A.07
<b>8</b>	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit Solaranlage und Unterschreitung des EnEV-Standards erfüllen	A.08
<b>9</b>	EnEV und EEWärmeG erfüllen: Neue Doppelhaushälfte mit Gas-Brennwerttherme und thermischer Solaranlage	A.09
<b>10</b>	Anforderungen der EnEV und des Wärmegesetzes an einen großen Anbau an ein Krankenhaus, Klinikkomplex	A.10
<b>11</b>	EEWärmeG 2011 erfüllen für neues Wohnhaus mit Solaranlage und Lüftung mit Wärmerückgewinnung	A.11

02.06.2011

## Sind erneuerbaren Energien für ein neu geplantes Wohnhaus zwingend vorgeschrieben?

**Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart**

### **Ein Architekt berichtet:**

Ein potentieller Auftraggeber hat die Absicht, ein Einfamilienhaus zu bauen.

Den Bauantrag wollen sie im Sommer 2011 bei der Baubehörde einreichen.

Um Energie zu sparen, haben sie sich entschieden, das Haus nach den Kriterien der KfW-Förderung zu bauen. ([www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de))

Die Erfüllung dieser Forderungen führt durch die Maßnahmen zur Wärmedämmung bei den Wänden und Fenstern bereits zu erheblichen Energieeinsparungen.

Sind die Bauherren trotzdem gezwungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (Wärmegesetz 2011) auch erneuerbare Energie zu nutzen?

### **Aspekte:**

EnEV, 2009, EnEV 2009, KfW, Effizienzhaus, KfW-Effizienzhaus, Wärmegesetz, 2011, EEWärmeG, EEWärmeG, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, erneuerbare, Energie, Energien, Wohnhaus, Neubau, neu, Wohnungsbau, Wohnbau, Wohngebäude, Solar, Solarenergie, Geothermie, Umweltwärme, Biomasse, Ersatzmaßnahme, Ersatzmaßnahmen, EnEV-Standard, Nachweis, Energieausweis, EnEV-Nachweis, Sachverständiger

**ANTWORT:****Zunächst grundsätzlich:**

Seit dem 1. Januar 2009 müssen Bauherrn nicht nur die Energieeinsparverordnung (EnEV) beachten, sondern parallel dazu auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erfüllen.

Aktuell gelten folgende Fassungen: EnEV 2009 und EEWärmeG 2011.

Die EnEV 2009 fordert energieeffiziente neue Wohngebäude. Als Maßstab gelten:

- der Jahres-Primärenergiebedarf für die Heizung, Warmwasser, Lüftung und ggf. auch Kühlung des Gebäude, und
- die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (U-Werte Außenbauteile).

Diese beiden energetischen Kennwerte dürfen die erlaubten Höchstwerte gemäß EnEV 2009 nicht überschreiten.

Das EEWärmeG 2011 fordert, dass die Bauherren, bzw. die Eigentümer von neuen Wohngebäuden, einen Teil der benötigten Wärme oder Kälte zum Heizen, Kühlen und Wassererwärmen im Gebäude durch regenerative Energiequellen decken. Alternativ erlaubt das Gesetz ihnen, dass sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes durch anerkannte Ersatzmaßnahmen steigern.

KfW-Effizienzhaus 70: Auf das Thema der KfW-Förderung geht die Autorin in ihrer Antwort nicht näher ein. Aktuell muss ein KfW-Effizienzhaus 70 beispielsweise folgende Kriterien erfüllen:

- Der Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_P$ ) beträgt max. 70 Prozent (%) des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV 2009, Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude), Tabelle 1 (Ausführung des Referenzgebäudes).
- Der Transmissionswärmeverlust ( $H'_T$ ) beträgt max. 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV 2009, Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude), Tabelle 1 (Ausführung des Referenzgebäudes).
- Der Transmissionswärmeverlust ( $H'_T$ ) darf nicht höher sein als es die Energieeinsparverordnung EnEV 2009 in der Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude), Tabelle 2 (Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts) erlaubt.

## 1. Wärmegesetz 2011 für neues Wohnhaus erfüllen

Auch das geänderte Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - Wärmegesetz 2011 - verpflichtet Bauherren den Wärme- und Kältebedarf ihrer Neubauten für die Raumheizung, das Warmwassererwärmen und die Kühlung teilweise durch erneuerbare Energien zu decken. Dabei erkennt das Gesetz folgende erneuerbare Energie an:

- Solarenergie,
- Biomasse,
- Geothermie,
- Umweltwärme,
- erneuerbare Kälte.

Allerdings erkennt auch das Wärmegesetz 2011 auch gewisse Ersatzmaßnahmen an, mit denen die Bauherren die Energieeffizienz ihrer Neubauten steigern können.

Eine dieser Maßnahmen ist die "EnEV-Übererfüllung", d.h. das Haus wird energieeffizienter geplant und gebaut wird als es die jeweils geltende EnEV fordert.

Die EnEV 2009 setzt als Maßstab für die Energieeffizienz die zwei folgenden Kennwerte ein, für die sie Höchstwerte vorgibt, die ein Neubau nicht überschreiten darf:

- Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes mitsamt der Anlagentechnik,
- Wärmeverlust durch die Gebäudehülle, d.h. der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust.

## 2. Neubau Wohnhaus - EnEV-Unterschreitung als Ersatzmaßnahme erfüllen

Damit die Energiesparmaßnahmen tatsächlich als Ersatzmaßnahme gemäß Wärmegesetz 2011 gelten, muss das fertig errichtete Wohnhaus die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Jahres-Primärenergiebedarf geringer als EnEV erlaubt:  
Das Gebäude muss den Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs - nach der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) - um mindestens 15 Prozent unterschreiten.
- Wärmeverluste durch Gebäudehülle geringer als EnEV erlaubt:  
Das Wohngebäude muss die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfül-

lenden Anforderungen der EnEV 2009 an die Wärmedämmung der Gebäudehülle um mindestens 15 Prozent unterschreiten.

- ☞ Achtung: Wenn der Bauherr für sein neues Wohnhaus nach anderen Rechtsvorschriften noch höhere Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz erfüllen muss als es die EnEV 2009 fordert, muss er die entsprechenden höheren Anforderungen um 15 Prozent im Sinne der Energieeinsparung unterschreiten.
- Erneuerbare Energien und andere Ersatzmaßnahmen wie vorgeschrieben:  
Wenn der Bauherr bei seinem neuen Wohnhaus doch auch erneuerbare Energien, Abwärme oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung teilweise nutzt, die der Fachmann bei der EnEV-Berechnung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs berücksichtigt, muss er für diese auch die Nutzungsanforderungen des Wärmegesetzes 2011 beachten, wie das Gesetz sie in der Anlage regelt.
  - Nachweis aufgrund des Bedarfs-Energieausweise:  
Als Nachweis, dass der Bauherr auch das Wärmegesetz 2011 erfüllt hat gilt im Falle dieser Ersatzmaßnahme der Bedarfs-Energieausweis nach EnEV 2009, § 18 (Ausstellung auf der Grundlage des Energiebedarfs).  
Der ausstellungsberechtigte Fachmann, den der Bauherr für die Planung und Nachweisführung des neuen Wohnhauses beauftragt hat, muss nachweisen, dass das fertig erbaute Haus die von der geltenden EnEV vorgegebenen Höchstwerte entsprechend unterschreitet – wie weiter oben erläutert.

### **Fazit:**

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (Wärmegesetz 2011) verpflichtet den Bauherrn des neuen Wohnhauses nicht zwingend teilweise erneuerbare Energien zu nutzen zum Heizen, Erwärmen des Warmwassers sowie ggf. zum Kühlen.

Das Gesetz eröffnet ihm auch die Option, als anerkannte Ersatzmaßnahme das Wohnhaus energieeffizienter und besser wärmedämmend zu bauen, als es die geltende Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) fordert.

Als Nachweis, dass der Bauherr die entsprechenden Forderungen des Wärmegesetzes 2011 erfüllt hat, dient ihm der Energieausweis nach EnEV 2009 auf der Grundlage des Energiebedarfs.

**Quellen:**

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Die EnEV 2007 war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.net](http://www.enev-online.net)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.org](http://www.enev-online.org)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623, Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 bundesweit in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

**Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

**Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

02.06.2011

# Gemischt genutzte Gebäude in Baden-Württemberg: Heizung erneuern im Bestand und Heizung in Neubau

Welche Anforderungen muss der Eigentümer, bzw. der Bauherr erfüllen?

**Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart**

## **Kurzinfo:**

Ein Bauingenieur berät den Eigentümer eines bestehenden Gebäudes. Das Bestandsgebäude wird zu 80 Prozent (%) gewerblich genutzt und die restlichen 20 % sind Wohnungen. Der Eigentümer will die alte Heizung erneuern, d.h. gegen eine neue Heizung austauschen. Das Gebäude steht in Baden-Württemberg, wo seit dem 1. Januar 2008 das Erneuerbare-Wärme-Landesgesetz (EWärmeG) gilt.

Auf Bundesebene gilt seit dem 1. Mai 2011 das geänderte Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011 – kurz: WärmeGesetz 2011) sowie seit dem 1. Oktober 2009 die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2009). Der Bauingenieur fragt uns ob in diesem Fall die WärmeGesetze des Bundes und des Landes Baden-Württemberg greifen und welche Anforderungen der Eigentümer erfüllen muss. Alternativ interessieren ihn auch die Anforderungen im Falle eines neu geplanten und gebauten Gebäudes mit gemischter Nutzung, das auch in Baden-Württemberg steht.

## **Aspekte:**

EnEV, 2009, Energieeinsparverordnung, bestehendes, Gebäude, Bestand, Baubestand, Altbau, Nutzung, gemischt, Gewerbe, gewerblich, Wohnung, Wohnungen, wohnen, Bund, bundesweit, Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz, 2011, EEWärmeG, WärmeGesetz, Baden-Württemberg, BW, EWärmeG, Landesgesetz, landesweit, Erneuerbare-Wärme-Landesgesetz, Heizung, Anlagentechnik, heizen, erneuern, ersetzen, austauschen, Pflicht, Pflichten, Anforderung, Anforderungen

**Chancen:**

Ein Bauingenieur berät den Eigentümer eines bestehenden Gebäudes.

Das Bestandsgebäude wird zu 80 Prozent (%) gewerblich genutzt und die restlichen 20 % sind Wohnungen. Der Eigentümer will die alte Heizung erneuern, d.h. gegen eine neue Heizung austauschen.

**Probleme + Praxis:**

Das gemischt genutzte Gebäude steht in Baden-Württemberg, wo seit dem 1. Januar 2008 das Erneuerbare-Wärme-Landesgesetz (EWärmeG) gilt.

Auf Bundesebene gilt seit dem 1. Mai 2011 das geänderte Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG – kurz: Wärmegegesetz 2011) sowie seit dem 1. Oktober 2009 die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2009).

Den Bauherrn interessiert welche Regeln er bei der Heizungserneuerung beachten muss sowie welche Anforderungen ein neu geplantes und gebautes Gebäudes mit gemischter Nutzung erfüllen müsste, wenn der Standort auch in Baden-Württemberg liegt.

**Fragen:**

1. Welche Anforderungen muss der Eigentümer erfüllen, wenn er die Heizung in dem gemischt genutzten Bestandsgebäude in Baden-Württemberg erneuert?
2. Welche Anforderungen muss der Bauherr im Falle eines neu gebauten Gebäudes mit gemischter Nutzung und Standort in Baden-Württemberg erfüllen?

**ANTWORT:****Zunächst grundsätzlich: Folgende Vorschriften gelten in BW parallel.**

1. Das Erneuerbare Wärme-Gesetz Baden-Württemberg gilt seit 1. Januar 2008.
  - Neubau: Das Landesgesetz verpflichtet Bauherren in ihren neu gebauten Wohnhäusern die Wärme für Heizung und Warmwasser teilweise durch erneuerbare Energien zu decken (Sonne, Geothermie, Biomasse, Biogas oder Bioöl). Alternativ können sie diese Nutzungspflicht auch durch anerkannte Ersatzmaßnahmen erfüllen. Wenn ein gemischt genutztes Gebäude überwiegend Wohnzwecken dient, gilt das Landes-WärmeGesetz BW entsprechend anteilig für den Wärmebedarf dieses Gebäudeteils.
  - Bestand: Eigentümer von bestehenden Wohnbauten sind ebenfalls betroffen, wenn sie seit Anfang des Jahres 2010 die Heizungsanlage erneuern, d.h. wenn sie den Kessel oder einen anderen zentralen Wärmeerzeuger austauschen. Dient ein gemischt genutztes Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken, gilt das Landes-WärmeGesetz BW entsprechend anteilig für den Wärmebedarf dieses Gebäudeteils, wenn die Heizung ausgetauscht wird.
  
2. Das geänderte Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz gilt seit 1. Mai 2011.
  - Neubau: Dieses Bundesgesetz verpflichtet Bauherren in ihren neu gebauten Gebäuden die Wärme oder Kälte für Heizung, Warmwasser und Kühlung teilweise durch erneuerbare Energiequellen zu decken. Alternativ können sie die Energieeffizienz des Gebäudes durch gewisse, anerkannte Ersatzmaßnahmen steigern.
  - Bestand: Eigentümer von bestehenden Gebäuden können ebenfalls betroffen sein, wenn sie einen großflächigen Anbau oder Ausbau planen. Das Bundesumweltministerium (BMU) hat zu dieser Problematik einen Anwendungshinweis veröffentlicht. Das geänderte WärmeGesetz 2011 greift auch wenn ein öffentliches Gebäude umfassend saniert wird. Es eröffnet den Bundesländern die Möglichkeit, dass sie eigene Regeln für alle Bestandsgebäude erlassen.

3. Die Energieeinsparverordnung EnEV 2009 gilt bundesweit seit 1. Oktober 2009.
- Neubau: Die EnEV 2009 verpflichtet Bauherren energieeffiziente Neubauten zu errichten: Der Primärenergiebedarf für Heizung, Lüftung, Klimatisierung und ggf. auch Beleuchtung sowie der Wärmeschutz der Gebäudehülle dürfen die vorgegebenen Maximal-Werte nicht übersteigen.
  - Bestand: Eigentümer von Bestandsbauten sind von der EnEV 2009 ebenfalls betroffen durch Nachrüstpflichten bei Heizungsanlagen, Leitungen, Armaturen und obere Geschossdecken, durch Anforderungen bei Sanierung der Gebäudehülle oder Erweiterungen, usw.

## 1. Heizung erneuern in gemischt genutztem Bestandsgebäude in BW

Von den oben genannten Vorschriften haben die bundesweit geltenden Regelungen den Vorrang, d.h. die EnEV 2009 sowie das Wärmegesetz 2011, bzw. 2009.

Was fordern diese Vorschriften, wenn der Eigentümer die Heizung erneuert?

### 1.1 EnEV 2009 bei Heizungserneuerung beachten

Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) regelt die Anforderungen an neue oder ausgetauschte Heizungsanlagen im vierten Abschnitt (Anlagentechnik) und in den entsprechenden Anlagen:

- Heizungsanlage: § 13 (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) und Anlage 4a (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen),
- Leitungen, Armaturen, Regelungen: § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) und Anlage 5 (Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen).

## Heizungsanlage:

Fachleute und Eigentümer müssen folgende Anforderungen beachten:

- CE-Kennzeichnung: Die EnEV fordert, dass Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe - mit einer Nennleistung von mindestens 4 Kilowatt bis höchstens 400 Kilowatt - in Gebäuden nur eingebaut werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind gemäß der entsprechenden deutschen Verordnung, oder EU-Richtlinie. Auch Heizkessel, die aus Geräten zusammengefügt sind, dürfen nur eingebaut werden, wenn die entsprechenden Parameter aus den beiliegenden EG-Konformitäts-Erklärungen beachtet werden.
- Energieeffiziente Heizkessel: Der Eigentümer darf nur energieeffiziente Heizkessel in Gebäuden einbauen, d.h. wenn er die Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen erfüllt. Diese Anforderungen listet die EnEV in der Anlage 4a (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen).
- Energieeffiziente Wärmeerzeugersysteme: Wenn in einem Gebäude der Eigentümer ein elektrisches Speicherheizsystem außer Betrieb nehmen muss, weil die EnEV 2009 ihn dazu verpflichtet, gelten die oben genannten Anforderungen auch für sonstige Wärmeerzeugersysteme mit einer Heizleistung über 20 Watt pro Quadratmeter Nutzfläche ( $W/m^2$ ).
- Ausnahmen Bestand: Für bestimmte Bestandsbauten erlaubt die EnEV auch eine Ausnahme: Diese müssen die Anforderungen nicht erfüllen, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs des entsprechenden Referenzgebäudes um höchstens 40 Prozent (%) übersteigt.
- Ausnahmen CE-Kennzeichnung: Folgende Heizkessel benötigen allerdings keine CE-Kennzeichnung:
  - einzeln produzierte Heizkessel,
  - Heizkessel für marktunübliche flüssige oder gasförmige Brennstoffe,
  - Anlagen, mit denen nur das warme Wasser bereitet wird,
  - Küchenherde,

- Geräte, die hauptsächlich ausgelegt sind um den Raum in dem sie aufgestellt sind zu beheizen die jedoch auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstigen Gebrauch liefern,
- Geräte mit einer Nennleistung unter 6 Kilowatt, die Warmwasserspeichersysteme mit Schwerkraftumlauf versorgen.
- Wärmeschutz Heizkessel: Folgende Heizkessel dürfen Eigentümer nur dann einbauen oder aufstellen zur späteren Inbetriebnahme, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Technik wärmedämmend sind:
  - Heizkessel mit einer Nennleistung unter 4 Kilowatt (kW),
  - Heizkessel mit einer Nennleistung über 400 Kilowatt (kW),
  - Ausnahme-Heizkessel gemäß dem oben beschriebenen Absatz 3.

### **Leitungen, Armaturen, Regelungen:**

Die EnEV 2009 regelt die Anforderungen an die Leitungen und Armaturen von Heizungsanlagen sowie der notwendigen Regelungseinrichtungen im vierten Abschnitt (Anlagentechnik) im § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) sowie in der Anlage 5 (Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen).

Fachleute und Eigentümer müssen folgende Anforderungen beachten:

- Zentralheizungen: Die Eigentümer von Gebäuden müssen Zentralheizungen mit zentralen automatischen Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und der Zeit ausstatten.
- Regelungen nachrüsten: Wenn im Baubestand diese Ausstattungen fehlen, muss der Eigentümer sie nachrüsten. Bei Wasserheizungen, die ohne Wärmeübertrager an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, gilt die Anforderung als erfüllt, wenn die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernwärmenetzes in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch entsprechende Einrichtungen in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt wird.
- Raumweise Regelung: Heizungstechnischen Anlagen mit Wasser als Wärmeträger müssen mit automatischen, raumweisen Regelung ausgestattet sein. Dies gilt nicht für Einzelheizgeräte für feste oder flüssige

Brennstoffe. Mit Ausnahme von Wohngebäuden ist auch für Gruppen von Räumen gleicher Art und Nutzung eine Gruppenregelung erlaubt.

- Alte Fußbodenheizung: Fußbodenheizungen in Gebäuden, die vor dem 1. Februar 2002 eingebaut wurden, dürfen Regelungen zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an die Heizlast erhalten. Im Baubestand muss der Eigentümer diese Regelungen ggf. nachrüsten.
- Umwälzpumpen: In Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung müssen die Umwälzpumpen der Heizkreise bei Einbau und bei Ersetzung so ausgestattet sein, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepasst wird, soweit für die Heizkessel keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen.
- Zirkulationspumpen: Die Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen müssen mit automatischer Ein- und Ausschaltung eingebaut werden.
- Leitungen: Wenn in einem Gebäude Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie von Armaturen eingebaut oder ersetzt werden, muss man sie gemäß den EnEV-Anforderungen wärmedämmen.
- Speicher: Wenn Warmwasserspeicher neu eingebaut oder ersetzt werden, müssen sie nach den anerkannten Regeln der Technik wärmedämmend sein.

## 1.2 Bundesweites Wärmegesetz 2011 bei Heizungserneuerung beachten

Eine der Neuerungen des geänderte Wärmegesetz 2011 ist die Pflicht, bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden auch erneuerbare Energien zu nutzen. In unserem Praxisfall handelt es sich jedoch nicht um ein öffentliches Gebäude. Woran erkennt man ob es sich um ein öffentliches Gebäude handelt?

Als öffentliche Gebäude erkennt das Wärmegesetz nur diejenigen Nichtwohngebäude an, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Die öffentliche Hand ist entweder Eigentümer oder Besitzer des Gebäudes. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen „Eigentümer“ und „Besitzer“ ist folgender: Dem Eigentümer gehört das Gebäude. Er darf es

verkaufen, vermieten, vererben usw. Der Besitzer bewohnt, benutzt, besitzt das Gebäude. Ein Mieter ist beispielsweise ein Besitzer des Gebäudes. Dieses gehört jedoch weiterhin dem Eigentümer. Wenn dieser das Gebäude auch selbst bewohnt, benutzt, dann ist er auch dessen Besitzer.

Zurück zur öffentlichen Hand: Wenn ein Nichtwohngebäude also der öffentlichen Hand gehört oder von ihr benutzt wird erfüllt es die erste Bedingung, die es als öffentliches Gebäude im Sinne des Wärmegesetzes 2011.

- Die Nutzung des Gebäudes entspricht folgenden Anforderungen. Das Gebäude wird entweder für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege genutzt, oder das Gebäude dient als öffentliche Einrichtung.

Gebäude von öffentlichen Unternehmen bilden eine Ausnahme, wenn sie ihre Dienste im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen leisten. Dazu gehören öffentliche Unternehmen:

- die Getränke und Essen anbieten,
- für Produktion, Lagerung und Vertrieb von Gütern,
- für Land- und Forstwirtschaft oder für den Gartenbau,
- die zur Versorgung mit Energie oder Wasser dienen.

Auch Gebäude der Bundeswehr - in denen militärische oder zivile Güter lagern - sind keine „öffentlichen Gebäude“ im Sinne des Wärmegesetzes 2011.

Als „gemischt genutzte Gebäude“ definiert das Wärmegesetz 2011 öffentliche Gebäude, die überwiegend für Aufgaben oder Einrichtungen genutzt werden, welche das Gesetz – wie weiter oben beschrieben- anerkennt.

### **1.3. Wärmegesetz BW bei Heizungserneuerung beachten**

In Baden-Württemberg gilt seit dem 1. Januar 2008 das Erneuerbare Wärmegesetz BW. Eigentümer von bestehenden Wohnbauten sind ebenfalls betroffen, wenn sie seit Anfang des Jahres 2010 die Heizungsanlage erneuern, d.h. wenn sie den Kessel oder einen anderen zentralen Wärmeerzeuger austauschen.

Dient ein gemischt genutztes Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken, greift das Landes-Wärmegesetz BW entsprechend anteilig für den Wärmebedarf des Gebäudeteils, wenn die Heizung ausgetauscht wird.

In unserem Praxisfall werden 20 %, d.h. ein Fünftel des gemischt genutzten Gebäudes zu Wohnzwecken genutzt. Das bedeutet, dass die Anforderungen des Landesgesetzes nicht greifen, weil es nur für diejenigen Gebäude gilt, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

Das EWärmeG BW regelt diese Einschränkung im § 2 (Anwendungsbereich): „Dieses Gesetz gilt für Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime.“

## **2. Heizung in Neubau einbauen und in Betrieb nehmen**

Wer einen Neubau errichtet und eine Heizung installiert und in Betrieb nimmt, muss auch die anfangs genannten Regelungen beachten.

### **2.1. EnEV 2009 bei Heizung in Neubau beachten**

Wer in einem Neubau erstmalig eine Heizung installiert mit dem Zweck sie zu nutzen, muss auch alle Anforderungen beachten, die weiter oben unter dem Punkt 1.1 aufgeführt sind. Dieses betrifft sowohl die Heizungsanlage selbst, als auch deren Leitungen, Armaturen und Regelungseinrichtungen.

Dabei bezieht sich die EnEV 2009 auf Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und deren Nennleistung mindestens vier Kilowatt und höchstens 400 Kilowatt beträgt. Heizkessel, mit einer Nennleistung unter vier Kilowatt oder über 400 Kilowatt sowie die „Ausnahme-Heizkessel nach EnEV“ müssen nach den anerkannten Regeln der Technik wärmegeklämt sein.

### **2.2. Bundesweites Wärmegesetz bei Heizung in Neubau beachten**

Wer ein neues Gebäude erbaut muss ggf. die Anforderungen des Wärmegesetzes beachten. Das bedeutet, dass der Eigentümer einen Teil des Wärmebedarfs für Heizung, Kühlung und Warmwassererwärmung des Gebäudes über erneuerbare Energien decken muss oder alternativ, mit anerkannten Maßnahmen die Energieeffizienz des Gebäudes steigern kann.

Ob das Wärmegesetz in der ersten Fassung von 2009 oder in der geänderten Fassung von 2011 gilt hängt davon ab, wann der Bauherr den Bauantrag oder den Antrag auf Zustimmung bei der Behörde eingereicht hat.

Eine Übersicht für nichtöffentliche Gebäude finden Sie auch in EnEV-online: [www.enev-online.de/eewaermeg/eewaermeg2009\\_oder\\_eewaermeg2011\\_fuer\\_bauvorhaben.htm](http://www.enev-online.de/eewaermeg/eewaermeg2009_oder_eewaermeg2011_fuer_bauvorhaben.htm)

Details zu dem bundesweiten Wärmegesetz 2011 und Wärmegesetz 2009 finden Sie in den kostenfreien Broschüren der Autorin mit „Kurzinformativ EE-WärmeG – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz + EnEV“ im Internet unter: [http://service.enev-online.de/bestellen/waermegesetz\\_eewaermeg\\_2009.htm](http://service.enev-online.de/bestellen/waermegesetz_eewaermeg_2009.htm)

### 2.3. Wärmegesetz BW bei Heizung in Neubau beachten

Wer in Baden-Württemberg ein neues Wohngebäude oder ein gemischt genutztes neues Gebäude baut, welches überwiegend zum Wohnen genutzt wird, muss die Anforderungen des Wärmegesetzes BW beachten.

Das bedeutet, dass der Eigentümer einen Teil des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwassererwärmung über erneuerbare Energien deckt oder dass er alternativ, die Energieeffizienz seines Wohnbaus mit anerkannten Ersatzmaßnahmen steigert.

Für die Details zu dem landesweiten Wärmegesetz BW verweist die Autorin auf die Informationen des Umweltministeriums Baden-Württemberg unter der folgenden Adresse: [www.uvm.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/60561/](http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/60561/)

#### Fazit:

Wer als Bauherr oder Eigentümer in Baden-Württemberg in einem gemischt genutzten Neubau eine Heizung in Betrieb nimmt oder in einem gemischt genutzten Bestandsbau erneuert, muss die drei geltenden Regelungen kennen und beachten:

- EnEV 2009: Die bundesweite Energie-Einspar-Verordnung fordert sowohl bei Neubauten als auch bei Heizungserneuerung im Bestand, dass die Heizungsanlage ggf. bestimmte Auflagen erfüllt sowie dass deren Leitungen, Armaturen und Regelungen gewissen Anforderungen genügen. Dabei bezieht sich die EnEV 2009 auf Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und deren Nennleistung mindestens vier Kilowatt und höchstens 400 Kilowatt beträgt. Heizkessel, mit einer Nennleistung unter vier Kilowatt

oder über 400 Kilowatt sowie die „Ausnahme-Heizkessel nach EnEV“ müssen nach den anerkannten Regeln der Technik wärmegeklämt sein.

- EEWärmeG 2009 + 2011: Das bundesweite Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz greift für alle Neubauten und bei der grundlegenden Sanierung bestimmter öffentlicher Gebäude im Bestand und verpflichtet den Eigentümer einen Teil des Wärmebedarfs für Heizung, Kühlung und Warmwassererwärmung des Gebäudes über erneuerbare Energien zu decken (solare Strahlungsenergie, Biomasse, Geothermie, erneuerbare Kälte) oder alternativ, die Energieeffizienz des Gebäudes mit anerkannten Maßnahmen zu steigern.
- EWärmeG 2008 BW geändert durch EWärmeVO 2009 BW. In Baden-Württemberg gilt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg nur für Wohngebäude sowie anteilig für diejenigen gemischt genutzten Gebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen. Für betroffene Neubauten und Bestandsbauten – allerdings bei Letzteren nur wenn die Heizung erneuert wird - fordert das Landesgesetz, dass der Eigentümer einen Teil des Wärmebedarfs für die Raumheizung und Warmwassererwärmung über erneuerbare Energien deckt (Biomasse, Solarthermie, Wärmepumpe, Bioöl, Biogas) oder alternativ, dass er die Energieeffizienz des Gebäudes über anerkannte Maßnahmen steigert.

#### Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Die EnEV 2007 war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623, Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 bundesweit in Kraft.  
[www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

EWärmeG BW: Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) vom 20 November 2007, verkündet im Gesetzblatt vom 23. November 2007, Nr. 19, Seite 531 bis 534. Das EWärmeG ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Es wurde inzwischen geändert durch die Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeVO) vom 8. Dezember 2009, verkündet im Gesetzblatt vom 22. Dezember 2009, Nr. 22, Seite 769 bis 770. Internet: [www.uvm.baden-wuerttemberg.de](http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de)

EEWärmeG für An- und Umbauten: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Herausgeber): Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hier: Anwendung auf An- und Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010), Berlin, 11. Mai 2010. [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

#### **Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

#### **Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

02.06.2011

# Photovoltaikanlage in Neubau einplanen - EnEV 2009 und Wärmegesetz 2011 berücksichtigen

**Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart**

## **Frage einer Architektin:**

In unserem Ingenieurbüro planen wir zurzeit etliche Neubauten - sowohl Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude. Wir berücksichtigen dabei die neue Energieeinsparverordnung EnEV 2009 und erfüllen parallel dazu auch das geänderte, geltende Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG 2011 - kurz: Wärmegesetz 2011.

Erfüllt eine eingeplante Photovoltaikanlage auch das Wärmegesetz 2011 für Gebäude?

## **Aspekte:**

Wärmegesetz, 2011, EEWärmeG, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, EnEV, 2009, Energieeinsparverordnung, Photovoltaik, Fotovoltaik, Anlage, Neubau, Wohnbau, Wohngebäude, Wohnungsbau, Nichtwohnungsbau, Nichtwohngebäude, Energiebedarf, Strom, aus, erneuerbare, Quellen, berechnen, Endenergiebedarf,

## **ANTWORT:**

### **1. EnEV 2009 und Wärmegesetz 2011 parallel erfüllen**

Ich gehe davon aus, dass Sie die aktuelle Energieeinsparverordnung EnEV 2009 gut kennen, auch den § 5 (Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien).

Dieser besagt, dass Sie den elektrischen Strom - den die Photovoltaikanlage produziert - bei der Berechnung des Endenergiebedarfs berücksichtigen dürfen, wenn der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird

und wenn er vorrangig im Gebäude selbst genutzt wird. Auch darf nur die überschüssige Energiemenge in ein öffentliches Netz eingespeist werden.

Allerdings dürfen Sie höchstens diejenige Strommenge bei der Energiebilanz berücksichtigen, welche dem berechneten Strombedarf der jeweiligen Nutzung entspricht. Dabei versteht es sich von selbst, dass Sie nur diejenige Strommenge berücksichtigen, die für EnEV-relevante Zwecke im Gebäude genutzt wird.

Zur Erinnerung: Die Energie für Produktionsprozesse fällt nicht unter die EnEV. Die EnEV 2009 regelt im § 1 (Anwendungsbereich), Absatz 1: „Der Energieeinsatz für Produktionsprozessen in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser Verordnung“.

## **2. Wärmegesetz 2011 erkennt nur thermische Solaranlagen an**

Die Frage nach Photovoltaikanlagen in Verbindung mit dem Wärmegesetz ist eine häufige Frage von Fachleuten und Auftraggebern. Die Antwort gibt die Bezeichnung des Wärmegesetzes selber: Es geht um die notwendige Wärme im Gebäude zum Beheizen, Kühlen oder das Erwärmen des Warmwassers. Das Gesetz fordert, dass Eigentümer diesen Bedarf teilweise durch erneuerbare Energien decken.

Die solare Strahlungsenergie ist eine der erneuerbaren Energien, die das Wärmegesetz anerkennt, mit folgender Einschränkung: Die Umwandlung der Solareinstrahlung in Wärme muss technisch erfolgen, d.h. die passive Wärmegewinne über Fenster und Bauteile gilt nicht als Wärmegewinn im Sinne des Gesetzes. Die EnEV berücksichtigt diese passiven Wärmegewinne bei der Energiebedarfsberechnung.

Wenn ein Bauherr seinen Wärmebedarf im Gebäude teilweise oder ganz mit Hilfe der solaren Strahlungsenergie deckt - d.h. durch Solaranlagen, die die Solarstrahlung technisch in Wärme umwandeln - dann könnten Sie als Architektin diese Anlagen bei dem Nachweis nach dem Wärmegesetz auch berücksichtigen.

Wie die Rücksprache mit der Architektin zeigte, soll die Photovoltaikanlage nur Strom produzieren, der im Gebäude für vielfältige Zwecke genutzt wird.

### **Fazit:**

Die eingeplante Photovoltaikanlage erfüllt nicht die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes EEWärmeG 2011 für Gebäude.

**Quellen:**

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Die EnEV 2007 war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.net](http://www.enev-online.net)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.org](http://www.enev-online.org)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623, Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 bundesweit in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

**Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

**Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

04.06.2011

# EnEV-Nachweis anhand DIN V 18599 für Dachausbau im Wohnbestand mit gleichzeitiger Heizungserneuerung

**Autor: Dipl.-Ing. Torsten Schoch, Xella Technologie und Forschung, Kloster Lehnin**

## **Kurzinfo:**

Eine Ingenieurin der Bauphysik begleitet die Sanierung eines bestehenden Wohnhauses und soll auch den erforderlichen Nachweis gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) führen. Dabei wendet sie das Rechenverfahren gemäß DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) an. Der Eigentümer will das Dach des Hauses zu einer neuen Wohnung ausbauen lassen und bei dieser Gelegenheit auch die Heizungsanlage für das gesamte Wohngebäude erneuern. Die Außenhülle des Hauses soll – bis auf das Dachgeschoss – wärmetechnisch unberührt bleiben. Welches Berechnungsverfahren ist erforderlich ist um den Jahres-Primärenergiebedarf des Ausbaus darzulegen? Wie kann die Fragestellerin den baurechtlich nötigen Wärmeschutznachweis für den Dachausbau führen?

## **Aspekte:**

EnEV, 2009, Energieeinsparverordnung, Wohnbau, Wohnhaus, Wohnungsbau, Wohngebäude, Bestand, Baubestand, Altbau, Dach, Ausbau, ausbauen, Dachausbau, EnEV-Nachweis, nachweisen, Energieausweis, berechnen, erstellen, ausstellen, Rechenmethode, DIN, V, 18599, 4108-6, 4701-10, Referenzgebäude, Wohnnutzung, Wärmeschutz, Gebäudehülle, Wärmebrücken, Anlagentechnik, Heizung, erneuern, Heizungsanlage, erneuert, EEWärmeG, 2011, erneuerbare, Energie, Wärme, Gesetz, Wärmegesetz, Energieeinsparungsgesetz, EnEG, Wirtschaftlichkeit, offizielle, Auslegung, DIBt, Fachkommission, Bautechnik,

**Chancen:**

Eine Ingenieurin der Bauphysik begleitet die Sanierung eines Wohnhauses im Bestand und soll auch den erforderlichen Nachweis gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) führen. Dabei wendet sie das Rechenverfahren gemäß DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) an.

**Praxis:**

Es handelt sich um ein bestehendes Wohngebäude. Der Eigentümer will das Dach zu einer neuen Wohnung ausbauen lassen und bei dieser Gelegenheit auch die Heizungsanlage für das gesamte Wohnhaus erneuern. Die Außenhülle des Gebäudes soll – bis auf das Dachgeschoss – wärmetechnisch unberührt bleiben.

**Probleme:**

In den Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung wird in Bezug auf § 9 Absatz 5 EnEV 2009 und den Auslegungen der DIBt Staffel 12 darauf hingewiesen, dass bei einer Gebäudeerweiterung mit einer Nutzflächenerweiterung von mehr als 50 m<sup>2</sup> ohne gleichzeitige Erneuerung der zentralen anlagentechnischen Komponenten im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine Verbesserung der Qualität der vorhandenen Außenbauteile nicht zwingend vorzunehmen ist.

Die Fragestellerin kennt die Anforderungen der EnEV 2009 die an den Ausbau des Dachgeschosses bezüglich der Gebäudehülle und der Anlagentechnik.

Problematisch erweist sich für sie allerdings die Nachweisführung nach DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden). Es stellt sich die Frage, welches Berechnungsverfahren erforderlich ist um den Jahres-Primärenergiebedarf des Ausbaus darzulegen.

Als energiesparrechtlichen Nachweis wird die Fragestellerin einen Bedarfs-Energieausweis ausstellen. Allerdings erlaubt die EnEV 2009 §17 (Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen), Absatz 3 den Energieausweis nur für das gesamte Gebäude auszustellen. Einen Energieausweis für einzelne Gebäudeteile sieht die EnEV 2009 nur im § 22 (Gemischt genutzte Gebäude) vor.

**Fragen:**

1. Welches Berechnungsverfahren ist erforderlich ist um den Jahres-Primärenergiebedarf des Ausbaus darzulegen?
2. Wie kann die Fragestellerin den baurechtlich nötigen Wärmeschutznachweis für den Dachausbau führen?

**ANTWORTEN:****Zunächst grundsätzlich:**

Die Anforderungen, die im Falle einer Erweiterung des Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume einzuhalten sind, regelt die EnEV 2009 im § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden).

Die Fachkommission Bautechnik hat in ihren Auslegungen zur EnEV 2009 soweit nur den Fall erläutert, wenn bei einer Erweiterung (Ausbau) eines Gebäudes die vorhandene Anlagentechnik nicht erneuert wird.

Für diesen Fall wird für die Berechnung der Anforderungen zugrunde zu legende Referenzgebäude mit dem vorhandenen Gebäude hinsichtlich Anlagentechnik und Luftdichtheit gleichgesetzt. Für die Außenbauteile des hinzukommenden Gebäudeteils (Ausbau) wird in der Gesamtheit eine Qualität der Ausführung verlangt, wie sie sich aus der Anwendung des in der EnEV beschriebenen Referenzgebäudes ergibt.

**1. Was fordert die EnEV 2009 im Falle eines Dachausbaus?**

Für Dachausbau nach EnEV 2009 ist der § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden) zu beachten, wie folgt:

→ **Zitat:** EnEV 2009, § 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

- „(5) Ist in Fällen des Absatzes 4 (Erweiterung oder Ausbau) die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass der

neue Gebäudeteil die Vorschriften für zu errichtende Gebäude nach § 3 oder § 4 einhält. “

Im Falle eines Dachgeschoss-Ausbaus ist somit für den ausgebauten Teil der Nachweis der Einhaltung des Primärenergiebedarfs und des maximalen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen spezifischen Transmissionswärmeverlust zu führen.

Wärmebrücken und die Luftdichtheit werden von § 9 nicht erfasst, was gemäß Auslegung der FK Bautechnik dazu führt, dass für den neu hinzukommenden Gebäudeteil die Nachweisführung anhand der für den Dachausbau gewählten Ausführung zu führen sind.

## 2. **Offizielle Auslegung berücksichtigt nur Ausbau ohne Heizungserneuerung.**

Die FK Bautechnik hat bislang nur für den Fall eine Auslegung des § 9 vorgenommen, wenn die vorhandene Anlagentechnik im Bestandsgebäude nicht verändert wird. In der Auslegung heißt es dazu:

→ **Zitat:** DIBt: Auslegung vom 23.02.2010 zur EnEV 2009, § 9 Absatz 5, Berechnung des Jahres - Primärenergiebedarfs im Falle von Erweiterungs- oder Ausbaumaßnahmen

„Frage: Nach § 9 Absatz 5 EnEV 2009 sind bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume mit zusammenhängend mehr als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass der neue Gebäudeteil die Vorschriften für zu errichtende Gebäude nach § 3 oder § 4 EnEV 2009 einhält. Wie ist in diesen Fällen bei der Berechnung des Jahres - Primärenergiebedarfs zu verfahren?“

Antwort: 1. ...

2. ...

3. Bei einer Erweiterungs- und Ausbaumaßnahme im Sinne des § 9 Absatz 5 EnEV ohne gleichzeitige Erneuerung der zentralen anlagentechnischen Komponenten (z.B. Aufstockung, Ausbau des Dachgeschosses) kann die geforderte energetische Qualität ausschließlich durch Verbesserung an den Außenbauteilen

des neuen Gebäudeteils und an den auf diesen Gebäudeteil anfallenden dezentralen anlagentechnischen Komponenten erreicht werden. Dies stößt regelmäßig an die Grenzen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Der Verordnungsgeber hatte jedoch bei Fällen nach § 6 Absatz 5 EnEV nicht die Absicht, Anforderungen zu stellen, die zwangsläufig zu einer Ausweitung der Maßnahme auf Teile des bestehenden Gebäudes führen, um die energetische Anforderungen nach § 9 Absatz 5 EnEV zu erfüllen; auch würde dies regelmäßig nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 5 Energieeinsparungsgesetz entsprechen.“

Insbesondere der letzte Absatz der Begründung gibt einen Anhaltspunkt für den Fall, dass im Zuge der Ausbaumaßnahmen auch die Anlagentechnik des bestehenden Gebäudes erneuert wird (entweder im Zusammenhang mit einer Nachrüstpflicht oder freiwillig), denn der Verordnungsgeber verlangt keinerlei Übertragung der Anforderungen auf bestehende Gebäude.

Zudem ist zu beachten, dass die Referenzanlage nach EnEV, Anhang 1 (Anforderungen an Wohngebäude) auch Anlagen-Komponenten mit erneuerbarer Energie – Solarthermie für die TW-Erwärmung - enthält.

Das EEWärmeG bezieht sich im Falle von nicht-öffentlichen Gebäuden jedoch ausschließlich auf neu zu errichtende Gebäude und gemäß Auslegung des Bundesministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit ist ein Ausbau nicht als neu zu errichtendes Gebäude anzusehen. Demgemäß wären aufwendige Kompensationsmaßnahmen an der Gebäudehülle des Dachausbaus erforderlich, wenn keine erneuerbare Energien zum Einsatz kämen, was dem Wirtschaftlichkeitsgebot des EEG widerspräche.

Unter Beachtung dieser Eingangsprämissen ist ohne Übertragung der Anforderungen auf das Bestandsgebäude nur der Weg denkbar, im Falle einer Erneuerung der Anlagentechnik im Bestandsgebäude diese als Grundlage der Ausführung des Referenzgebäudes anzunehmen.

Für die neu hinzukommende Anlagentechnik ist der Abschnitt 4 (Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung) der EnEV zu beachten. Die hier aufgeführten Mindestanforderungen sind einzuhalten und bei der Berechnung des Referenzgebäudes zu verwenden.

Werden Teile der Anlagentechnik nicht verändert, so sind für diese im Zusammenhang mit der Berechnung gesicherte Erfahrungswerte zu verwenden, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung nach § 9 Absatz 2 EnEV bekannt gemacht werden.

Für die Außenbauteile, für die Luftdichtheit und für die Berücksichtigung der Wärmebrücken gelten die Anforderungen wie für den von der FK ausgelegten Fall einer nicht vorgesehenen Änderung der Anlagentechnik. Für die Außenbauteile sind für das Referenzgebäude die Werte nach Anhang 1 Tabelle 1 maßgebend, Wärmebrücken und Luftdichtheit sind wie beim auszuführenden Gebäudeteil anzunehmen.

### 3. Wie wird der Primärenergiebedarf berechnet?

Die Ermittlung des Primärenergiebedarfs kann wahlweise nach DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) oder nach DIN V 4108-6 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 6: Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs) / DIN V 4701-10 (Energetische Bewertung heiz- und raumlufttechnischer Anlagen - Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung) erfolgen.

Das Referenzgebäude ist dabei den veränderten Bedingungen anzupassen, was aber bei der geschlossenen Verwendung der Referenzausführung in einigen PC-Programmen zu Problemen führen kann.

Werden Teile der vorhandenen Anlage im Bestandsgebäude (beispielsweise Trinkwarmwasserspeicher) nicht geändert, so ist die Anwendung der DIN V 18599 zu empfehlen, da hierorts auch Kennwerte für alte Anlagen enthalten sind, die eine energetische Bewertung ermöglichen.

Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes des spezifischen Transmissionswärmeverlustes erfolgt auf der Basis der DIN V 4108-6 mit den in der EnEV, Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude) in Tabelle 2 (Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts) Zeile 4 (Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 5) ausgewiesenen Höchstwerten.

Der spezifische Transmissionswärmeverlusts  $T'_H$  darf demnach höchstens 0,65 Watt pro Quadratmeter und Kelvin ( $W/(m^2 \cdot K)$ ) betragen.

### 3. Energieausweis nur für das gesamte Gebäude ausstellen.

Energieausweise sind nach EnEV 2009, § 17 (Grundsätze des Energieausweises), grundsätzlich für das ganze Gebäude auszustellen. Lediglich im Falle einer gemischten Gebäudenutzung gemäß EnEV § 22 (Gemischt genutzte Gebäude) können Ausweise für Gebäudeteile ausgestellt werden.

→ **Zitat:** EnEV 2009, § 17 Grundsätze des Energieausweises

„(3) Energieausweise werden für Gebäude ausgestellt. Sie sind für Teile von Gebäuden auszustellen, wenn die Teile nach § 22 getrennt zu behandeln sind.“

Da es sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine gemischte Gebäudenutzung handelt, ist im Zusammenhang mit der Berechnung des Dachausbaus kein Energieausweis auszustellen. Wenn der Haus-Eigentümer einen Energieausweis benötigt, weil er das neu ausgebaute Dach oder das gesamte Gebäude verkaufen oder neu vermieten will, sollte ein Energieausweis für das gesamte Gebäude ausgestellt werden.

#### **Fazit:**

Der Nachweis eines Dachausbaus mit gleichzeitiger Änderung der Anlagentechnik am bestehenden Gebäude hat für den neu hinzukommenden Gebäudeteil auf der Grundlage des Nachweises der Einhaltung des zulässigen Primärenergiebedarfs und des spezifischen Transmissionswärmeverlustes zu erfolgen.

Als Referenzgebäude unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2009), § 5 (Gemeinsame Voraussetzungen für Rechtsverordnungen) und des begrenzten Anwendungsbereiches des EEWärmeG im Falle von nicht-öffentlichen Gebäuden ist ein Gebäude anzunehmen, was hinsichtlich Anlagentechnik dem geänderten Bestandsgebäude entspricht. Der Wärmebrückeneinfluss und die Luftdichtheit sind auf der Basis des neu hinzukommenden Gebäudeteils auch für das Referenzgebäude anzunehmen. Diese Vorgehensweise vermeidet die Übertragung von Anforderungen auf das Bestandsgebäude und eine Einhaltung des in § 9 EnEG postulierten Wirtschaftlichkeitsgebotes.

☞ Hinweis: Die dargestellte Vorgehensweise ist eine Sachmeinung des Autors. Sie ersetzt nicht eine künftige Auslegung durch die FK Bautechnik.

## Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Sie war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

DIN V 18599: Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN, Herausgeber): DIN V 18599 Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung, Beuth Verlag Berlin, Vornorm, Februar 2007. Internet: [www.enev-normen.de](http://www.enev-normen.de), [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DIN V 4108-6: DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Herausgeber): DIN V 4108 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 6: Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs, Beuth Verlag Berlin, Vornorm, Juni 2003. Diese Vornorm wurde geändert durch Berichtigungen zu DIN V 4108-6:2003-06, Beuth Verlag, März 2004, [www.enev-normen.de](http://www.enev-normen.de)

DIN V 4701-10: DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Herausgeber): DIN V 4701-10, Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen - Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung, Beuth Verlag Berlin, Vornorm, August 2003. Diese Vornorm wurde geändert durch die Änderung DIN V 4701-10/A1: 2006-12, Beuth Verlag, Dezember 2006, [www.enev-normen.de](http://www.enev-normen.de), [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

EnEG 2009: Drittes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, vom 28. März 2009, Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 17, Seite 643-645, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

**Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

**Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

04.06.2011

# Anforderungen der EnEV 2009 bei großem Dachausbau mit Erneuerung der Heizung für das gesamte Wohnhaus

**Autor: Dipl.-Ing. Torsten Schoch, Xella Technologie und Forschung, Kloster Lehnin**

## **Kurzinfo:**

Eine Ingenieurin der Bauphysik plant den Ausbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienwohnhauses im Bestand und soll auch die erforderlichen Nachweise gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) führen. Die neu ausgebaute Nutzfläche wird über 50 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) betragen. Der Eigentümer will im Zuge dieser Baumaßnahme auch die Heizungsanlage für das gesamte Gebäude erneuern. Allerdings will der Eigentümer, dass die nicht betroffenen Außenbauteile der Gebäudehülle weder saniert noch erneuert werden. Die Ingenieurin kennt die offizielle Auslegung, die besagt, dass bei einer Gebäudeerweiterung mit einer Nutzflächenerweiterung von mehr als 50 m<sup>2</sup> ohne gleichzeitige Erneuerung der zentralen anlagentechnischen Komponenten im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine Verbesserung der Qualität der vorhandenen Außenbauteile nicht zwingend vorzunehmen ist. Sie fragt uns wie in diesem Praxisfall vorzugehen ist, bei einer Ausbaumaßnahme von mehr als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche und einer zusätzlichen Erneuerung der haustechnischen Anlage für das gesamte Gebäude.

## **Aspekte:**

EnEV 2009, Energieausweis, Wohngebäude, Wohnungsbau, Wohnhaus, Haus, Wohnhaus, Dach, Ausbau, Dachausbau, ausbauen, Bestand, Altbau, Heizung, Heizkessel, erneuern, modernisieren, Anforderungen, neuer, Jahres-Primärenergiebedarf, Heizkessel, Verteilung, Rohre, dämmen, Dämmung, Anforderung, fordern, Armaturen, Kessel, Heizung, EEWärmeG, 2011, EnEG, Erneuerbare, Energien, Wärmegesetz, Energieeinsparung, Energieeinsparungsgesetz, Wirtschaftlichkeit

**Chancen:**

Eine Ingenieurin der Bauphysik plant den Ausbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienwohnhauses im Bestand und soll auch die erforderlichen Nachweise gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) führen.

**Praxis:**

Die neu ausgebaute Nutzfläche des Dachgeschosses des Mehrfamilienwohnhauses wird über 50 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) betragen. Der Eigentümer will im Zuge dieser Baumaßnahme auch die Heizungsanlage für das gesamte Gebäude erneuern. Allerdings will der Eigentümer, dass die nicht betroffenen Außenbauteile der Gebäudehülle weder saniert noch erneuert werden.

**Probleme:**

In den Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) zum § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden), Absatz 5 wird in der 12. Staffel darauf hingewiesen, dass bei einer Nutzflächenerweiterung von mehr als 50 m<sup>2</sup> - ohne gleichzeitige Erneuerung der zentralen anlagentechnischen Komponenten - im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine Verbesserung der Qualität der vorhandenen Außenbauteile nicht zwingend vorzunehmen ist, wie auch aus dem folgendem Zitat ersichtlich:

→ **Zitat:** DIBt: Auslegung zur EnEV 2009, § 9 Absatz 5, vom 23.02.2010

„Frage: Nach § 9 Absatz 5 EnEV 2009 sind bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume mit zusammenhängend mehr als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass der neue Gebäudeteil die Vorschriften für zu errichtende Gebäude nach § 3 oder § 4 EnEV 2009 einhält. Wie ist in diesen Fällen bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs zu verfahren?“

Antwort:

...

3. Bei einer Erweiterungs- oder Ausbaumaßnahme im Sinne des § 9 Absatz 5 EnEV ohne gleichzeitige Erneuerung der zentralen anlagentechnischen Komponenten (z. B. Aufstockung, Ausbau des Dachgeschosses) kann die

geforderte energetische Qualität ausschließlich durch Verbesserungen an den Außenbauteilen des neuen Gebäudeteils und an den auf diesen Gebäudeteil entfallenden dezentralen anlagentechnischen Komponenten erreicht werden. Dies stößt regelmäßig an die Grenzen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Der Verordnungsgeber hatte jedoch bei Fällen nach § 9 Absatz 5 EnEV nicht die Absicht, Anforderungen zu stellen, die zwangsläufig zu einer Ausweitung der Maßnahme auf Teile des bestehenden Gebäudes führen, um die energetischen Anforderungen nach § 9 Absatz 5 EnEV zu erfüllen; auch würde dies regelmäßig nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 5 Energieeinsparungsgesetz entsprechen.“

**Frage:**

Wie ist in Fällen einer Gebäudeerweiterungs- oder Ausbaumaßnahme von über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche und einer zusätzlichen Erneuerung der haustechnischen Anlage für das gesamte Gebäude vorzugehen?

**ANTWORTEN:****Zunächst grundsätzlich:**

Wird die Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes um mehr als 50 m<sup>2</sup> erweitert, so gelten gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) für den neuen Gebäudeteil die Anforderungen für zu errichtende Gebäude.

Die EnEV beschränkt die Anforderungen auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Primärenergiebedarfs, des spezifischen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes und die Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz.

Aufgrund der Nachweisstruktur, die eine Ableitung des Maximalwertes des Primärenergiebedarfs auf der Basis eines vom Verordnungsgeber definierten Referenzgebäudes vorsieht, treten immer dann Schwierigkeiten in der Nachweisführung auf, wenn der neue zu errichtende Gebäudeteil und das Bestandsgebäude über eine gemeinsame Anlagentechnik für Heizung und Trinkwarmwasser verfügen.

Die ‚Arbeitsgruppe EnEV‘ der ‚Fachkommission Bautechnik‘ der Bauministerkonferenz der Bundesländer hat, wie oben zitiert, eine Auslegung für denjenigen Fall vorgenommen, wenn die Anlagentechnik nicht verändert wird. In diesem Fall ist die vorhandene Anlagentechnik als Referenzanlage statt der für das Referenzgebäude definierten anzunehmen.

Insofern ist die Auslegung ausschließlich auf den intendierten Regelungsgegenstand anzuwenden und es bleibt zunächst offen, wie im Falle eines Wechsels der Anlagentechnik im zeitlichen Zusammenhang mit der Erweiterungsmaßnahmen vorzugehen ist.

## 1. Was fordert die EnEV 2009 für bestehende Gebäude?

Anlagentechnik und Gebäudehülle verändern: Die EnEV 2009 beinhaltet keine Kombinationsregel, die im Falle einer Maßnahme an der Anlagentechnik des bestehenden Gebäudes auch Maßnahmen an der Gebäudehülle vorsieht.

Alte Heizungen erneuern: Die Nachrüstverpflichtung für Heizwärmeerzeuger richtet sich ausschließlich an bestimmte Heizungen, die vor dem in der EnEV definierten Stichtag (1. Oktober 1978) eingebaut worden sind.

Rohre und Armaturen dämmen: Des Weiteren fordert die EnEV 2009 auch Nachrüstungen an denjenigen Wärmeverteilungseinrichtungen, die bislang ungedämmt, jedoch zugänglich sind.

→ **Zitat:** EnEV 2009, § 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

- „(1) Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1.10.1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.
- (2) Eigentümer von Gebäuden müssen dafür sorgen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage 5 zur Begrenzung der Wärmeabgabe begrenzt werden.,,

→ **Zitat:** EnEV 2009, § 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

- „(1) Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nummer 1 bis 6 bei beheizten oder gekühlten Räumen von Gebäuden sind so auszuführen, dass die in der Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden.
- (2) ...
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten jeweiligen Bauteilfläche der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betreffen.“

## 2. Was fordert die EnEV 2009 bei Inbetriebnahme neuer Heizungen?

Die EnEV beinhaltet für den Fall einer Inbetriebnahme von neuen Heizkesseln oder sonstigen Wärmeerzeugersystemen weitere Anforderungen. So wird auf eine Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen aus dem Bauproduktengesetz hingewiesen, weiterhin werden technische Mindeststandards definiert im Zusammenhang mit Anlage 4a der Verordnung (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen). Werden Verteilungsanlagen und Warmwasseranlagen in ein Gebäude eingebaut, so sind die Anforderungen nach § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) einzuhalten.

Aus beiden Paragraphen ist jedoch keine Verpflichtung abzuleiten, die besagt, dass bei einem Einbau einer neuen Heizungsanlage oder einer Anlage für die Warmwassererzeugung das in der EnEV Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude) beschriebene technische Niveau des Referenzgebäudes zu erreichen ist.

In der Praxis ist es möglich, dass nur Teile der Anlage ersetzt werden, was regelmäßig dazu führen wird, dass die neue Anlage in der energetischen Bewertung hinter der des Referenzgebäudes zurückbleibt. Auch ist festzuhalten, dass die Referenzanlage einen Teil des Wärmebedarfs mit erneuerbarer Energie (Solaranlage für die Warmwasserbereitung) deckt. Die Übereinstimmung mit der Referenzanlage wäre demzufolge nur möglich, wenn die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEWärmG 2009) enthaltene Nutzungspflicht auf bestehende Gebäude übertragen wird, was aber ausschließlich nur für öffentliche Gebäude, die grundlegend renoviert werden, vorgesehen ist.

### **3. Muss die neue Heizung bestimmte Energieeffizienz-Anforderungen erfüllen?**

Für den Fall einer Gebäudeerweiterung im Zusammenhang mit der Teilerneuerung oder vollständigen Erneuerung der Anlagentechnik im Bestandsgebäude unter der Voraussetzung, dass der neue Gebäudeteil und das Bestandsgebäude die Anlagentechnik gemeinsam nutzen, kann auch unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 5 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG 2009) nicht davon ausgegangen werden, dass die energetische Qualität der neuen Anlage der Referenzanlage zu entsprechen hat. Eine solche indirekte Nachrüstverpflichtung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

#### **Fazit:**

Wird im Zusammenhang mit der Erweiterung eines Gebäudes um mehr als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche (beheizte und/oder gekühlte Fläche) die für beide Gebäudeteile Wärme und Warmwasser liefernde Anlage im vorhandenen Gebäude vollständig oder teilweise ersetzt, so gelten für die einzubauende Anlagentechnik nur die Anforderungen nach EnEV 2009 § 13 (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) und § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) sowie Anlage 4a (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen).

Da sich auch in diesem Fall die Maßnahmen am neuen Gebäude nur auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche beziehen können, gelten grundsätzlich die in der Auslegung der FK Bautechnik getätigten Aussagen auch für diesen Fall. Der Unterschied ist lediglich darin zu sehen, dass bei der Ermittlung der Anforderungen aus dem Referenzgebäude für dieses die Anlagentechnik anzusetzen ist, die sich unter Einbeziehung der Änderungen im Bestandsgebäude ergibt.

Als wärmeübertragende Umfassungsfläche des Referenzgebäudes ist in der Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude), Tabelle 1 (Ausführung des Referenzgebäudes) vorgegebene zu verwenden.

### Hinweis des Autors:

Die Antwort kann nicht die von der FK Bautechnik noch für diesen Anwendungsfall vorzunehmende Auslegung ersetzen. Aufgrund der sich bietenden Sachlage ist aber unter ausreichenden Würdigung bislang vorgenommener Auslegungen und der §§ des Energieeinsparungsgesetz eine abweichende Interpretation nicht wahrscheinlich. Sollte die FK Bautechnik diesen Fall anders betrachten als in dieser Antwort impliziert, so kann unter Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot jederzeit eine Befreiung von zusätzlichen Maßnahmen an der Anlagentechnik des Bestandsgebäudes erwirkt werden.

### Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Sie war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623, Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 bundesweit in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

EnEG 2009: Drittes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, vom 28. März 2009, Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 17, Seite 643-645, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

**Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

**Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

04.06.2011

# Nachweis nach EnEV 2009 und nach Wärmegesetz EEWärmeG 2011 für neues Schulgebäude führen

**Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld**

## **Kurzinfo:**

Ein Bauingenieur hat den Auftrag erhalten für ein neu geplantes Schulgebäude den Nachweis gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) und des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu führen. Der Neubau soll unter Einsatz Gasbrennwerttechnik geheizt werden. Die Qualität der Außenbauteile entspricht dem EnEV-Standard und auch der Nachweis der Primärenergie unter Berücksichtigung der Anlagentechnik entspricht den Forderungen der EnEV 2009. Lediglich die Vorgaben des EEWärmeG werden sowohl durch fehlende Nutzung regenerativen Energien wie auch durch die Ersatzmaßnahme - 15 Prozent (%) energieeffizienter als der EnEV-Standard - nicht erfüllt. Der Einsatz regenerativer Energien (Solarenergie, Biogas, usw.) ist in diesem Fall unwirtschaftlich bzw. nicht möglich. Um die Anforderungen des EEWärmeG zu erfüllen wird über den Einsatz von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) in Einzelzonen sowie einer zusätzlichen Luft-Wärme-Pumpe zum Brennwertkessel nachgedacht. Der Bauingenieur fragt uns wie das Wärmegesetz den Heizwärmebedarf definiert. Wie kann er in diesem den geforderten 50-prozentigen Anteil aus Luftwärmepumpe und Wärmerückgewinnung nachweisen?

## **Aspekte:**

EnEV, 2009, EnEV 2009, Energieeinsparverordnung, Energieausweis, Nachweis, EnEV-Nachweis, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, EEWärmeG, 2011, Anforderungen, Neubau, Nichtwohnbau, Nichtwohnungsbau, Nichtwohngebäude, Schulbau, Schulgebäude, zu, errichten, errichtendes, bauen, planen, aufbauen, Lüftung, Lüftungsanlage, Anlagentechnik, Wärmerückgewinnung, Ersatzmaßnahme, Unterschreitung, unterschreiten, EnEV-Standard, energieeffizienter, als, EnEV, 15, Prozent, %,

Kombination, nachweisen, Wärmebedarf, decken, Deckung, erfüllen, Anforderungen, Anforderung, Einsatz, Luft-Wasser-Wärmepumpe, Nutzung, Umweltwärme

### **Chancen:**

Ein Bauingenieur hat den Auftrag erhalten für ein neu geplantes Schulgebäude den Nachweis gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) und des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu führen.

### **Praxis:**

Es handelt sich um ein zu errichtendes Nichtwohngebäude. Geplant ist der Neubau eines Schulgebäudes mit Einsatz von Gasbrennwerttechnik. Die Qualität der Außenbauteile entspricht dem EnEV-Standard und auch der Nachweis der Primärenergie unter Berücksichtigung der Anlagentechnik entspricht den Forderungen der EnEV 2009. Lediglich die Vorgaben des EEWärmeG werden sowohl durch fehlende Nutzung regenerativen Energien wie auch durch die Ersatzmaßnahme (15 % energieeffizienter als der EnEV-Standard) nicht erfüllt.

### **Probleme**

Der Einsatz regenerativer Energien (Solarenergie, Biogas, usw.) ist in diesem Fall unwirtschaftlich bzw. nicht möglich. Zur Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG wird über den Einsatz von Lüftungsanlagen mit WRG in Einzelzonen sowie einer zusätzlichen Luft-Wärme-Pumpe zum Brennwertkessel nachgedacht. Laut Wärmeengesetz müssen 50 % des Wärmeenergiebedarfs durch Umweltwärme gedeckt sein.

### **Fragen:**

- Wie ist der Heizwärmebedarf im Sinne des Wärmeengesetzes definiert (nach EnEV, Heizlastermittlung, o.ä.)?
- Wie kann der angedachte 50-prozentige Anteil aus Luftwärmepumpe und Wärmerückgewinnung nachgewiesen werden?

## ANTWORTEN:

### Zunächst grundsätzlich:

Parallel zu den Anforderungen der Energieeinsparverordnung sind auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes einzuhalten. Falls der Einsatz erneuerbarer Energien nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen zulässig.

### 1. Ersatzmaßnahme im Sinne des EEWärmeG durchführen

Das EEWärmeG lässt folgende Ersatzmaßnahmen zu, die zu den genannten Anteilen zur Abdeckung des Wärmebedarfs beitragen müssen:

→ Zitat: EEWärmeG § 7 Ersatzmaßnahmen

1. den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent
  - a. aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer IV der Anlage zu diesem Gesetz oder
  - b. unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zu diesem Gesetz decken,
2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zu diesem Gesetz treffen oder
3. den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz decken.“

### 2. Ersatzmaßnahmen und Nutzung erneuerbarer Energien kombinieren

Möglich ist es zudem, Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie Ersatzmaßnahmen zu kombinieren

→ Zitat: EEWärmeG, § 8 Kombination

„(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Verhältnis zu

der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.“

### 3. Wärmebedarf anteilig durch erneuerbare Energien decken

Das EEWärmeG fordert, dass entsprechende Anteile des Wärmebedarfs, der zur Beheizung, Warmwasserbereitung und gegebenenfalls für Kühlung erforderlich ist, durch erneuerbare Energien abgedeckt wird.

→ Zitat: EEWärmeG, § 2: Begriffsbestimmungen

- „(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. ...
  9. Wärme- und Kälteenergiebedarf die Summe
    - a) der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge und
    - b) der zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung jährlich benötigten Kältemenge,  
jeweils einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Der Wärme- und Kälteenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden. ,“

Hieraus ergibt sich, dass nicht die Heizlast betrachtet wird, sondern die jährliche Wärmemenge.

### 4. Anteil der Wärmedeckung planen, berechnen und nachweisen

Hieraus ergibt sich, dass die vom Fragesteller anvisierten Maßnahmen die entsprechenden Anteile des Wärmebedarfs nach § 2, Abs. 2, des EEWärmeG abgedeckt müssen.

Da mehrere Maßnahmen geplant sind (Lüftungsanlage mit WRG und Einsatz einer Luft-Wasser-Wärmepumpe zur Nutzung von Umweltwärme) ist eine Kombination der Maßnahmen zulässig.

Im Rahmen der Planung ist der Beitrag der jeweiligen Maßnahmen zu quantifizieren. Dabei ist die jeweilige jährliche Wärmemenge zu berücksichtigen. Üblicher-

weise erfolgt ein solcher Nachweis mit Hilfe von EDV-Programmen zur Berechnung des EnEV-Nachweises.

### Fazit:

Seit Anfang der Jahres 2009 müssen Bauherren parallel zur Energieeinsparverordnung (EnEV) auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen des EEWärmeG spielt eine wichtige Rolle für die Energieeffizienz von Gebäuden. Der entsprechende Nachweis kann durch den Einsatz erneuerbarer Energien oder durch Ersatzmaßnahmen erfolgen, wobei eine Kombination verschiedener Maßnahmen auch erlaubt ist.

### Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Sie war vom 01.10.2007 bis einschließlich 30.09.2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

**Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

**Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

04.06.2011

# Kindertagesstätte als Anbau an Gemeindezentrum planen mit Beheizung über das bestehende Gebäude

**Autoren:** Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld,  
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart

## **Kurzinfo:**

Ein Bauingenieur kooperiert mit einem Architekten bei der Planung einer neuen Kindertagesstätte (kurz: Kita). Er führt auch die Berechnungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) und stellt die geforderten EnEV-Nachweise aus. Die neue Kita wird an ein bestehendes Gemeindezentrum angebaut, deren Heizungsanlage auch den neuen Anbau mit Wärme versorgen wird. Der Bauingenieur fragt uns, ob in diesem Praxisfall auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) greift.

## **Aspekte:**

EnEV, 2009, Energieeinsparverordnung, Energieausweis, EnEV-Nachweis, Nachweis, nachweisen, berechnen, ausstellen, erstellen, Bestand, Baubestand, Altbau, Gemeindezentrum, Nichtwohngebäude, Nichtwohnbau, Zentrum, Anbau, anbauen, Kita, Kindertagesstätte, Heizung, Heizungsanlage, bestehend, bestehende, EEWärmeG, 2011, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, erneuerbare, erneuerbar, Energie, Energien, Gesetz, Wärme, heizen, erfüllen, Anforderungen, fordern

## **Chancen:**

Ein Bauingenieur kooperiert mit einem Architekten bei der Planung einer neuen Kindertagesstätte (Kita). Er führt auch die Berechnungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) und stellt die geforderten EnEV-Nachweise aus.

**Praxis:**

Es handelt sich bei diesem Praxisfall um eine neue Kindertagesstätte (Kita). Die beheizte Nutzfläche wird über 50 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) groß sein. Die neue Kita wird an ein bestehendes Gemeindezentrum angebaut, deren Heizungsanlage auch den neuen Anbau mit Wärme versorgen wird.

**Probleme**

Die EnEV 2009 fordert im § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden), Absatz 5, dass bei großen Anbauten im Baubestand die Außenbauteile des neuen Gebäudeteils dermaßen geplant und erbaut werden, dass dieser neue Gebäudeteil die Neubau-Anforderungen der EnEV 2009 einhält - in unserem Fall – gemäß § 4 (Anforderungen an Nichtwohngebäude).

Seit dem 1. Januar 2009 gilt jedoch bundesweit für Neubauten auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Es verpflichtet Bauherrn, dass sie ihre neu erbauten Gebäude teilweise mit erneuerbaren Energien heizen, kühlen oder mit Warmwasser versorgen.

**Fragen:**

Greift in diesem Fall auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2009) oder muss der Eigentümer nur die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) erfüllen?

**ANTWORT:****Zunächst grundsätzlich:**

Das aktuelle, bundesweite Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) gilt grundsätzlich nur für Neubauten, sofern es sich nicht um öffentliche Gebäude handelt. Dies ist bei der vorliegenden Maßnahme nicht der Fall.

Für Bestandsbauten räumt das Gesetz den Bundesländern das Recht eigene Landesregelungen einzuführen. In Baden-Württemberg beispielsweise verpflichtet das

EEWärmeG BW die Besitzer von Wohnhäusern ggf. bei der Heizungserneuerung auch erneuerbare Energien zu berücksichtigen.

Bei der Definition eines Neubaus orientiert sich das EEWärmeG 2011 danach, ob die Baumaßnahme nach der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) unter den § 4 (Neubau von Nichtwohngebäuden) oder unter den § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden) fällt.

Zu beachten ist, dass die EnEV nicht von Anbauten spricht, sondern nur von Änderung, Erweiterung und Ausbau. Ein „Anbau“ ist aus der Sicht der EnEV 2009 somit eine „Erweiterung eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume mit zusammenhängend ... Nutzfläche“. Dabei ist es wichtig, wie groß diese neu hinzugekommene Nutzfläche ist. Ist sie über 50 Quadratmeter groß, muss der neue Anbau die Anforderungen wie für ein Nichtwohngebäude erfüllen, gemäß EnEV 2009, § 4 (Anforderungen an Nichtwohngebäude).

## 1. Neues Gebäude oder Baumaßnahme im Bestand?

Das EEWärmeG gilt demnach für Neubauten. Wie ist jedoch die Situation im Falle unserer Kita, die nach EnEV 2009 auch – als großer Anbau im Bestand – die Neubau-Anforderungen der EnEV 2009 erfüllen muss?

Greift hier das EEWärmeG? Muss der Bauherr demnach auch erneuerbare Energien eingesetzt bzw. anerkannte Ersatzmaßnahmen hierfür durchführen?

Ob das EEWärmeG greift hängt davon ab, ob der Kindergarten ein neues Gebäude ist oder lediglich eine Baumaßnahme im Bestand, d.h. Erweiterung eines bestehenden Gebäudes im Sinne der EnEV 2009.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat hierzu im Jahr 2010 in einer Auslegung des EEWärmeG festgestellt:

→ **Zitat:** BMU: Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes: Anwendung auf An- und Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010)

„2. Anbauten

Anbauten an bestehende Gebäude fallen nur unter die Nutzungspflicht des § 3 Abs. 1 EEWärmeG, wenn der Anbau ein selbständiges neues Gebäude bildet, also der Anbau selbst die Voraussetzungen eines Ge-

bäudes im o. a. Sinne erfüllt. Dies ist im Einzelfall anhand der Gesamtschau der Umstände zu beurteilen.

Beispiele: *Der Anbau eines Hobbyraums, Wintergarten oder Arbeitszimmers schafft kein neues Gebäude und löst die Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG nicht aus.*

*Der Anbau einer Doppelhaushälfte schafft in der Regel ein neues Gebäude und löst die Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG aus.*

Ungeachtet dessen ist weiter zu prüfen, ob der Anbau die Voraussetzungen nach § 4 EEWärmeG erfüllt. Sofern das angebaute Gebäude dann unter die Nutzungspflicht des § 3 Abs. 1 EEWärmeG fällt, muss der Wärmeenergiebedarf nur für das neu errichtete Gebäude gesondert ermittelt werden.“

## 2. Woran erkennt man ein selbstständigen Gebäude im Bestand?

Wie erkennt man, ob ein Gebäude die Voraussetzungen für die Nutzungspflicht nach dem EEWärmeG 2009 erfüllt? Als Kriterien, wann von man vom Vorliegen eines neuen Gebäudes sprechen kann, ist dort ebenfalls ausgeführt:

→ **Zitat:** BMU: Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes: Anwendung auf An- und Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010)

„Für das Vorliegen eines neuen Gebäudes können z. B. sprechen:

- die selbständige Nutzbarkeit;
- ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang,
- die Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche,
- eine eigene Hausnummer,
- die Eigentumsgrenzen,
- ein eigener Eingang,
- die Trennung durch Brandwände oder
- eine eigenständige Wärmeversorgung.“

## 3. Führt die gemeinsame Trennwand zum Ausschluss der Nutzungspflicht?

Aus der oben zitierten Liste der Kriterien ist eindeutig erkennbar, dass allein das Vorhandensein einer gemeinsamen Trennwand einen neu erbauten Anbau nicht zu einer Baumaßnahme im Bestand (Erweiterung) werden lässt.

Eine Erweiterung liegt vielmehr nur dann vor, wenn es einen funktionalen Zusammenhang des alten und neuen Gebäudeteils gibt beispielsweise durch einen gemeinsamen Raumlftverbund.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Kindertagesstätte, die an ein Gemeindehaus angebaut wird. Damit dürften die meisten der oben genannten Kriterien dafür erfüllt sein, so dass es sich – im Sinne des EEWärmeG 2009 - um ein eigenständiges neues Gebäude handelt.

Somit ist das EEWärmeG einzuhalten, auch wenn beide Gebäude durch eine gemeinsame Heizungsanlage versorgt werden.

### **Fazit:**

Das EEWärmeG betrifft grundsätzlich nur Neubauten, sofern es sich nicht um öffentliche Gebäude handelt. Bei großflächigen Anbauten – wie in diesem Fall die Kita – wenn die EnEV 2009 den Neubau-Standard fordert, ist es aus der Sicht des Wärmegesetzes wichtig zu erkennen, ob es sich um ein eigenständiges Gebäude handelt. Wenn dieses zutrifft, muss der Bauherr für den Anbau auch die Nutzungspflicht nach dem EEWärmeG erfüllen.

In unserem Fall teilen sich die neu angebaute Kita und das bestehende Gemeindehaus eine Trennwand. Lediglich das Vorhandensein einer gemeinsamen Außenwand begründet nicht die Einstufung des neu erbauten Kita als Erweiterung, d.h. als „nicht-selbstständiges Gebäude“ aus der Sicht des EEWärmeG. In diesem Fall müsste der Bauherr seiner Nutzungspflicht nach dem EEWärmeG nachkommen.

Wenn der Planer jedoch überzeugend darstellen würde, dass es sich bei beiden Gebäudeteilen (bestehendes Gemeindezentrum und neuer Kita-Anbau) um eine strukturelle Einheit als Gebäude handelt, würde das EEWärmeG 2009 nicht greifen.

### **Quellen:**

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis

1563, am 26. Juli 2007. Sie war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hier: Anwendung auf An- und Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010). Sie finden das Dokument im Internet unter: [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anwendungshinweise\\_umbauten\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anwendungshinweise_umbauten_bf.pdf)

#### **Wichtige rechtliche Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Informationen und Materialien einstehen.

#### **Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart

Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

04.06.2011

# Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit Solaranlage und Unterschreitung des EnEV-Standards erfüllen

**Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld**

## **Kurzinfo:**

Ein Diplom-Ingenieur, Architekt plant neue Wohn- und Nichtwohngebäude. Dabei berücksichtigt er sowohl die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) als auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) und stellt die geforderten Nachweise aus. Bauherren können das EEWärmeG auch erfüllen, indem sie erneuerbare Energien nutzen und parallel dazu mit anerkannten Ersatzmaßnahmen die Energieeffizienz des Neubaus steigern. Im konkreten Praxisfall ist eine thermische Solaranlage einbaut die halb so groß ist wie vom EEWärmeG gefordert. Der geplante Neubau „übererfüllt“ zudem die EnEV-Anforderungen zu 7,5 Prozent (%), d.h. die Hälfte von 15 % (Jahres-Primärenergiebedarf und Wärmeschutz der Außenhülle), wie es das EEWärmeG als Ersatzmaßnahme anerkennt. Der Architekt stellte jedoch fest: Die Solarnutzung wirkt sich innerhalb der EnEV-Berechnung bereits reduzierend auf das Ergebnis für den Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ) aus. Dieser müsste jedoch – genau wie der spezifische Transmissionswärmeverlust ( $H_T$ ) um 7,5 % unter der Höchstgrenze nach EnEV 2009 liegen. Dies ist aus der Sicht des Architekten eine „rechnerische Doppelnutzung“ der Solaranlage. Ist seine Methode, wie er den Nachweis führt und berechnet richtig?

## **Aspekte:**

EnEV, 2009, Energieeinsparverordnung, EEWärmeG, 2011, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Neubau, neu, Gebäude, Wohngebäude, Nichtwohngebäude, zu, errichten, Nachweis, nachweisen, führen, berechnen, Berechnung, Pflicht, Solaranlage, Aperturfläche, Sonnenenergie, EnEV-Standard, unterschreiten, übererfüllen, Primärenergiebedarf, Jahres-Primärenergiebedarf,  $Q_p$ , Transmissionswärmeverlust,  $H_T$ ,

**Chancen:**

Ein Diplom-Ingenieur, Architekt plant neue Wohn- und Nichtwohngebäude. Dabei berücksichtigt er sowohl die Energieeinsparverordnung (EnEV 200) als auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) und stellt die entsprechenden Nachweise aus.

**Praxis:**

Im Rahmen der Erfüllung des EEWärmeG bei der Konzeption der thermischen Hülle und der Anlagentechnik von Neubauten ist die Kombination unterschiedlicher anteiliger Maßnahmen ausdrücklich auch von Ersatzmaßnahmen möglich.

Fallbeispiel: 50 % der Nutzungspflicht werden über solare Trinkwassererwärmung (50 % der geforderten Aperturfläche) erfüllt, die „Restpflicht“ wird mittels 50%-er Erfüllung der Ersatzmaßnahme „Unterschreitung der EnEV-Werte“ erbracht, d.h. gleichzeitige Unterschreitung der Maximalwerte  $H_T$  und  $Q_p$  um 7,5 %.

**Probleme**

Der Architekt stellt jedoch fest: Die oben genannte Solarnutzung wirkt sich innerhalb der Wärmeschutzberechnung nach EnEV bereits reduzierend auf das Rechenergebnis für den  $Q_p$ -Wert aus, welcher (ebenso wie der  $H_T$ -Wert) um 7,5% unter dem maximal zulässigen Wert gemäß EnEV 2009 liegen muss. Dies ist aus seiner Sicht eine „rechnerische Doppelnutzung“ der Solaranlage.

**Fragen:**

Ist ein Nachweis wie unter „Praxis“ beschrieben korrekt?

**ANTWORTEN:****Zunächst grundsätzlich:**

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) soll sicherstellen, dass erneuerbare Energien grundsätzlich bei Neubauten verwandt werden, soweit dies möglich ist. Alternativ stehen Bauherren auch Kompensationsmaßnahmen als anerkannte Ersatzmaßnahmen offen, sofern keine vollständige Erfüllung des EEWärmeG durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglich oder sinnvoll ist.

**1. EEWärmeG durch Kombination von Maßnahmen erfüllen**

Kann die Anforderung des EEWärmeG nicht durch eine einzelne Maßnahme (beispielsweise solare Trinkwassererwärmung) erreicht werden, so ist eine Kombination von mehreren Maßnahmen möglich. Dies gilt auch für die im EEWärmeG definierten Kompensationsmaßnahmen.

→ **Zitat:** EEWärmeG, § 8 Kombination, Abs. 1

„(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.“

**2. EEWärmeG durch Unterschreiten der EnEV-Anforderungen erfüllen**

Die Unterschreitung der Anforderungen der EnEV um mindestens 15 % gilt ebenfalls als Kompensationsmaßnahme, sofern es sich nicht um ein öffentliches Gebäude handelt. Diese Unterschreitung muss sowohl für die Grenzwerte bezüglich der Gebäudehülle als auch für den maximale zulässigen Primärenergiebedarf nachgewiesen werden.

→ **Zitat:** EEWärmeG, Anhang VII. Maßnahmen zur Einsparung von Energie

- „1. Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7, Absatz 1 Nummer. 2, wenn damit bei der Errichtung von Gebäuden
- a) der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und
  - b) die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle

nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 Prozent unterschritten werden.“

### 3. Erfüllung der Ersatzmaßnahme „EnEV-Unterschreitung“ nachweisen

Bei der Berechnung des Nachweises darf – wie vom Fragesteller richtig festgestellt – auch die vorhandene solare Trinkwassererwärmung mit in den erreichten Wert für den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf eingerechnet werden.

☞ Achtung: Insofern findet tatsächlich in gewisser Weise eine doppelte Berücksichtigung statt.

Allerdings sollte beachtet werden, dass ohne den Einsatz von solarer Wärmeenergie schon die Einhaltung des spezifischen Primärenergiebedarfs gemäß EnEV 2009 oft schwierig ist, geschweige denn dass eine Unterschreitung des Grenzwertes um 15 % hierdurch erreicht wird.

#### Fazit:

Der Einsatz einer solaren Trinkwassererwärmung darf sowohl zur Anrechnung im Rahmen der Anforderungen des EEWärmeG 2009 als auch im Rahmen der Berechnungen nach EnEV 2009 berücksichtigt werden.

Dies kann – sofern die Unterschreitung des EnEV-Grenzwertes als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Erfüllung des EEWärmeG berücksichtigt wird - ggfls. zu einer doppelten Anrechnung führen.

#### Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Sie war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

#### **Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

#### **Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

04.06.2011

# EnEV und EEWärmeG erfüllen: Neue Doppelhaushälfte mit Gas-Brennwerttherme und thermischer Solaranlage

**Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld**

## **Kurzinfo:**

Ein Bauunternehmen plant und realisiert Wohn- und Nichtwohngebäude und stellt auch die erforderlichen Energie-Nachweise aus. Es handelt sich im konkreten Fall um ein neu zu errichtendes Wohngebäude und zwar eine Doppelhaushälfte. Bislang haben sie zur Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) solarthermische Anlagen in Verbindung mit Gas-Brennwertthermen eingesetzt. Der Fachmann stellte jedoch fest, dass bei dieser Berechnung häufig Größen von Solarkollektoren erreicht werden, die aus seiner Sicht nicht notwendig und wirtschaftlich für die reine Brauchwassererwärmung sind. Er fragt uns ob es zulässig ist, die Solaranlagen anhand der Anzahl der tatsächlichen Nutzer im Wohngebäude zu dimensionieren.

## **Aspekte:**

EnEV, Energieeinsparverordnung, EEWärmeG, 2011, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Solar, Sonne, Solaranlage, Heizung, heizen, Warmwasser, Warmwassererwärmung, Kollektor, Kollektorfläche, dimensionieren, berechnen, 15, Prozent, %, Nutzer, Nutzung, Anzahl, Nutzeranzahl, nachweisen, Nachweis, korrekt,

## **Chancen:**

Ein Bauunternehmen plant und realisiert Wohn- und Nichtwohngebäude und stellt auch die erforderlichen Energie-Nachweise aus.

## Praxis + Probleme:

Es handelt sich um ein neu zu errichtendes Wohngebäude und zwar eine Doppelhaushälfte. Der Planer fragt uns ob ihre nachfolgende geplante Vorgehensweise rechtskonform und richtig ist:

Bislang haben sie zur Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) solarthermische Anlagen in Verbindung mit Gas-Brennwertthermen eingesetzt. Für die Größe der Solaranlage haben sie auf die im Gesetz Anlage 1 (Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung sowie an Energieeinsparmaßnahmen und Wärmenetze) genannte Berechnungsgröße von 0,04 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Aperturfläche pro m<sup>2</sup> Nutzfläche zurückgegriffen.

Problem: Der Fachmann stellte jedoch fest, dass bei dieser Berechnung häufig Größen von Solarkollektoren erreicht werden, die aus seiner Sicht nicht notwendig und wirtschaftlich für die reine Brauchwassererwärmung sind, weil sie überdimensioniert sind. Da die erforderliche Abdeckung von 15 Prozent (%) erneuerbarer Energie mit Solaranlagen auch durch zum Teil deutlich kleinere Kollektoren erreicht werden kann, würden sie zukünftig die tatsächlich notwendige Kollektorfläche detailliert berechnen lassen.

### Geplante Vorgehensweise:

1. Zuerst wird der Wärmebedarf des geplanten Neubaus ermittelt (Wärmebedarfsberechnung nach Energieeinsparverordnung EnEV 2009).
2. Danach werden die daraus resultierenden 15% ermittelt.

Beispiel: Primärenergiebedarf vorhanden ( $Q_{p,vorh.}''$ ) 66,4kWh/m<sup>2</sup> x Bezugsfläche ( $A_N$ ) 204,96 m<sup>2</sup> = Primärenergiebedarf des gesamten Gebäudes pro Jahr 13.609,34 kWh/a · 0,15 = 15% = 2.041,40 kWh (Dieser Wert muss durch die Solaranlage abgedeckt sein).

Der Solaranlagenlieferant des Fragestellers berechnet den Brauchwasserbedarf anhand der Anzahl der Nutzer (pro Nutzer 40 Liter pro Tag) und die benötigte Kollektorfläche unter Berücksichtigung der Ausrichtung.

Beispiel: Bei einem Fünf-Personen-Haushalt beträgt die Brauchwassermenge pro Tag ca. 200 Liter (l). Die abgegebene Energie des Kollektors an das Brauchwasser (Leitungsverluste sind bereits berücksichtigt) beträgt 2.204,38 Kilowattstunden (kWh). Somit würde die Solaranlage den Wärmeenergiebedarf des Hauses zu 16,19 % decken und das EEWärmeG wäre eingehalten.

**Fragen:**

1. Ist die geplante Vorgehensweise rechtskonform und richtig?
2. Ist die angenommene Brauchwassermenge pro Nutzer realistisch?
3. Was passiert, wenn z.B. durch Auszug der Kinder der Brauchwasserbedarf sinkt und dadurch die 15 % nicht mehr erreicht werden?
4. Gibt es eine Berechnungsgrundlage nach der die Nutzer festgelegt werden, unabhängig von der tatsächlichen Bewohnerzahl?
5. Kann die Berechnung der Bezugsfläche ( $A_N$ ) auch nach der tatsächlichen beheizten Fläche angesetzt werden?

**ANTWORTEN:****Zunächst grundsätzlich:**

Bauherren müssen bei Neubauvorhaben, die der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) unterliegen, auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) einhalten. Dabei sind grundsätzlich normierte Randbedingungen zu beachten, d.h. nutzerspezifische Einflüsse spielen keine Rolle.

**1. Definition des Wärmebedarfs nach EEWärmeG**

Im EEWärmeG ist als eine Möglichkeit der Erfüllung der Anforderungen festgelegt, dass 15 Prozent (%) des Wärmeenergiebedarfs für Heizung und Warmwasser durch solare Strahlungsenergie bereit gestellt wird.

Die Definition dieses Wärmeenergiebedarfs lautet:

→ **Zitat:** EEWärmeG, § 2 Begriffsbestimmungen

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

9. Wärme- und Kälteenergiebedarf die Summe

a) der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge und

b) der zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung jährlich benötigten Kältemenge,

jeweils einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Der Wärme- und Kälteenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden. “

Entscheidend ist hier der direkte Bezug auf die jeweils geltende EnEV, d.h. die Berechnung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt nach den Rechengängen der EnEV.

## **2. Berechnung des Wärmeenergiebedarfs für Warmwasser nach EnEV**

Die Berechnung des Wärmeenergiebedarfs für die Beheizung erfolgt entsprechend der EnEV Anlagen 1 (Wohngebäude) und Anlage 2 (Nichtwohngebäude). Auf die Berechnung des Heizwärmebedarfs soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Für die Berechnung des Wärmeenergiebedarfs für Warmwasser für Wohngebäude – im vorliegenden Fall handelt es sich um ein solches - sind normierte Bedarfe zu Grunde zu legen.

Erfolgt die Berechnung auf Basis der DIN 4108 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden), Teil 6 (Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs) in Verbindung mit der DIN V 4701 (Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen), Teil 10 (Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung), so ist als Nutzenergiebedarf für Warmwasser ein Wert von 12,5 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr ( $\text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ ) zu Grunde zu legen.

Erfolgt die Berechnung nach DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden), so liegt dieser Bedarf bei  $12 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$  für Einfamilienhäuser bzw. bei  $16 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$  bei Mehrfamilienhäusern (vergleiche dazu: DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden), Teil 10 (Nutzungsrandbedingungen, Klimadaten), Tabelle 3 (Richtwerte der Nutzungsrandbedingungen für die Berechnung des Energiebedarfs von Wohngebäuden)).

Aufbauend auf diesem Trinkwasserwärmebedarf ist der Energieaufwand für Übergabe, Verteilung und Speicherung hinzu zu rechnen; im Ergebnis ergibt sich der Wärmeenergiebedarf für Trinkwassererwärmung.

☞ Hieraus folgt, dass der vom Fragesteller vorgeschlagene Rechengang falsch ist.

Der Trinkwasserwärmebedarf darf nicht nach den real vorhandenen Bewohnern berechnet werden, sondern ergibt sich normiert aus der Gebäudenutzfläche ( $A_N$ ). Hieraus folgt auch, dass es bei Auszug der Kinder keine Veränderung im anzusetzenden Trinkwasserwärmebedarf gibt.

### 3. Berechnung der Gebäudenutzfläche $A_N$

Antwort zu Frage 5 (Kann die Berechnung der Bezugsfläche ( $A_N$ ) auch nach der tatsächlichen beheizten Fläche angesetzt werden?)

Die Gebäudenutzfläche  $A_N$  errechnet sich aus dem nach beheizten Gebäudevolumen ( $V_e$ ) nach folgender Formel:

$$A_N = 0,32 * V_e.$$

→ Zitat: EnEV 2009, Anlage 1: Anforderungen an Wohngebäude

1. Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs und des spezifischen Transmissionswärmeverlusts

#### 1.3. Definition der Bezugsgrößen

„1.3.3 Die Gebäudenutzfläche  $A_N$  in  $m^2$  wird bei Wohngebäuden wie folgt ermittelt:  $A_N = 0,32 * V_e$

mit  $A_N$  Gebäudenutzfläche in  $m^2$   
 $V_e$  beheiztes Gebäudevolumen in  $m^3$ .“

#### Fazit:

Für Nachweise nach EnEV bzw. nach EEWärmeG werden die Gebäude unabhängig von nutzerspezifischen Änderungen betrachtet.

Es erfolgt eine Bewertung des Gebäudes und der installierten technischen Einrichtungen nach normierten Randbedingungen.

Dies bezieht sich sowohl auf die Anzahl der Bewohner als auch auf deren konkretes Verhalten.

## Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Sie war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

DIN V 4108-6: DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Herausgeber): DIN V 4108 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 6: Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs, Beuth Verlag Berlin, Vornorm, Juni 2003. Diese Vornorm wurde geändert durch Berichtigungen zu DIN V 4108-6:2003-06, Beuth Verlag, März 2004, [www.enev-normen.de](http://www.enev-normen.de)

DIN V 4701-10: DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Herausgeber): DIN V 4701-10, Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen - Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung, Beuth Verlag Berlin, Vornorm, August 2003. Diese Vornorm wurde geändert durch die Änderung DIN V 4701-10/A1: 2006-12, Beuth Verlag, Dezember 2006, [www.enev-normen.de](http://www.enev-normen.de), [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DIN V 18599: Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN, Herausgeber): DIN V 18599 Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung, Beuth Verlag Berlin, Vornorm, Februar 2007. Internet: [www.enev-normen.de](http://www.enev-normen.de), [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

**Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

**Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

04.06.2011

# Anforderungen der EnEV und des Wärmegesetzes an einen großen Anbau an ein Krankenhaus, Klinikkomplex

**Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld**

## **Kurzinfo:**

Ein Diplomingenieur der Fachrichtung Technische Gebäudeausrüstung (TGA) begleitet die Planung der Erweiterung eines bestehenden Nichtwohngebäudes. Ein Krankenhaus erhält einen Anbau mit einer Fläche von 2.000 Quadratmetern (m<sup>2</sup>). Das neue dreistöckige Gebäude wird neben dem alten Klinikkomplex errichtet und mittels geschlossener Brücken mit dem Bettenhaus verbunden. Die gesamte Versorgung mit Heizung, Warmwasser, Kälte und Strom wird über die Technik im Hauptgebäude gewährleistet. Dafür werden allerdings keine neuen Heizkessel eingebaut. Der Fachmann fragt uns ob dieses neue Gebäude auch unter das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) fällt. Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) eröffnet den Planern auch die Möglichkeit den Strom aus erneuerbareren Energien im Gebäude zu berücksichtigen. Der Fachmann stellt sich die Frage, ob man die Energieversorgung als Wärmenetz deklarieren kann, wenn der neue Anbau die EnEV 2009 § 5 (Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien) einhalten muss.

## **Aspekte:**

EnEV, 2009, Energieeinsparverordnung, Nichtwohngebäude, Nichtwohnbau, Krankenhaus, Klinik, Klinikkomplex, Komplex, Anbau, Bettenbau, Erweiterung, Bestand, Baubestand, Altbau, Anforderungen, Nachweise, nachweisen, EnEV-Nachweis, §, 5, anrechnen, Anrechnung, Strom, erneuerbare, Energien, Wärmegesetz, EEWärmeG, 2011, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Gesetz, erfüllen, Solarstrom, Heiztechnik, Heizung, Wärmenetz, Warmwasser, Kühlung

**Chancen:**

Ein Diplomingenieur der Fachrichtung Technische Gebäudeausrüstung (TGA) begleitet die Planung der Erweiterung eines bestehenden Nichtwohngebäudes. Dabei führt er auch die Nachweise gemäß der EnEV 2009 sowie des EEWärmeG 2011 durch.

**Praxis:**

Ein Krankenhaus erhält einen Anbau mit einer Fläche von 2.000 Quadratmetern (m<sup>2</sup>). Das neue dreistöckige Gebäude wird neben dem alten Klinikkomplex errichtet und mittels geschlossener Brücken mit dem Bettenhaus verbunden. Die gesamte Versorgung mit Heizung, Warmwasser, Kälte und Strom wird über die Technik im Hauptgebäude gewährleistet. Dafür werden allerdings keine neuen Heizkessel eingebaut.

**Probleme:**

Seit dem 1. Mai 2011 gilt bundesweit das neue Wärmegesetz 2011. Es erfordert bei neuen Gebäuden, dass der Eigentümer seine Wärme für Heizung, Warmwasser und Kühlung teilweise über erneuerbare Energien deckt oder mit anerkannten Ersatzmaßnahmen die Energieeffizienz des Gebäudes steigert. Es stellt sich die Frage ob bei dem großen Krankenhaus-Anbau auch das Wärmegesetz eingehalten werden muss.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) eröffnet den Planern auch die Möglichkeit den Strom aus erneuerbareren Energien im Gebäude zu berücksichtigen.

**Fragen:**

1. Fällt der große Anbau unter das EEWärmeG 2011 auch wenn man keinen neuen Heizkessel in den Hauptbau einbaut?
2. Wenn das Gebäude den § 5 (Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien) der EnEV 2009 einhalten muss, kann man die Energieversorgung als Wärmenetz deklarieren?

**ANTWORTEN:****Zunächst grundsätzlich:**

Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) unterscheidet ganz klar zwischen Baumaßnahmen für einen Neubau (zu errichtendes Gebäude) und Maßnahmen im Baubestand (Änderung, Erweiterung oder Ausbau eines bestehenden Gebäudes).

- **Neubau:** Wird ein Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von über 50 Quadratmetern (m<sup>2</sup>) neu errichtet, muss es in fertig errichtetem Zustand die Anforderungen nach der EnEV 2009, § 4 (Anforderungen an Nichtwohngebäude) erfüllen. Auch sind die geforderten EnEV-Nachweise zu führen. Der Planer muss dabei nachweisen, dass das der Wärmeschutz der Gebäudehülle (bauteilbezogenen Anforderungen gemäß Anlage 2, Tabelle 2) und der Primärenergiebedarf (Höchstwerte gemäß Anlage 2, Tabelle 1) den Anforderungen der EnEV entsprechen. In diesem Fall ist auch zusätzlich das EEWärmeG einzuhalten.
- **Baubestand:** Handelt es sich dagegen um eine Erweiterung eines bestehenden Gebäudes, sind die Anforderungen der EnEV 2009 § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden) zu erfüllen.

**1. Das EEWärmeG bezieht sich primär auf Neubauten**

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG 2011 bezieht sich auf Neubauten, sofern es sich nicht um ein öffentliches Gebäude handelt. Bei öffentlichen Gebäuden kommt das EEWärmeG auch bei umfassender Sanierung zur Anwendung, was aber hier nicht der Fall ist.

Im § 3 (Nutzungspflicht) des EEWärmeG heißt es hierzu:

→ **Zitat:** EEWärmeG 2011, § 3 Nutzungspflicht

- „(1) Die Eigentümer von Gebäuden nach § 4, die neuerrichtet werden, (Verpflichtete) müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 decken.“

Hieraus folgt:

- **Neubau:** Wird das geplante Gebäude als Neubau eingestuft, fällt es auch unter das EEWärmeG. In diesem Fall muss auch die Einhaltung dieses Gesetzes nachgewiesen werden.
- **Bestand:** Handelt es sich um eine Erweiterung oder einen Ausbau des vorhandenen Gebäudes gemäß EnEV 2009 § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden), fällt diese Erweiterung nicht unter das EEWärmeG und es muss auch kein Nachweis nach EEWärmeG geführt werden.

## 2. Wann wird eine Erweiterung im Bestand als Neubau eingestuft?

Wie eingangs erklärt, unterscheidet die EnEV 2009 zwischen Baumaßnahmen für Neubau oder im Baubestand. Allerdings ist die Einstufung in der Praxis (Neubau oder Erweiterung) in der EnEV nicht eindeutig geregelt.

→ **Zitat:** EnEV, § 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

- „(4) Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume mit zusammenhängend mindestens 15 und höchstens 50 Quadratmetern Nutzfläche sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden.
- (5) Ist in Fällen des Absatzes 4 die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass der neue Gebäudeteil die Vorschriften für zu errichtende Gebäude nach § 3 oder § 4 einhält.“

Die Abgrenzung eines Gebäudes bildet seine wärmeübertragende Hülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach, Decken usw.) Als Regel für die Einstufung hat sich in der Praxis folgende Vorgehensweise bewährt:

- **Neubau:** Der neue und der alte Gebäudeteil haben keine gemeinsame, wärmeübertragende Hülle.
- **Bestandserweiterung:** Grenzen beide Gebäude aneinander und ist ein Übergang vom alten zum neuen Gebäude über beheizte Flächen der Gebäudehülle möglich, kann eine Einstufung als Erweiterung des vorhandenen Gebäudes erfolgen. Grundsätzlich ist aber dann auch eine Einstufung als Neubau möglich.

In unserem konkreten Fall handelt es sich bei dem neuen Gebäudeteil nach Aussagen des Planers um ein separat stehendes Gebäude, das mit dem alten Gebäude über einen Brückengang verbunden ist. Für die Einstufung als Neubau oder Baubestand ist ausschlaggebend, ob dieser geplante Brückengang beheizt wird.

- Brückengang unbeheizt: In diesem Fall handelt es sich um ein eigenständiges neues Gebäude - ein Neubau. Die beheizten Flächen beider Gebäude grenzen nicht aneinander. Der Anbau ist offensichtlich keine Erweiterung der beheizten Fläche bzw. des beheizten Volumens des bestehenden Altbaus.
- Brückengang beheizt: Dieses wäre ein Grenzfall für den es keine eindeutigen Festlegungen gibt. Hier liegt es in der Entscheidungskompetenz des Planers, wie der neue Gebäudeteil eingestuft wird. Die Einstufung muss er allerdings entsprechend begründen.

### 3. Die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die EnEV 2009 regelt im § 5 (Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien) die Möglichkeit **Strom** aus erneuerbaren Energie unter bestimmten Umständen im Rahmen des Nachweises gemäß EnEV anzurechnen.

Es besteht jedoch keine Verbindung zwischen dieser Optionen und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG. Letzteres berücksichtigt nur die Energien für die Raumheizung, Raumkühlung oder Warmwassererwärmung.

→ **Zitat:** EnEV 2009, § 5 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

„Wird in zu errichtenden Gebäuden Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt, darf der Strom in den Berechnungen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 von dem Endenergiebedarf abgezogen werden, wenn er

1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt und
2. vorrangig in dem Gebäude selbst genutzt und nur die überschüssige Energiemenge in ein öffentliches Netz eingespeist

wird. Es darf höchstens die Strommenge nach Satz 1 angerechnet werden, die dem berechneten Strombedarf der jeweiligen Nutzung entspricht.“

Im Rahmen des EnEV-Nachweises des neuen Gebäudeteils könnte beispielsweise Solarstrom berücksichtigt werden. Dies gilt allerdings nur für den Fall, wenn dieser Strom die Anforderungen des § 5 erfüllt. Dies könnte der Fall sein, wenn auf dem Altgebäude eine Fotovoltaikanlage existiert, die entsprechend den Anforderungen des § 5 ans Stromnetz angeschlossen und wenn gleichzeitig die **Stromversorgung** des neuen Gebäudes über das bestehende Gebäude mit erfolgt. Dieses ist allerdings unabhängig von der Wärmeversorgung zu sehen.

### Fazit:

Das Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) bezieht sich nur auf Neubauten gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) § 4 (Anforderungen an neu errichtete Nichtwohngebäude). Bei der Einstufung, ob es sich um einen Neubau oder eine Erweiterung handelt, kann der Planer einen erheblichen Interpretationsspielraum nutzen. Wenn er den Anbau als Erweiterung im Bestand interpretiert muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die beheizten Nutzflächen aneinander grenzen.

### Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Sie war vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerba-

ren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

EEWärmeG für An- und Umbauten: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hier: Anwendung auf An- und Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010), [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)

DIN V 18599: Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN, Herausgeber): DIN V 18599 Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung, Beuth Verlag Berlin, Vornorm, Februar 2007. Internet: [www.enev-normen.de](http://www.enev-normen.de), [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

#### **Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

#### **Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

11.06.2011

# EEWärmeG 2011 erfüllen für neues Wohnhaus mit Solaranlage und Lüftung mit Wärmerückgewinnung

**Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld**

## **Kurzinfo:**

Ein Bauingenieur begleitet die Planung eines neuen Wohnhauses und stellt auch die Nachweise gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) aus. Der Planer hat dem Bauherrn vorgeschlagen, das EEWärmeG durch Einsatz einer Solaranlage zu erfüllen. Der Bauherr wünscht sich jedoch eher eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG). Der Fachmann fragt uns inwieweit der Bauherr das EEWärmegesetz 2011 mit einer Lüftungsanlage mit WRG erfüllen könnte.

## **Aspekte:**

Wohnbau, Wohnungsbau, Wohngebäude, Neubau, neu, erbauen, errichten, Wohnhaus, Haus, Wärmegesetz, EEWärmegesetz, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, EEWärmeG, 2011, Pflicht, Nutzungspflicht, erfüllen, Solaranlage, solar, Sonne, Sonnenenergie, Energie, erneuerbar, erneuerbare, Nachweis, nachweisen, Lüftung, lüften, Lüftungsanlage, Wärmerückgewinnung, WRG, Abwärme,

## **Chancen:**

Ein Bauingenieur begleitet die Planung eines neuen Wohnhauses und stellt auch die Nachweise gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) aus.

**Praxis:**

Es handelt sich um ein neues Wohnhaus, welches jetzt geplant wird. Den Bauantrag hat der Bauherr nach dem 1. Mai 2011 eingereicht, d.h. das fertig erbaute Wohngebäude muss sowohl die EnEV 2009 als auch das EEWärmeG 2011 erfüllen.

**Probleme**

Der Planer hat dem Bauherrn vorgeschlagen, das EEWärmeG durch Einsatz einer Solaranlage zu erfüllen. Der Bauherr wünscht sich jedoch eher eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG).

**Fragen:**

Wie sind die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes mit dem Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zu erfüllen?

**ANTWORT:****Zunächst grundsätzlich:**

Beim Neubau eines Gebäudes verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) den Eigentümer, dass er einen bestimmten Anteil des Energiebedarfs zum Heizen, Warmwasserbereiten und Kühlen durch erneuerbare Energien abdeckt.

Alternativ erlaubt das EEWärmegesetz auch, dass der Eigentümer seine Pflicht erfüllt, indem er die Energieeffizienz des Gebäudes durch bestimmte Energiesparmaßnahmen – als anerkannte Ersatzmaßnahmen - steigert.

## 1. Wärmerückgewinnung als Ersatzmaßnahme zum EEWärmegesetz

Der Einsatz einer Lüftungsanlage zur Wärmerückgewinnung wird unter bestimmten Umständen als Ersatzmaßnahme anerkannt. Dabei wird die Wärmerückgewinnung als Abwärmenutzung eingestuft.

→ Zitat: EEWärmeG 2011, § 7 (Ersatzmaßnahmen)

„(1) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete

1. den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent
  - a. aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zu diesem Gesetz ... decken;“

Die Anlage zur Wärmerückgewinnung muss demnach 50 Prozent (%) des gesamten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser oder Kälte abdecken, um als Ersatzmaßnahme anerkannt zu werden.

## 2. Technische Anforderungen an Abwärmenutzung

Damit die Wärmerückgewinnung vom EEWärmegesetz als Ersatzmaßnahme anerkannt wird, müssen bestimmte technische Anforderungen erfüllt werden.

→ Zitat: EEWärmeG 2011, Anlage V (Abwärme), Nr. 2

- „2. Sofern Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung genutzt wird, gilt diese Nutzung nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, wenn
- a) der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage mindestens 70 Prozent und
  - b) die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage ermittelt wird, mindestens 10 betragen.“

Sofern die Wärmerückgewinnung der Lüftungsanlage anerkannt werden soll, müssen daher diese beiden technischen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Wird eine der beiden Anforderung nicht erfüllt, ist eine Anerkennung nicht möglich. Die Einhaltung ist übrigens auch nachzuweisen.

### 3. Kombinationsmöglichkeiten nutzen

Sofern eine Maßnahme allein nicht zur Einhaltung des EEWärmeG ausreicht, so ist die Kombination verschiedener Maßnahmen möglich.

→ **Zitat:** EEWärmeG 2011, § 8 (Kombination)

- (1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 untereinander und miteinander kombiniert werden.
- (2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.“

Voraussetzung dafür, dass die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in diesem Sinne angerechnet werden kann, ist aber, dass die technischen Mindestbedingungen, die unter Punkt 2 dargestellt sind, vollständig erfüllt werden.

#### Fazit:

Eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung kann als Ersatzmaßnahme im Sinne des EEWärmeG 2011 anerkannt werden, wenn bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllt sind.

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, ob diese Ersatzmaßnahme allein ausreicht oder mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden muss.

**Quellen:**

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. Das EEWärmeG war vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. April 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 1. Mai 2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

**Wichtige rechtliche Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Informationen und Materialien einstehen.

**Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart

Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)

## Checklisten und Hinweise

### Neubau - Praxis-Tipps für Fachleute - Architekten, Planer und Energieberater

<b>Geltungsbereich</b>	<u>Fällt das Bauvorhaben unter das Wärmegesetz 2011?</u>	§ 4
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Wird das Gebäude unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt?</li><li>▪ Wie groß ist die Nutzfläche des Gebäudes?</li><li>▪ Wie soll das Gebäude genutzt werden? Bildet es durch seine Nutzung eine Ausnahme nach dem Wärmegesetz?</li><li>▪ Welche baurechtlichen Schritte muss der Gebäudeeigentümer nach dem geltenden Landesbaurecht unternehmen?</li><li>▪ Wurde der Bauantrag nach dem 1. Mai 2011 gestellt, bzw. wurde die Bauanzeige nach dem 1. Mai 2011 erstattet?</li><li>▪ Welche Behörde ist zuständig für die Baugenehmigung?</li><li>▪ Gibt es öffentlich-rechtliche Pflichten, die der Eigentümer erfüllen muss und die dem Wärmegesetz 2011 entgegenstehen?</li></ul>	
<b>Quartierslösungen</b>	<u>Welche Lösungen kommen für die Nutzungspflicht in Frage?</u>	§ 3
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Besteht der Zwang das Gebäude an ein öffentliches Fernwärme- oder Fernkältenetz anzuschließen?</li><li>▪ Ist der Anschluss an ein öffentliches Fernwärme- oder Fernkältenetz, welches dem Wärmegesetzes 2011 entspricht, möglich und sinnvoll?</li><li>▪ Ist die Teilnahme an einer quartiersbezogenen Lösung zusammen mit anderen Gebäuden möglich und sinnvoll?</li><li>▪ Sollen im Gebäude Erneuerbare Energien genutzt werden oder sollen eher Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden?</li></ul>	§ 16 § 6 § 7
<b>Nutzungspflicht</b>	<u>Wie soll der Eigentümer seiner Nutzungspflicht nachkommen?</u>	§ 4
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Welche Erneuerbaren Energien kommen in Frage?</li><li>▪ Wie hoch ist der pflichtgemäß Anteil nach dem Gesetz?</li><li>▪ Welche Technologien sollen verwendet werden?</li></ul>	

- Was gilt es bei den einzelnen Maßnahmen zu beachten?
- Sind Kombinationen von Erneuerbaren Energien untereinander und mit Ersatzmaßnahmen möglich und sinnvoll?
- Gibt es technische Hindernisse, die dem Gebäudeeigentümer nicht erlauben seiner Nutzungspflicht nachzukommen?
- Gibt es persönliche Gründe, die den Gebäudeeigentümer daran hindern seiner Nutzungspflicht nachzukommen?
- Soll der Eigentümer einen Antrag auf Befreiung einreichen?
- Bei welcher Behörde muss er ggf. den Antrag einreichen?
- Welche Nachweise, bzw. Bescheinigungen muss er beilegen?

## Finanzielle Aspekte

### Wie hoch sind die Kosten und Fördermöglichkeiten?

BAFA + KfW

- Wie hoch sind die Kosten für die angestrebte Lösung zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem Wärmegegesetz?
- Entsteht dem Eigentümer durch die Umsetzung seiner Nutzungspflicht ein unangemessener Aufwand der zu einer unbilligen Härte führen könnte?
- Soll der Eigentümer einen Antrag auf Befreiung einreichen?
- Wie umfangreich sind die geplanten Maßnahmen?
- Kommt eine Förderung über das BAFA oder über die KfW-Förderbank in Frage?
- Wann, wo und wie muss der Gebäudeeigentümer den Förderantrag einreichen?
- Welche Planungsunterlagen und Nachweise muss der Gebäudeeigentümer mit dem Förderantrag einreichen?
- Wann und wie kann der Gebäudeeigentümer mit den Fördergeldern rechnen?

## Nachweise

### Welche Nachweise benötigt der Gebäudeeigentümer und wie muss er sie handhaben?

§ 10

- Welche Nachweise fordert das Wärmegegesetz für die angestrebten Lösungen zur Nutzungspflicht?
- Wer stellt die einzelnen Nachweise aus?
- Sind Sie als Fachmann / Fachfrau ausstellungsberechtigt?
- Was muss der Aussteller dabei besonders beachten?



## Praxis-Tipps für verpflichtete Eigentümer und Verwalter von Gebäuden

### BESTAND

#### Nutzungspflicht nach Bundesland-Regelung

§ 3 (2)

Muss der Gebäudeeigentümer einer Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien gemäß einer Regelung seines Bundeslandes nachkommen? In Baden-Württemberg gilt beispielsweise seit dem 1. April 2008 das Landes-Wärmegesetz auch für den Baubestand.

### Öffentliche Gebäude

Für öffentliche Gebäude, siehe Anhang D - Checkliste für Eigentümer und Verwalter von öffentlichen Gebäuden.

### Anbau und Ausbau

#### Muss der Gebäudeeigentümer für die Änderungen den Neubau-Standard nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) einhalten?

- → EnEV 2009, § 9: Änderung von Gebäuden

Bei Anbauten und Ausbauten bei denen die neu hinzugekommene beheizte oder gekühlte Nutzfläche 50 m<sup>2</sup> übersteigt, fordert die EnEV 2009, dass der neu angebaute oder ausgebauter Gebäudeteil die Anforderungen wie für Neubauten erfüllt.

Für die Frage, ob auch das Wärmegesetz in diesen Fällen jeweils greift verweisen wir auf die Publikation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Berlin: Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hier: Anwendung auf An- und Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010). Sie finden das Dokument im Internet unter: [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anwendungshinweise\\_umbauten\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anwendungshinweise_umbauten_bf.pdf)

### NEUBAU

#### Fällt das Bauvorhaben unter das Wärmegesetz?

§ 4

- Wird das Gebäude unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt?
- Wie groß ist die Nutzfläche des Gebäudes?
- Wie soll das Gebäude genutzt werden? Bildet es durch seine Nutzung eine Ausnahme nach dem Wärmegesetz?
- Welche baurechtlichen Schritte muss der Gebäudeeigentü-

mer nach dem geltenden Landesbaurecht unternehmen?

- Wann wurde der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung bei der Baubehörde gestellt?
- Wann wurde die Bauanzeige bei der Behörde erstattet?
- Welche Behörde ist zuständig für die Baugenehmigung?
- Gibt es öffentlich-rechtliche Pflichten, die der Eigentümer erfüllen muss und die dem Wärmegesetz entgegenstehen?

## Quartierslösungen

Welche Lösungen kommen für die Nutzungspflicht in Frage?

§ 3

- Zwingt die Gemeinde den Eigentümer sein Gebäude an ein öffentliches Nah- oder Fernwärmenetz anzuschließen?
- Ist der Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das den Anforderungen des Wärmegesetzes entspricht, gewünscht?
- Ist die Teilnahme an einer quartiersbezogenen Lösung zusammen mit anderen Gebäuden möglich und gewünscht?
- Sollen im Gebäude Erneuerbare Energien genutzt werden oder sollen eher Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden?

## Nutzungspflicht

Wie soll der Eigentümer seiner Nutzungspflicht nachkommen?

§ 4

- Welche Erneuerbaren Energien bevorzugt der Eigentümer?
- Gibt es technische Hindernisse, die dem Gebäudeeigentümer nicht erlauben seiner Nutzungspflicht nachzukommen?
- Gibt es persönliche Gründe, die den Gebäudeeigentümer daran hindern seiner Nutzungspflicht nachzukommen?
- Soll der Eigentümer einen Antrag auf Befreiung einreichen?

## Finanzielle Aspekte

Wie hoch sind die Kosten und Fördermöglichkeiten?

KfW

- Wie hoch sind die Kosten für die angestrebte Lösung zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz?
- Entsteht dem Eigentümer ein unangemessener Aufwand der zu einer unbilligen Härte führen könnte?
- Soll der Eigentümer einen Antrag auf Befreiung einreichen?
- Wie umfangreich sind die geplanten Maßnahmen?
- Kommt eine finanzielle Förderung über das BAFA oder über die KfW-Förderbank in Frage?

- Wann, wo und wie muss der Gebäudeeigentümer ggf. den Förderantrag einreichen?
- Welche Planungsunterlagen und Nachweise muss der Gebäudeeigentümer mit dem Förderantrag einreichen?
- Wann kann der Eigentümer mit den Fördergeldern rechnen?

**Nachweise**

Welche Nachweise benötigt der Gebäudeeigentümer und wie muss er sie handhaben?

§ 10

- Welche Nachweise fordert das Wärmegegesetz für die angestrebten Lösungen zur Nutzungspflicht?
- Wer stellt die einzelnen Nachweise aus?
- Wie findet man qualifizierte Fachleute?
- Was muss der Aussteller dabei besonders beachten?
- Wie muss der Eigentümer die Nachweise handhaben?
- Wer verwahrt die einzelnen Nachweise?
- Wie lange muss der Eigentümer die Nachweise aufbewahren?
- Welche Nachweise muss er bei der Behörde vorlegen?
- Welche Nachweise muss der Gebäudeeigentümer erst auf Verlangen der Behörde vorlegen?
- Welche Behörde ist zuständig?
- Wer ist der Ansprechpartner und wie ist er erreichbar?

**Ihre Notizen**

Weitere Aspekte, die Sie bei diesem Einzelfall beachten sollten:

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

## Checklisten und Hinweise

### Praxis-Tipps für die Eigentümer und Verwalter öffentlicher Gebäude im Bestand

#### NEUBAU

Achtung: Für Neubauten gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Gebäude. Siehe Checkliste C - für Eigentümer von Gebäuden und Verwaltern.

#### BESTAND

##### Nutzungspflicht nach Bundesland-Regelung

§ 3 (2)

Muss der Gebäudeeigentümer einer Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien gemäß einer Regelung seines Bundeslandes nachkommen? In Baden-Württemberg gilt beispielsweise seit dem 1. April 2008 das Landes-Wärmegesetz auch für den Baubestand.

#### Öffentliche Gebäude sanieren

##### Vorbildfunktion bei grundlegender Renovierung erfüllen

- Handelt es sich um ein öffentliches Gebäude?
- Wird es grundlegend renoviert im Sinne des Gesetzes?
- Welche Erneuerbare Energien werden im Gebäude genutzt?
- Wie wird die Öffentlichkeit über die Erfüllung der Vorbildfunktion informiert?

§ 2 (2) 5.

§ 2 (2) 3.

§ 5a

§ 10a

#### Anbau und Ausbau

##### Muss der Gebäudeeigentümer für die Änderungen den Neubaustandard nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) einhalten?

- → [EnEV 2009, § 9: Änderung von Gebäuden](#)

Bei Anbauten und Ausbauten bei denen die neu hinzugekommene beheizte oder gekühlte Nutzfläche 50 m<sup>2</sup> übersteigt, fordert die EnEV 2009, dass der neu angebaute oder ausgebaute Gebäudeteil die Anforderungen wie für Neubauten erfüllt.

Für die Frage, ob auch das Wärmegesetz in diesen Fällen jeweils greift verweisen wir auf die Publikation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Berlin: Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hier: Anwendung auf An- und Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010). Sie finden das Dokument im Internet unter: [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anwendungshinweise\\_umbauten\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anwendungshinweise_umbauten_bf.pdf)

**Finanzielle Aspekte**Wie hoch sind die Kosten und Fördermöglichkeiten?

KfW

- Wie hoch sind die Kosten für die angestrebte Lösung zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz?
- Entsteht dem Eigentümer ein unangemessener Aufwand der zu einer unbilligen Härte führen könnte?
- Soll der Eigentümer einen Antrag auf Befreiung einreichen?
- Wie umfangreich sind die geplanten Maßnahmen?
- Kommt eine finanzielle Förderung in Frage?
- Wann, wo und wie muss der Gebäudeeigentümer ggf. den Förderantrag einreichen?
- Welche Planungsunterlagen und Nachweise muss der Gebäudeeigentümer mit dem Förderantrag einreichen?
- Wann kann der Eigentümer mit den Fördergeldern rechnen?

**Nachweise**Welche Nachweise benötigt der Gebäudeeigentümer und wie muss er sie handhaben?

§ 10

- Welche Nachweise fordert das Wärmegesetz für die angestrebten Lösungen zur Nutzungspflicht?
- Wie muss der Gebäudeeigentümer die Öffentlichkeit informieren?
- Wer stellt die einzelnen Nachweise aus?
- Wie findet man qualifizierte Fachleute?
- Was muss der Aussteller dabei besonders beachten?
- Wie muss der Eigentümer die Nachweise handhaben?
- Wer verwahrt die einzelnen Nachweise?
- Wie lange muss der Eigentümer die Nachweise aufbewahren?
- Welche Nachweise muss er bei der Behörde vorlegen?
- Welche Nachweise muss der Gebäudeeigentümer erst auf Verlangen der Behörde vorlegen?
- Welche Behörde ist zuständig?
- Wer ist der Ansprechpartner und wie ist er erreichbar?





Melita Tuschinski, Autorin

## Dank an die Sponsoren!

Diese Publikation biete ich als kostenfreien Download in EnEV-online an. Diesen Service kann ich als Autorin nur mit der Unterstützung meiner Sponsoren anbieten. Recht herzlichen Dank!

### Bitte besuchen Sie auch die Websites unserer Sponsoren!

Neue Sponsoren sind jederzeit willkommen!

Ich werde diese Broschüre laufend ergänzen und im EnEV-Newsletter darauf hinweisen. Bitte kontaktieren Sie mich:  
<http://service.enev-online.de/portal/kontakt.htm>



## BVF Bundesverband Flächenheizungen und Flächenkühlungen e.V.

Der BVF ist ein Zusammenschluss namhafter System- und Komponentenanbieter für Warmwasser- und Elektroflächenheizungen. Über die Vorteile von Flächenheizungen bei der Modernisierung informiert der BVF ausführlich auf seinen neuen Webseiten.  
[www.flaechenheizung.de](http://www.flaechenheizung.de)



## FPX Fachvereinigung Polystyrol-Extruderschaumstoff

Die Förderung der normgerechten Dämmstoffe aus extrudiertem Polystyrol-Hartschaum (XPS) ist das Ziel der FPX. Sie berät und informiert die Anwender über die guten funktionalen Eigenschaften von XPS-Dämmstoffen und ihre umweltbezogene Bewertung.  
[www.fpx-daemmstoffe.de](http://www.fpx-daemmstoffe.de)



## Heinemann GmbH

Als Spezialist für Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung sorgt Heinemann seit 1992 mit seinen hochwertigen, bewährten Produkten dafür, dass sich die Menschen in Gebäuden wohl fühlen und jederzeit gesunde Luft zum Atmen haben.  
[www.heinemann-gmbh.de](http://www.heinemann-gmbh.de)



## Interpane Glas Industrie AG

Die Interpane Glas Industrie AG zählt zu den bedeutenden Flachglasveredlern Europas. In zwölf produzierenden Werken entstehen hochwertige Verglasungsprodukte.  
[www.interpane.com](http://www.interpane.com)



Melita Tuschinski, Autorin

## Dank an die Sponsoren!

Diese Publikation biete ich als kostenfreien Download in EnEV-online an. Diesen Service kann ich als Autorin nur mit der Unterstützung meiner Sponsoren anbieten. Recht herzlichen Dank!

**Bitte besuchen Sie auch die Websites unserer Sponsoren!**

Neue Sponsoren sind jederzeit willkommen!

Ich werde diese Broschüre laufend ergänzen und im EnEV-Newsletter darauf hinweisen. Bitte kontaktieren Sie mich:  
<http://service.enev-online.de/portal/kontakt.htm>



### IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

Die sinnvolle Nutzung erneuerbarer Energien setzt gut gedämmte Gebäude voraus. Polyurethan-Dämmstoffe sind hocheffizient und reduzieren den Heizwärmebedarf nachhaltig.

[www.daemmt-besser.de](http://www.daemmt-besser.de)



### LUNOS Lüftungstechnik GmbH für Raumlüftungssysteme

Lunos bietet kostengünstige, effiziente Lösungen zur Wohnungslüftung, wie feuchtegeregelte, sparsame, sehr leise Abluftanlagen, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung sowie versteckte Lüftungsöffnungen mit dem LUNOthem Fassadenelement.

[www.lunos.de](http://www.lunos.de)

Natürlich Wärme



### Paradigma Deutschland GmbH

Seit nun mehr als 20 Jahren entwickelt und vertreibt der mehrfach ausgezeichnete Hersteller thermische Solaranlagen, umweltfreundliche Pelletsheizungen sowie moderne Brennwertkessel. Ökologie und Effizienz stehen bei allen Heizsystemen an erster Stelle.

[www.paradigma.de](http://www.paradigma.de)

**STIEBEL ELTRON**

Technik zum Wohlfühlen

### Stiebel Eltron GmbH & Co. KG

Stiebel Eltron ist eine international ausgerichtete Unternehmensgruppe und gehört weltweit zu den Markt- und Technologieführern in den Bereichen ‚Haustechnik‘ und ‚erneuerbare Energien‘, insbesondere bei Wärmepumpen.

[www.stiebel-eltron.de](http://www.stiebel-eltron.de)



Melita Tuschinski, Autorin

## Dank an die Sponsoren!

Diese Publikation biete ich als kostenfreien Download in EnEV-online an. Diesen Service kann ich als Autorin nur mit der Unterstützung meiner Sponsoren anbieten. Recht herzlichen Dank!

**Bitte besuchen Sie auch die Websites unserer Sponsoren!**

Neue Sponsoren sind jederzeit willkommen!

Ich werde diese Broschüre laufend ergänzen und im EnEV-Newsletter darauf hinweisen. Bitte kontaktieren Sie mich: <http://service.enev-online.de/portal/kontakt.htm>



### WAREMA Renkhoff SE

WAREMA ist Komplettanbieter für innen und außen liegenden technischen Sonnen- und Blendschutz sowie Steuerungssysteme. Die zukunftsweisenden Lösungen verbessern die Energiebilanz und den Werterhalt der Immobilie sowie die Lebensqualität der Menschen.  
[www.warema.de](http://www.warema.de)



### Uponor GmbH

Uponor ist weltweit ein starker Partner für Komplettlösungen rund um Flächenheizung, Flächenkühlung, Installations- sowie Versorgungssysteme. Das ausgereifte Angebot bietet Wohlfühlklima für den privaten, gewerblichen und öffentlichen Bau.  
[www.uponor](http://www.uponor)



### Wienerberger GmbH

Innovative Poroton-Ziegelsysteme von Wienerberger stehen für eine energieeffiziente, wertbeständige sowie ökologische und wohngesunde Bauweise. Wienerberger unterstützt Planer mit Unterlagen, Software, Fachseminaren und einem Beratungsnetz.  
[www.wienerberger.de](http://www.wienerberger.de)



### Xella Technologie- und Forschungsgesellschaft mbH

Xella baut auf eine eigene Ideenschmiede. Das Technologie- und Forschungszentrum betreibt Grundlagenforschung, entwickelt neue und optimiert bewährte Produkte, um innovative Baustoffe, effiziente Bauverfahren und -technologien auf dem Markt anzubieten.  
[www.xella.com](http://www.xella.com)